

1. HETA ASSET RESOLUTION AG
2. Republik Österreich zH des Herrn
Bundesminister für Finanzen
3. Inhaber der im Spruch erfassten
Instrumente des Ergänzungskapitals an der
HETA ASSET RESOLUTION AG
4. Gläubiger der im Spruch erfassten
berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten,
die bis zum 10.07.2016 zulässig Vorstellung
gegen den Mandatsbescheid vom
10.04.2016 erhoben haben

BEREICH Bankenabwicklung

GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016

(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 02.05.2017

Ausgehend vom Mandatsbescheid vom 10.04.2016 zu Geschäftszahl FMA-AW00001/0044-AWV/2016 erlässt die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 idgF (BaSAG) folgenden

VORSTELLUNGSBESCHIED

Die FMA ordnet infolge Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG, Alpen-Adria-Platz 1, 9020 Klagenfurt, FN 108415, (HETA) gemäß § 50 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 BaSAG für die HETA sowie für sämtliche Gläubiger der im Spruch erfassten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA folgende Maßnahmen an:

I.

1. Die Posten des harten Kernkapitals iSd § 2 Z 68 BaSAG der HETA werden gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 1 iVm § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null gesetzt. Dies betrifft folgende Posten des harten Kernkapitals:
 - 1.1 Das im Interimabschluss der HETA zum 01.03.2015 im Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Eigenkapital angeführte Grundkapital der HETA. Dieses beträgt zum 01.03.2015 EUR 2.419.097.046,21 und ist in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien aufgeteilt.
 - 1.2 Das im Interimabschluss der HETA zum 01.03.2015 im Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Eigenkapital ausgewiesene Partizipationskapital an der HETA. Dieses beträgt zum 01.03.2015 EUR 1.075.111.072,56. Es setzt sich aus EUR 800.000.000 und 18.000 Stück Partizipationsscheine zu je EUR 15.283,94848, zur Gänze von der Republik Österreich gezeichnet, zusammen.

2. Der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals iSd § 2 Z 73 BaSAG der HETA jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird gemäß § 50 Abs.1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 3 iVm § 89 Abs. 3 Z 2 iVm § 73 Abs. 2 Z 3 BaSAG auf null herabgesetzt. Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende Positionen:

Ergänzungskapital							
BPOS	ISIN/Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	AT0000355326	FRN HYPO ALPE-A. KAP.FLR03-15	30.12.2015	EUR	3.892.000,00	0,04	-
2.4.	AT0000355359	HYPO ALPE-A.ERG.ANL.05/17	08.08.2017	EUR	1.000.000,00	0,02	-
2.4.	XS0178449467	5.25% HYPO ALPE-A. MTN 03/15	27.10.2015	EUR	20.000.000,00	0,20	-
2.8.	SSD_35	SSD_ERG_EUR_5,69%_2003-2017	03.05.2017	EUR	5.000.000,00	0,00	-
2.8.	SSD_31	SSD_ERG_EUR_5,69%_2003-2017	03.05.2017	EUR	5.000.000,00	0,00	-
						0,26	-

II.

1. Der Nennwert der von Spruchpunkt I.2 nicht erfassten nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 4 BaSAG auf null herabgesetzt. Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende nachrangige Verbindlichkeiten:

1.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.7.	SSD_117-2/133	SSD_NR_EUR_4,49%_2006-2016	17.08.2006	17.08.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	709.297,58
2.7.	SSD_117-1	SSD_NR_EUR_4,49%_2006-2017	17.08.2006	17.08.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	354.648,79
2.7.	SSD_121 [A]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	517.808,39
2.7.	SSD_121 [B]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	155.342,31
2.7.	SSD_121 [C]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.035.616,26
2.7.	SSD_121 [D]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	362.465,56
2.7.	SSD_121 [E]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	517.808,39
2.7.	SSD_120	SSD_NR_EUR_4,28%_2006-2017	05.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	243.713,69
2.7.	SSD_144	SSD_NR_EUR_6mEuribor+0,3%_2007-2017	23.02.2007	23.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	71.178,63
2.7.	SSD_33	SSD_NR_EUR_4,35%_2003-2017	27.06.2003	27.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	147.417,35
2.7.	SSD_53	SSD_NR_EUR_4,35%_2003-2017	27.06.2003	27.06.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	58.967,35
2.7.	SSD_104	SSD_NR_EUR_4,45%_2006-2017	01.06.2006	01.08.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	387.699,22
2.7.	SSD_70	SSD_NR_EUR_3,7%_2005-2017	29.07.2005	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	537.260,98
2.7.	SSD_71	SSD_NR_EUR_3,79%_2005-2017	08.08.2005	08.08.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	121.932,87

2.7.	SSD_72	SSD_NR_EUR_3,79%_2005-2017	08.08.2005	08.08.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	60.966,44
2.7.	SSD_112	SSD_NR_EUR_4,495%_2006-2017	09.08.2006	09.08.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	216.217,70
2.7.	SSD_73	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	15.08.2005	15.08.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	301.648,72
2.7.	SSD_74	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	15.08.2005	15.08.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	301.648,72
2.7.	SSD_148	SSD_NR_EUR_4,56%_2006-2017	31.08.2006	31.08.2017	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	175.839,79
2.7.	SSD_149	SSD_NR_EUR_4,56%_2006-2017	31.08.2006	31.08.2017	EUR	500.000,00	500.000,00	35.167,23
2.7.	SSD_75	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	31.08.2005	31.08.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	117.225,92
2.7.	SSD_56	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	628.095,84
2.7.	SSD_57	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	314.048,82
2.7.	SSD_58	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	628.095,84
2.7.	SSD_66	SSD_NR_EUR_3mEuribor+0,25%_2005-2017	31.03.2005	01.09.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.619.341,93
2.7.	SSD_113	SSD_NR_EUR_4,51%_2006-2017	17.08.2006	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	346.220,05
2.7.	SSD_105	SSD_NR_EUR_3mEuribor+0,25%_2006-2017	06.06.2006	06.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	53.354,68
2.7.	SSD_141	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	482.192,55
2.7.	SSD_142	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	895.501,63
2.7.	SSD_143	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	482.192,55
2.7.	SSD_79	SSD_NR_EUR_3,618%_2005-2017	19.09.2005	19.09.2017	EUR	6.000.000,00	6.000.000,00	321.730,45
2.7.	SSD_80	SSD_NR_EUR_3,63%_2005-2017	20.09.2005	20.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	268.460,83
2.7.	SSD_81	SSD_NR_EUR_3,614%_2005-2017	21.09.2005	21.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.066.970,98
2.7.	SSD_30	SSD_NR_EUR_4,97%_2003-2017	28.10.2003	28.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	362.446,10
2.7.	SSD_34	SSD_NR_EUR_4,97%_2003-2017	28.10.2003	28.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	362.446,10
2.7.	SSD_145	SSD_NR_EUR_4,517%_2007-2017	15.03.2007	29.09.2017	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	262.986,65
2.7.	SSD_146	SSD_NR_EUR_4,517%_2007-2017	15.03.2007	29.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.314.931,71
2.7.	SSD_25	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	231.249,09
2.7.	SSD_26	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	138.750,68
2.7.	SSD_27	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	92.500,45
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertrags- laufzeit	Ende Vertrags- laufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgren- zung in EUR
2.7.	XS0274117117	4.35% HYPO ALPE-A.NR.ANL.06/16	03.11.2006	03.11.2016	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	8.831.076,03
2.7.	XS0283714896	FRN HAAB VAR.ANL.07-17	24.01.2007	24.01.2017	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00	1.270.938,23
2.7.	XS0170866775	FRN HYPO-ALPE-A. NR.ANL.03/17	27.06.2003	27.06.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	455.189,12
2.7.	QOQDB9964079	FRN HYPO ALPE ANL.NACH. 04/17	16.08.2004	16.08.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	138.353,42
2.7.	XS0205170268	FRN KTN NACHR.ANL. 04/17 VAR.	11.11.2004	11.09.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	83.606,46
2.7.	XS0184026374	4.875% HYPO ALPE-A.ANL.04/17	18.02.2004	18.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	1.088.468,40
2.7.	XS0154247299	FRN VAR.HYPO ALP.NTS 02-17/P	20.09.2002	20.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	140.812,87
2.7.	XS0139343635	5.73% HYPO ALPE-A.NR.NTS 01-21	10.12.2001	10.12.2021	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	193.387,50
2.7.	XS0142938686	5.92% HYPO ALPE-A.NR.NTS 02-22	22.02.2002	22.02.2022	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	22.200,01
2.7.	XS0863484035	2.375% HAAB GUARNT.NTS 12-22	13.12.2012	13.12.2022	EUR	1.000.000.000,00	1.000.000.000,00	5.075.342,46
2.7.	AT0000327101	7.5% KTN. OBL 94-24	27.05.1994	27.05.2024	ATS	60.000.000,00	4.360.370,05	248.904,46
2.7.	AT0000355334	5.03% HYPO ALPE A. ANL. 04/17	26.01.2004	27.05.2024	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	553.492,93
2.7.	XS0165863316	5.27% HYPO ALPE-A. ANL 03-28/P	07.04.2003	07.04.2028	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	474.300,00
2.7.	XS0097058720	0% KTN. NR OBL. 99-29	14.05.1999	14.05.2029	EUR	5.000.000,00	13.884.212,65	9.846,45

2.7.	XS0121202658	FRN HYPO ALPE ANL.00-30/VAR.	18.12.2000	18.12.2030	EUR	14.890.000,00	14.890.000,00	16.364,94
2.7.	XS0158550292	FRN HYPO ALPE-ADR.NTS 02/32VA	29.11.2002	29.11.2032	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	34.720,00
							1.893.134.582,70	34.938.392,10

1.2. Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited vom 13.07.2001 samt Nachträgen betreffend die „EUR 75,000,000 7.375 per cent Series A Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited“.

1.3. Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der HYPO ALPE-ADRIA (JERSEY) II Limited vom 07.10.2004 samt Nachträgen betreffend die „EUR 150,000,000 Fixed/Floating Rate Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited“.

2. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der restlichen gemäß § 86 BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des jeweiligen zum 01.03.2015 bestehenden Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen herabgesetzt. Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:

2.1 Anleihen:

Anleihen							
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0289201484	FRN HYPO ALPE-A.07-15 VAR.	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00	188.825,00
2.3.	XS0292051835	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.07/15	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00	142.791,66
2.3.	XS0217836179	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/15	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	2.216,66
2.3.	XS0293593421	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/15	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77	81.126,99
2.3.	XS0217878841	HYPO ALPE-A.INT.ANL.05/15	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00	1.273.271,23
2.3.	XS0218884194	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.05/15	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0219714564	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/15	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.138,11
2.3.	XS0169594057	4.25% HY.ALP.ADRIA ANL. 03/15	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	752.604,17
2.3.	CH0028623145	2.75% HAAB INTL. ANL.07/15	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32	8.575.435,62
2.3.	XS0219079794	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/16	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0268565586	1.905% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/16	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11	300.012,45
2.3.	XS0272401356	4.25% HAAB ANL. 06/16	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00	17.611.301,37
2.3.	XS0232733492	3.42% HYPO ALPE-ADRIA NTS 05/16	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	270.750,00
2.3.	XS0210195003	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	3.895,83
2.3.	XS0210264411	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL.05/17	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	4.958,33

2.3.	XS0210372065	3.9% HYPO ALPE-AD 05/17	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	38.465,75
2.3.	XS0281875483	4.375% HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00	8.630.136,99
2.3.	XS0184652567	FRN HYPO ALPE-A.FLR MTN 04/17	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	1.116,66
2.3.	XS0184385937	FRN HYPO ALPE-A ANL.04/17	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00	4.290,00
2.3.	XS0187818595	FRN HYPO ALPE AD.BK.NTS0417VA	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	7.684,44
2.3.	AT0000A00EZ4	3.72% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/17	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	715.066,68
2.3.	XS0215451633	4.07% HYPO AL.A.ANL.05/17	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	192.349,31
2.3.	XS0293591995	FRN HAAB INTL FRN 07-17/239	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	195.911,11
2.3.	XS0293592613	FRN HAAB INTL FRN 07-17/240	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00	137.137,77
2.3.	XS0147028061	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	21.706,67
2.3.	XS0148839243	HYPO ALPE-A. MTN 02/17FLR	12.05.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	259.000,00
2.3.	XS0147142276	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	25.133,34
2.3.	XS0203692727	FRN HYPO ALPE ANL. 04/17	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	19.800,45
2.3.	XS0147285547	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	28.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	311.625,00
2.3.	XS0149185745	HYPO ALPE-A.FLR-MTN02/17	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	251.575,00
2.3.	XS0148494320	5.8% HYPO ALP-A.NTS 02/17	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.023.055,56
2.3.	XS0169594727	4.4% HY.ALP.ADRIA ANL. 03/17	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	766.944,46
2.3.	XS0170738263	FRN HY.ALPE ADRIA ANL.03-17VA	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	15.515,00
2.3.	XS0149819004	5.68% HYPO ALPE-A. ANL 02/17	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	372.355,56
2.3.	XS0209755981	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL 05/17	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	10.762,50
2.3.	XS0171833030	FRN HYPO.ALPE-AD.BK.ANL.0317V	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	12.800,00
2.3.	XS0210342316	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.943,75
2.3.	XS0198512732	FRN HYPO ALPE-A.MTN 04/17	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	5.025,00
2.3.	XS0151684981	FRN HYPO ALPE-A. FLR-MTN02/17	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00	11.333,34
2.3.	XS0173650028	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/17	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.458,33
2.3.	XS0244768635	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.06/17	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	13.211,11
2.3.	XS0191139574	FRN HYPO ALPE A. ANL.04-17VAR	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	386,12
2.3.	XS0200438223	4.54% HYPO ALPE-A. ANL. 04/17	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	398.027,40
2.3.	XS0232318831	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232319300	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727411	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727684	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0161493811	FRN HYPO-ALPE-A. ANL.03-18VAR	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	7.969,44
2.3.	XS0162348857	FRN HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	52.163,89
2.3.	XS0162472517	4.625% HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.293.229,16
2.3.	XS0163390163	FRN HYPO ALPE-A.VAR.ANL.03/18	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00	107.786,67
2.3.	XS0163694895	FRN HY.ALP.-A.ANL.03-18/VAR.	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	36.770,83
2.3.	XS0163694978	4.7% HYPO ALPE-A.ANL.03-18/P	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.073.819,45
2.3.	XS0165821074	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/18	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	49.771,95
2.3.	XS0165935247	0% HYPO ALPE-AD.NULLK.03/18	17.04.2018	EUR	42.500.000,00	36.367.778,59	-
2.3.	XS0165863233	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 03/18	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	65.722,23
2.3.	AT0000345483	5.04% HYPO-ALPE-A.ANL.03-23/1PP	15.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	67.200,00
2.3.	XS0165190066	HYPO ALPE-A. MTN 03/23VAR	24.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.252.517,37
2.3.	XS0165060012	FRN HYPO ALPE-A.ANL.03/33	08.04.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	82.452,64
2.3.	XS0164569187	FRN HYPO ALPE-A. VAR.ANL.0343	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	36.927,78
2.3.	XS0166422823	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/43	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	8.216,67

2.3.	XS0166280346	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/43FLR	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	87.966,67
2.3.	XS0397542746	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.08-49	20.01.2049	CHF	300.000.000,00	282.060.925,16	18.608,19
						7.209.620.637,46	54.814.955,26

2.2. Schuldscheindarlehen:

Schuldscheindarlehen								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2007	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.067.068,50
2.1.	SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2007	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	36.702,50
2.2.	SSD_135/1	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	385.993,16
2.2.	SSD_135/2	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	360.260,28
2.2.	SSD_135/3	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00	283.061,65
2.2.	SSD_135/4	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	643.321,92
2.1.	SSD_135/5	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	900.650,69
2.2.	SSD_139/1	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/2	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	83.309,59
2.2.	SSD_139/3	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/4	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	62.482,20
2.2.	SSD_139/5	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.1.	SSD_139/6	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	833.095,89
2.2.	SSD_134/1	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	343.013,43
2.2.	SSD_134/2	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	464.076,99
2.2.	SSD_134/3	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	201.772,60
2.1.	SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.03.2005	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	175.682,19
2.2.	SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2005	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	88.382,19
2.2.	SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	31.01.2006	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	47.136,99
2.2.	SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.2.	SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	41.054,80
2.2.	SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	6.842,47
2.2.	SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.1.	SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	06.02.2006	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	21.431,51
2.2.	SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	3.263,01
2.2.	SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	326,30
2.2.	SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2006	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	187.302,74
2.2.	SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2005	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	962.500,00
2.2.	SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2006	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	143.308,22
2.2.	SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2006	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	271.819,18
2.1.	SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2006	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	514.838,36
2.1.	SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.02.2006	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	302.786,31
2.2.	SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.03.2005	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	481.849,32
2.1.	SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2005	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.132.109,59
2.1.	SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2005	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	191.301,37
2.1.	SSD_87	SSD_EUR_6MEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2005	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	456.561,12

2.2.	SSD_110/1	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	141.041,10
2.2.	SSD_110/2	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	271.232,88
2.2.	SSD_110/3	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	108.493,15
2.2.	SSD_110/4	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	21.698,63
2.2.	SSD_114/1	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	197.260,27
2.2.	SSD_114/2	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	98.630,14
2.2.	SSD_114/3	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_114/4	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	02.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.02.2006	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	78.082,19
2.2.	SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	18.02.2006	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	77.773,98
2.2.	SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.04.2005	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	31.934,25
2.2.	SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	279.424,66
2.2.	SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	27.942,47
2.2.	SSD_118/1	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_118/2	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	93.121,81
2.2.	SSD_118/3	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	16.433,26
2.2.	SSD_118/4	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_122/1	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	36.164,39
2.2.	SSD_122/2	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	24.109,59
2.2.	SSD_123/1	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	1.664,38
2.2.	SSD_123/2	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/3	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/4	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	3.328,77
2.2.	SSD_123/5	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00	19.972,61
2.2.	SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.08.2006	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	227,95
2.2.	SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2004	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	451.545,84
2.2.	SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	11.10.2006	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	1.586.082,19
2.1.	SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.10.2005	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	507.897,22
2.1.	SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	969.467,95
2.1.	SSD_83	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	10.10.2005	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	306.112,50
2.2.	SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.12.2006	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	292.054,80
2.2.	SSD_125	SSD_EUR_4,3% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.437.260,27
2.2.	SSD_126	SSD_EUR_4,3% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_127	SSD_EUR_4,3% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_128	SSD_EUR_4,3% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	4.311.780,82
2.2.	SSD_129/1	SSD_EUR_4,32% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/2	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/3	SSD_EUR_4,32% 07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	288.789,04
2.2.	SSD_130/1	SSD_EUR_4,28% 07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	286.115,07
2.2.	SSD_130/2	SSD_EUR_4,28% 07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	572.230,14
2.2.	SSD_131	SSD_EUR_4,275% 07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.2.	SSD_132	SSD_EUR_4,275% 07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.1.	SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.1.	SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17

2.2.	SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2006	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	142.323,29
2.2.	SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00	189.400,00
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	118.375,00
2.2.	SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	472.500,00
2.2.	SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	10.05.2004	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	328.300,00
2.2.	SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.400,00
2.2.	SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	234.000,00
2.2.	SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	16.02.2004	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	151.705,56
2.2.	SSD_1	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	146.027,40
2.2.	SSD_49	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	218.027,78
2.2.	SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_5	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	780.927,78
2.2.	SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	390.463,89
2.2.	SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	39.046,39
2.2.	SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	156.185,56
2.2.	SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	1.171.391,67
2.2.	SSD_28	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_29	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_32	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	585.695,84
2.2.	SSD_36	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.05.2005	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37	33.470,95
2.2.	SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_52	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2003	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	507.550,69
2.2.	SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
2.2.	SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	43.555,56
2.2.	SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
							1.827.049.724,37	42.699.278,93

2.3. Emissionen der Pfandbriefstelle:

Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtitel:

Emissionen der Pfandbriefstelle								
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0215066720	FRN PFSTELLE JPY-ANL. 05/15	23.03.2005	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	40.817,77
2.3.	XS0221472698	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00	161.626,67
2.3.	XS0221101792	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	8.271,08
2.3.	XS0226436490	FRN PFST.MED.T.NTS.05/15 VAR.	10.08.2005	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	57.960,00
2.3.	CH0020769045	2.5% PFST.MTN 2005/2015	31.03.2005	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19	199.140,22
2.3.	XS0241945079	FRN PFST.MED.T.NTS.06/16 VAR.	26.01.2006	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00	12.395,83
2.3.	CH0022975624	2.125% PFBSTELLE ANL. 05/16	07.11.2005	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29	474.508,75
2.3.	XS0221826174	FRN PFST.MTN 2005/2017 VAR.	29.06.2005	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	3.582,64
2.3.	CH0016253640	2.875% 2,875% PFST MTN 03/17	21.07.2003	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23	1.817.073,03
2.3.	XS0215154005	FRN PFST. FLR MTN 05/17	18.03.2005	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	49.477,78
2.3.	XS0207820647	4.2% PFST. ANL. 04/17	10.12.2004	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	269.260,28
2.3.	XS0143697679	FRN PFST. FLR-HRDC NTS.02/27	01.03.2002	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53	164.531,09
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2005	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	280.145,83
2.2.	SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2005	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06	288.928,17
2.2.	SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	01.02.2005	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	176.745,84
							1.238.167.045,85	4.004.464,98

2.4 Abgaben:

Abgaben						
BPOS	Kennung Sachkontonr.	Bezeichnung/Sachverhalt	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.004.705.129	Verbindlichkeiten aus Abzugssteuer gegenüber Finanzamt Klagenfurt	EUR	40.205,97	40.205,97	-
2.4.	1.004.706.001	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	775.311,45	775.311,45	-
2.4.	1.004.706.109	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Germany GmbH	EUR	224.109,63	224.109,63	-
2.4.	1.004.706.222	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Magyaorszag Zrt	EUR	1.928,65	1.928,65	-
2.4.	1.004.707.016	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung Angestellte gegenüber den Gebietskrankenkassen Klagenfurt und Wien	EUR	863.179,99	863.179,99	-
2.4.	1.004.707.059	Verbindlichkeiten aus U-Bahn Steuer gegenüber dem Magistrat Wien	EUR	204,00	204,00	-
2.4.	1.004.710.009	Verbindlichkeiten aus Kommunalabgabe gegenüber den Magistraten Klagenfurt und Wien	EUR	78.723,60	78.723,60	-

2.4.	1.004.711.013	Verbindlichkeiten aus KEST-Verrechnung gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	79,39	79,39	-
2.4.	1.004.717.194	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Slowenien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	11,54	11,54	-
2.4.	1.004.717.321	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Kroatien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	7,57	7,57	-
2.4.	1.004.959.023	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung für entsendete Mitarbeiter HETA Asset Resolution Italia s.r.l	EUR	558,20	558,20	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Hypo Alpe Adria-Immobilien GmbH	EUR	82.200,10	82.200,10	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Ananke Handels- und Beteiligungs- GmbH	EUR	161.306,88	161.306,88	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der HAR GmbH	EUR	41.204,56	41.204,56	-
2.4.	diverse Konten	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	1.051.299,11	1.051.299,11	-
					3.320.330,64	-

2.5 Täglich fällige Konten:

Täglich fällige Konten					
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	1.130.277	EUR	756.776,19	756.776,19	-
2.2.	1.668.196	EUR	1.150.739,52	1.150.739,52	-
2.2.	1.700.456	EUR	3.960,00	3.960,00	-
2.2.	1.801.910	EUR	17,64	17,64	-
2.2.	2.010.895	EUR	1.737,37	1.737,37	-
2.2.	2.864.975	EUR	1.694.555,42	1.694.555,42	-
2.2.	2.865.521	EUR	2.002,94	2.002,94	-
2.2.	2.873.940	EUR	24.669,99	24.669,99	-
2.2.	6.202.292	EUR	2.418,47	2.418,47	-
2.2.	7.255.071	EUR	4.825,46	4.825,46	-
2.2.	7.437.820	EUR	13.651,31	13.651,31	-
2.2.	9.211.560	EUR	391,63	391,63	-
2.2.	9.332.880	EUR	12.726.052,00	12.726.052,00	-
2.2.	9.617.906	EUR	120.519,41	120.519,41	-
2.2.	9.623.639	EUR	11,15	11,15	-
2.2.	9.626.727	EUR	352.215,32	352.215,32	-
2.2.	9.626.735	EUR	296.319,35	296.319,35	-
2.2.	9.627.375	EUR	3.692.776,18	3.692.776,18	-
2.2.	9.627.421	EUR	55,40	55,40	-
2.2.	9.627.774	EUR	146.926,82	146.926,82	-
2.2.	9.632.913	EUR	1.544.542,22	1.544.542,22	-

2.2.	1.009.740.267	EUR	209,58	209,58	-
2.2.	1.009.740.283	EUR	5,70	5,70	-
2.2.	1.009.740.348	EUR	312,08	312,08	-
2.2.	1.009.741.662	EUR	12,28	12,28	-
2.2.	1.009.742.014	EUR	1,98	1,98	-
2.2.	1.009.742.057	EUR	4,80	4,80	-
2.4.	1005501004.4	EUR	39.886,72	39.886,72	-
				22.575.596,93	-

2.6 Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren:

2.6.1 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Bürgin und (nunmehr) der HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens MEUR 200:

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.005.501.004.2	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.1	EUR	1.948.918,94	1.948.918,94	-

2.6.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Garantievereinbarung vom 07.12.2012, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Garantin und (nunmehr) der HETA als Schuldnerin betreffend den Subordinated Government Guaranteed Bond 2012 - 2022 (ISIN XS0863484035):

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.009.799.008	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.2	EUR	4.108.571,47	4.108.571,47	-

2.6.3 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber dem Land Kärnten aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) enthaltenen Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten:

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.005.831.004	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.3	EUR	17.160.696,88	17.160.696,88	-
2.4.	1.005.501.004.3	Zinsabgrenzungen zu Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.3	EUR	5.657.550,76	5.657.550,76	-
					22.818.247,64	-

2.7. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:

2.7.1 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten:

andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten					
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	10/6/3973623	EUR	1.406.879,93	1.406.879,93	-
2.1.	11/6/3973623	EUR	250.000.000,00	250.000.000,00	
2.1.	12/6/3973623	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	
2.1.	14/6/3973623	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00	
2.1.	7/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	8/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	71011/7/3973623	CHF	87.216.000,00	82.000.752,16	209,58
2.1.	71005/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71012/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71017/7/3973623	CHF	200.000.000,00	188.040.616,76	
2.1.	Entgelte aus an HETA zugesagten Kreditlinien gemäß Kreditverträgen 71008/7/3973623, 14/6/3973623, 71016/7/3973623 sowie Verbindlichkeiten aus Zinsansprüchen iVm AT0000327382, AT0000327671, AT0000345202, AT0000355326, AT0000355369, SSD_31, SSD_35, XS0202259122	EUR	15.958.017,14	15.958.017,14	-
2.1.	Zinsabgrenzung zu 86/3973623, 76/3973623, 146/3973623, 126/3973623, 116/3973623, 106/3973623	EUR	31.422.211,07	31.422.211,07	-
2.1.	Zinsabgrenzungen zu 71011/7/3973623, 71005/7/3973623, 71012/7/3973623, 71017/7/3973623, XS0397542746	CHF	166.782.648,47	156.809.560,43	(209,58)
BPOS	Kennung Kontonr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	9.323.953	EUR	11.881,35	11.881,35	-
2.1.	9.331.042	CAD	9.006,35	6.435,41	-
2.1.	9.323.961	USD	16.166,63	14.383,12	-
2.1.	9.323.970	CHF	194.485,70	182.856,05	-
2.1.	9.183.884	EUR	84.723,41	84.723,41	-
				2.446.141.400,63	-

2.7.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber der Norica Investments Ltd. aus oder in Zusammenhang mit dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, alle abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Norica Investments Ltd, sowie dem Shareholders Agreement betreffend die Norica Investments Ltd, abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Miteigentümerin.

3. Hinsichtlich der sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG angeordnet:

3.1. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren gegen die HETA oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt. Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende Positionen:

Staat	Geschäftszahl	Gericht
AT	35 Cga 160/10w	Arbeits-und Sozialgericht Wien
AT	16 C 833/15m	BG Klagenfurt
AT	27 C 104/16 w (50 C 86/15h)	BG Wien I
AT	22 C 482/15w	BG Wien I
AT	58 Cg 11/13w	BG Wien I, HG Wien
AT	27 Cg 72/14i	HG Wien
AT	49 Cg 59/15s (69 Cg 75/14p)	HG Wien
AT	48 Cg 33/15k (50 Cg 105/14k)	HG Wien
AT	25 Cg 2/15g	HG Wien
AT	55 Cg 67/15 m (26 Cg 15/15z)	HG Wien
AT	31 Cg 10/15b	HG Wien
AT	35 Cg 32/16v	HG Wien
AT	15 Cg 6/15x	HG Wien
AT	24 Cg 17/15f	HG Wien
AT	67 Cg 2/16t (49 Cg 3/15d)	HG Wien
AT	55 Cg 7/15 p	HG Wien
AT	64 Cg 12/15i	HG Wien
AT	47 Cg 77/14x	HG Wien
AT	47 Cg 112/14v	HG Wien
AT	20 Cg 41/ 11z	HG Wien
AT	50 Cg 95/14i	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 89/14y	LG Klagenfurt

AT	22 Cg 102/ 14p	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 107/14s	LG Klagenfurt
AT	27 Cg 95/14w	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 113/14k	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 114/14g	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 186/06h	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 120/14m	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 116/14b	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 111/14v	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 95/14f	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 86/14d	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 94/14h	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 11/15p	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 8/15m	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 37/15y	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 37/15g	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 31/15t	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 44/15i	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 54/15g	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 57/15y	LG Klagenfurt
AT	49 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 38/15h	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 35/15p, 3 R 206/15m	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 102/15s	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 199/09x	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 91/12z	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 54/11d	LG Klagenfurt
AT	24 Cg 128/10w	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	28 Cg 69/12a	LG Klagenfurt
AT	20 Cg 95/14v	LG Klagenfurt
AT	32 Cga 57/16t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 159/14w	LG Klagenfurt
AT	33 Cga 194/13t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 139/16g-1	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 79/14a	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 5/15a, 68 Cg 8/16g	LG Klagenfurt, HG Wien
AT	SCH-5431	Schiedsgericht VIAC (Wien)
BA	57 0 Ps 09470 07 Ps	Commercial Court Banja Luka

BA	58 0 P 164291 15 P	Municipal Court Mostar
BA	58 0 Ps 117999 12 Ps	Municipal Court Mostar
DE	3-09 O 99/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-18 O 455/15	LG Frankfurt/Main
DE	12 O 114/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-25 O 593/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-02 O 147/16 (2-18 O 310/15)	LG Frankfurt/Main
DE	2-28 O 89/15	LG Frankfurt/Main
DE	3-14 O 50/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-07 186/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-05 O 283/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-31 O 255/15, 2-31 O 324/15	LG Frankfurt/Main
DE	3 -15 O 127/15	LG Frankfurt/Main
DE	32 T11256/15	LG München
DE	17 U 2168/15 (32 O 26502/12)	OLG München
HR	P-30/2015	Amtsgericht Osijek
HR	P-1803/2015, Gz 2959/2016	Amtsgericht Osijek, Country Court Varazdin
HR	P-1804/2015, Gz 257/2017	Amtsgericht Osijek, Country Court Dubrovnik
HR	P-73/13, P-616/2015	Basic Court Buje
HR	P-94/13	Basic Court Buje
HR	P-1391/13	Civil Court Zagreb
HR	P-226/2012	Commercial Court Pazin
HR	P 1568/2015 (P-1290/2015)	Commercial Court Pazin
HR	P- 418/2016	Commercial Court Rijeka
HR	11 P-3445/2011, P 424/2015	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2011	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2012	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-1594/2014	Commercial Court Rijeka
HR	P-1939/13, Pz 7800/2014	Commercial Court Rijek
HR	1 P 1281/2010, P 619/2012, Pz 5977/2014, P 2022/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	6 P -253/2016/2	Commercial Court Rijeka
HR	6 P - 438/2012, Pz 3284/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	11 P-525/2012-2, Pz 6299/2014	Commercial Court Rijeka; High Commercial Court of Croatia
HR	P-1254/11, Pz 7602/13	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2400/2012, Pz 8439/2014	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2127/2013, Pz 879/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2557/2013	Commercial Court Rijek
HR	P-2035/14	Commercial Court Rijeka

HR	P-3182/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-475/2012, Pz 1444/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of RC
HR	16 P-19/16	Commercial Court Split
HR	P-33/2014	Commercial Court Split
HR	P-610/2014	Commercial Court Split
HR	P-611/2014, Pz 8201/2016	Commercial Court Split
HR	P-747/2013, Pz 164/2017	Commercial Court Split, High Commercial Court of Croatia
HR	P-986/14	Commercial Court Split
HR	P-985/14	Commercial Court Split
HR	9P-244/2014, P 7400/2015	Commercial Court Zadar, Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-150/2013, P-166/2009	Commercial Court Zadar
HR	P-226/2012	Commercial Court Zadar
HR	P-121/2012	Commercial Court Zadar
HR	2 P-2818/2011	Commercial Court Zagreb
HR	4 P - 2181/15	Commercial Court Zagreb
HR	P-1970/2016	Commercial Court Zagreb
HR	P-2558/13, Pz 779/2014	Commercial Court Zagreb, Supreme Court of the Republic of Croatia
HR	R1-381/13, Pz 9561/2013, R1 53/2014, Pz 4571/2015	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-3866/11	Commercial Court Zagreb
HR	P-2059/14	Commercial Court Zagreb
HR	P-4963/2011	Commercial Court Zagreb
HR	P-2060/2015, Pz 6564/2016	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2669/11, Pz 2611/2015, P 1674/2016	Commercial Court Zagreb, Basic Court Buje
HR	2 P-2889/2013	Commercial Court Zagreb
HR	P 431/11	County Court Dubrovnik
HR	P-792/2014, P-803/2016, Gz-247/2017	County Court Karlovac, County Court Pula/Pola
HR	P-45/11, P3245/2015, Gz 1586/16	County Court Pula/Pola
HR	P-73/14, Gz 1312/2015	County Court Pula/Pola
HR	P 10314/2009, Gzst-249/13	County Court Split
HR	P-1512/16-4	Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-6300/2016	Municipal Civil Court Zagreb
HR	VI-P-32/12, Gz 470/2014, Gz 1734/2014, Pu P 6422/2015	Municipal Court Opatija; Country Court Osijek
HR	P-411/2013, Gz 3591/2015, P 4045/2015	Municipal Court Opatija; Country Court Rijeka
HR	P-412/2013, P-3117/2013, Pz 6383/2014	Municipal Court Opatija; High Commercial Court of Croatia
HR	P-413/2013, P 4046/2015, Gz 6788/2016	Municipal Court Opatija
HR	P-282/2014	Municipal Court Osijek
HR	P-28/2015, Gz 7799/2016	Municipal Court Osijek
HR	P-58/2015, Gz 7129/2016	Municipal Court Osijek, Country Court Osijek
HR	P-2453/2015-8	Municipal Court Pula

HR	VI-P-31/12, P 3963/2015, Gz 380/2016	Municipal Court Rijeka, Country Court Dubrovnik
HR	P-2667/2015, Gz Zk-481/2016	Municipal Court Rijeka
HR	P-289/10, P-4998/2015	Municipal Court Split
HR	Pst-179/11	Municipal Court Split
HR	Pst-691/11	Municipal Court Split
HR	Pst-1280/11, P-360/2017	Municipal Court Split
HR	Gžst-249/13	Municipal Court Split
HR	P-289/10	Municipal Court Split
HR	P-772/2015	Municipal Court Varazdin
HR	P 875/2015, Gz 4964/2016	Municipal Court Vukovar, Country Court Zagreb
HR	P-3512/15, P-37/2017	Municipal Court Zadar, Commercial Court Zadar
HR	P-7726/12	Municipal Court Zagreb
HR	P-113/2016	Municipal Court Zlatar
HR	R1-240/2012	Supreme Court of Croatia
HR	Rev-435/12, P-12176/2003	Supreme Court of Croatia
IN	Admiralty No. 33 of 2010	Bombay High Court
IN	Civil Suit No.2 of 2010	High Court of Andhra Pradesh at Hyderabad
IT	R.G.25522/2014	Gericht in Triest
ME	P 863/15, PI 948/2016	Appellate Court Montenegro
ME	349/14	Basic Court Cetinje, High Court Podgorica
ME	P 611/2016	Basic Court Herceg Novi
ME	P-721/2013 (1167/13/13)	Basic Court Kotor
ME	P 1229/13/13	Basic Court Kotor, High Court Podgorica
ME	1316/13/13; P. br 708/2016	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1175/13/13	Basic Court Kotor
ME	1169/13/13	Basic Court Kotor
ME	1314/13/13	Basic Court Kotor
ME	1166/13/13	Basic Court Kotor
ME	1168/2013	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1231/13/13	Basic Court Kotor
ME	1232/13/13	Basic Court Kotor
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/2015 (1311/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 860/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P 864/2015 (1230/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 462/2016 (P. br. 1174/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 865/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.873/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 300/14	Commercial Court Montenegro

ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.724/13	Magistrate Court Kotor
RS	P 129/2016 (P 359/2011, P 1154/2010)	Commercial Court Subotica
RS	P 329/2015 (1114/2010), Pz.4523/2016	Commercial Court Subotica, Commercial Appellate Court
RS	P 1155/2010	Commercial Court Subotica
RS	P-407/2014	Higher Court in Belgrade

3.2. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aufgrund von nicht entrichteten Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen aus Veranlagungszeiträumen vor dem 01.03.2015 jeweils einschließlich aller Zuschläge und der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.

3.3. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aus den von der HETA übernommenen oder abgegebenen Garantien, Bürgschaften und Akkreditiven, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des von der HETA zu zahlenden Betrages herabgesetzt. Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende Positionen:

Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven				
<i>BPOS</i>	<i>Kontonummer der HETA</i>	<i>Währung</i>	<i>01.03.2015 Zahlungsbetrag in Währung</i>	<i>01.03.2015 Zahlungsbetrag in EUR</i>
2.15	684.020.188	EUR	80.327,00	80.327,00
2.15	9.684.700	EUR	2.387,52	2.387,52
2.15	9.956.697	EUR	2.916.000,00	2.916.000,00
2.15	9.969.187	EUR	1.392.000,00	1.392.000,00
2.15	9.956.719	EUR	29.400.000,00	29.400.000,00
2.15	9.955.062	EUR	2.000,00	2.000,00
2.15	9.956.107	EUR	20.387,67	20.387,67
2.15	9.956.468	EUR	192.553,00	192.553,00
2.15	9.632.760	EUR	200.000,00	200.000,00
2.15	9.620.761	HRK	1.314.000,00	170.904,60
2.15	9.360.646	EUR	250.000,00	250.000,00
2.15	9.360.166	EUR	6.400.000,00	6.400.000,00
2.15	9.087.834	EUR	700.000,00	700.000,00
2.15	9.094.539	EUR	22.499.997,30	22.499.997,30
2.15	9.074.333	EUR	902.000,00	902.000,00
2.15	341.428	EUR	7.000,00	7.000,00
2.15	9.063.820	EUR	91.554,34	91.554,34
2.15	2.905.035	EUR	49.780,80	49.780,80
2.15	9.625.879	EUR	356.123,29	356.123,29

2.15	9.625.631	EUR	3.156.100,00	3.156.100,00
2.15	9.625.453	EUR	5.668.522,60	5.668.522,60
2.15	9.682.899	EUR	3.814.947,43	3.814.947,43
2.15	9.683.240	EUR	846.256,90	846.256,90
2.15	9.604.251	EUR	4.235.753,26	4.235.753,26
2.15	9.604.235	EUR	6.500.000,00	6.500.000,00
2.15	2.030.012	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
2.15	2.030.039	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	2.030.020	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	9.632.735	RUB	310.000.000,00	4.479.768,79
2.15	9.632.751	USD	15.365.000,00	13.669.928,83
				208.004.293,33

- 3.4. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 samt Änderungsverträgen vom 24.10.2014 und 28.10.2014, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der HBI-Bundesholding AG, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.
- 3.5. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA für den potentiellen Kaufpreis im Zusammenhang mit der Veräußerung des SEE-Netzwerkes aus dem Aktienkaufvertrag vom 18./25.11.2014 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.
- 3.6. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA gegenüber der Republik Österreich und der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes für ein Pönale im Zusammenhang mit Punkt 7 Abs. 1 lit. a der Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2008 samt Nachträgen jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.
- 3.7. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA gegenüber dem Land Kärnten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Z 4 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.
- 3.8. Der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA gegenüber der HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH (vormals: HYPO Immobilien- und Bauconsult GmbH) aus der Vereinbarung eines

Andienungsrechts in Zusammenhang mit dem Headquarter Alpe Adria Center Klagenfurt vom 19.09.2011 jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen wird auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt.

III.

1. Der Zinssatz auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA iSd § 2 Z 71 BaSAG und relevante Kapitalinstrumente der HETA iSd § 2 Z 74 BaSAG wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG mit Wirkung ab 01.03.2015 auf null gesetzt.
2. Die Fälligkeit der von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und der anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder ausstehenden Restbeträge, die bereits zum 01.03.2015 bestanden, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Dies umfasst alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 2 Z 71 BaSAG oder ausstehenden Restbeträge der HETA, insbesondere jene, die entweder vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 03.07.2015 zu Geschäftszahl G 239/2014 u.a., V 14/2015 u.a., erfasst sind oder deren Fälligkeit ansonsten seit dem 01.03.2015 bereits eingetreten wäre oder in Zukunft eintreten würde.

IV.

Die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln der HETA iSd § 2 Z 61 BaSAG verbundenen Rechte und Pflichten – wie insbesondere das Recht auf Gewinnbeteiligung (§§ 53 ff AktG), das Bezugsrecht (§§ 153 ff AktG) sowie das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) – werden mit Ausnahme der in Spruchpunkt V genannten Rechte gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. Z 8 und § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG gelöscht.

V.

Gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG übernimmt die FMA die Kontrolle über die HETA und übt sämtliche mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte – wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG) – aus.

VI.

Sonstige Anträge in den von den Parteien erhobenen Vorstellungen werden abgewiesen.

VII.

Sonstige Anträge der Parteien in den Stellungnahmen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens werden abgewiesen.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

BEWEISMITTEL	23
I. SACHVERHALT	23
1. Chronologie der Ereignisse	23
1.1 Ereignisse seit dem Jahr 2007	23
1.2 Ereignisse seit Inkrafttreten des BaSAG	26
2. Bilanzstruktur der HETA	30
2.1 Kapitalstruktur der HETA	30
2.2 Aufstellung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	31
2.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.1)	32
2.2.2 Anleihen (Spruchpunkt II.2.1)	34
2.2.3 Schuldscheindarlehen (Spruchpunkt II.2.2)	34
2.2.4 Emissionen der Pfandbriefstelle (Spruchpunkt II.2.3)	38
2.2.5 Abgaben (Spruchpunkt II.2.4)	39
2.2.6 Täglich fällige Konten (Spruchpunkt II.2.5)	40
2.2.7 Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren (Spruchpunkt II.2.6)	41
2.2.8 Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.2.7)	42
2.2.9 Ungewisse Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.3.)	43
2.3 Vermögenswerte	49
2.4 Zusammenfassung der Bilanzstruktur zum 01.03.2015	50
3. Methodologie	50
3.1 Methodologie der Gutachten	50
3.2 Die Monte-Carlo Simulation	53
II. BEWEISWÜRDIGUNG	55
III. RECHTLICHE BEURTEILUNG	55
1. Allgemeines (Spruchpunkte I bis VII)	55
1.1 Anwendbarkeit des BaSAG auf die HETA	55
1.2 Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA	56
1.3 Zuständigkeit der FMA	59
1.4 Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und maßgeblicher Zeitpunkt	59
1.4.1 Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall	60
1.4.2 Keine alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft	61
1.4.3 Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich	61
1.4.4 Zwischenergebnis der bisherigen Prüfung	62
2. Zur Gläubigerbeteiligung (Spruchpunkte I und II)	62
2.1 Abwicklungsstrategie	62
2.2 Auswahl des Abwicklungsinstruments	62

2.2.1	Gründung der HETA als Vorwegnahme von Abwicklungsinstrumenten	63
2.2.2	Zur Beihilfenentscheidung der Kommission	65
2.3	Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung	66
2.3.1	Herabsetzung des Kapitals und der Kapitalinstrumente	66
2.3.2	Herabsetzung der Verbindlichkeiten	66
2.3.3	Berücksichtigung von ungewissen Verbindlichkeiten	72
2.3.4	Behandlung von Zinsen bis zum 28.02.2015	74
2.3.5	Neuverbindlichkeiten	74
2.3.6	Bewertung des Betrags der Gläubigerbeteiligung	75
2.3.7	Mögliche vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses und Aufwertung	77
3.	Zur Änderung der Fälligkeit und des Zinsbetrags ab dem 01.03.2015 (Spruchpunkt III)	77
3.1	Änderung der Fälligkeit	77
3.2	Änderung des Zinsbetrages ab dem 01.03.2015	79
3.3	Zeitpunkt der Zinsänderung	80
3.4	Höhe des Zinssatzes	80
4.	Zur Löschung der mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten (Spruchpunkt IV)	81
5.	Zur Übernahme der Kontrolle durch die FMA (Spruchpunkt V)	83
6.	Zu den Vorstellungen und sonstigen Anträgen der Parteien (Spruchpunkte VI und VII)	83
7.	Zu den Spruchpunkten I bis V	84
7.1	Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen	84
7.2	Eingriff in union- und verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte	86
7.3	Günstigkeitsvergleich Insolvenz	88
7.4	Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen	90
7.5	Zustimmung des Bundesministers für Finanzen	90
7.6	EU-weite Wirkung und Wirksamwerden	90

Beweismittel

Die FMA holte im Zuge ihrer Erhebungen insbesondere Informationen aus folgenden Unterlagen ein:

1. FMA-AW00001/0001-ABB/2015 betreffend die Erlassung des Mandatsbescheids vom 01.03.2015 und Vorstellungsbescheids vom 10.04.2016
2. FMA-SG27 0100/0003-SGB/2016 als relevanter Akt der Bankenaufsicht
3. Bericht über die abschließende Bewertung der HETA der BDO Financial Advisory Services GmbH (BDO) vom 23.03.2016 (Gutachten vom 23.03.2016, ON 01)
4. Aktenvermerk Zinsen der BDO vom 23.03.2016 (ON 02)
5. Interimabschluss (Einzelabschluss) der HETA zum 01.03.2015 (Interimabschluss; ON 03)
6. Jahresabschluss der HETA zum 31.12.2015, veröffentlicht am 27.04.2016
7. Halbjahresabschluss der HETA zum 30.06.2016, veröffentlicht am 25.08.2016
8. Jahresabschluss der HETA zum 31.12.2016, veröffentlicht am 30.03.2017
9. Bericht über die Bewertung iSd §§ 54 ff BaSAG zum Zwecke des Ermittlungsverfahrens gemäß BaSAG der BDO vom 20.12.2016 (Gutachten vom 20.12.2016, ON 17)
10. Ergänzungsgutachten der BDO vom 04.04.2017 (Gutachten vom 04.04.2017, ON 22)

Das Gutachten vom 20.12.2016 und das Gutachten vom 04.04.2017 werden gemeinschaftlich als Bewertungsergebnisse der BDO bezeichnet. Soweit die Bewertungsergebnisse der BDO im Einzelnen von jenen im Gutachten vom 23.03.2016 abweichen, ersetzen die aktuelleren Ergebnisse in den jeweiligen Gutachten die früheren. Die Gutachten der BDO bilden gemäß § 54 Abs. 4 BaSAG einen integralen Bestandteil dieses Bescheids.

I. Sachverhalt

Die FMA geht von folgendem Sachverhalt aus:

1. Chronologie der Ereignisse

1.1 Ereignisse seit dem Jahr 2007

Bei der Hypo Group Alpe Adria handelte es sich um eine Kreditinstitutsgruppe mit dem übergeordneten Kreditinstitut Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt). Nach einer Kapitalerhöhung um MEUR 600 im Jahr 2007, die von den ehemaligen Anteilseignern Bayerische Landesbank AG (BayernLB) und Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE) getragen wurde, und einer weiteren Kapitalerhöhung um MEUR 700 im Jahr 2008, die fast zur Gänze von der BayernLB getragen wurde, zeichnete die Republik Österreich am 29.12.2008 MEUR 900 Partizipationskapital an der HBInt (18.000 Partizipationsscheine der HBInt zu je EUR 50.000).

Die Republik Österreich übermittelte der Europäischen Kommission am 29.04.2009 einen Viability Report für die HBInt. Die Europäische Kommission eröffnete mit Entscheidung vom 12.05.2009 das förmliche Prüfverfahren gegen Österreich. Das Verfahren bezog sich zu diesem Zeitpunkt auf

die Rekapitalisierung der HBInt durch die Zeichnung von MEUR 900 Partizipationskapital durch den Bund.

Im Dezember 2009 wurde die HBInt verstaatlicht. Es wurde die Einigung erzielt, dass die Republik Österreich sämtliche Anteile an der HBInt gegen Zahlung von jeweils EUR 1,00 an jeden der Alteigentümer übernimmt. Seitens der EU-Kommission wurden die Maßnahmen der Republik Österreich am 23.12.2009 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorläufig genehmigt und der Republik Österreich aufgetragen, für die HBInt im ersten Halbjahr 2010 einen fundierten Umstrukturierungsplan vorzulegen.

Zwischen Dezember 2008 und April 2014 wurden seitens der Republik Österreich im Zusammenhang mit der HBInt folgende Kapitalmaßnahmen gesetzt:

Datum	Art der Maßnahme	Betrag der Verpflichtung
Dezember 2008	Partizipationskapital	€ 900.000.000,00
Juni 2010	Partizipationskapital	€ 450.000.000,00
Dezember 2010	Ausfallbürgschaft	€ 200.000.000,00
Dezember 2012	Garantie für Nachrangkapitalgeber	€ 1.000.000.000,00
	Gesellschafterzuschuss	€ 500.000.000,00
September 2013	Kapitalerhöhung	€ 700.000.000,00
November 2013	Gesellschafterzuschuss	€ 250.000.000,00
Dezember 2013	Partizipationskapital	€ 800.000.000,00
April 2014	Kapitalerhöhung	€ 750.000.000,00
Summe	Total	€ 5.550.000.000,00

Am 03.09.2013 traf die Europäische Kommission die Endentscheidung über die Beihilfen zugunsten der HBInt. Mit Beschluss vom 03.09.2013 wurde der seitens der Republik Österreich am 29.06.2013 angemeldete und am 27.08.2013 ergänzte Umstrukturierungsplan genehmigt. Der Beschluss umfasst die Genehmigung aller bisherigen staatlichen Beihilfen für die HBInt, künftigen Kapitals für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 5.400 sowie künftiger Liquidität für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 3.300.

Die Abwicklungsstrategie umfasste:

- 1) den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG bis 31.12.2013,
- 2) den Verkauf des SEE-Netzwerks bis 30.06.2015,
- 3) die Abwicklung der italienischen Tochterbank Hypo-Alpe-Adria Bank S.p.A. (HBI) und
- 4) die Abwicklung der als nicht-strategisch identifizierten Geschäftsbereiche und Portfolien (Abbaueinheit).

Hinsichtlich der Abbaueinheit sagte die Republik Österreich der Europäischen Kommission den schnellstmöglichen Abbau durch Veräußerung, Liquidierung oder Abwicklung der Vermögenswerte zu. Alle Vermögenswerte, die nicht veräußert werden können, sollten entsprechend ihrer Fristigkeit auslaufen. Die Abbaueinheit durfte grundsätzlich kein Neugeschäft mehr abschließen, wobei unter anderem die Prolongation von Refinanzierungslinien mit Konzerngesellschaften, Geschäfte mit Erwerb von Vermögensgegenständen zur Reprivatisierung sowie Geschäftsanpassungen ausgenommen waren. Zur Abwicklung der HBI wurden gesonderte Zusagen getätigt.

Zum Zweck eines Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks wurde die SEE-Holding als Tochter der HBInt gegründet. Noch vor Einbringung der SEE-Tochterbanken in die SEE-Holding wurde der Verkaufsprozess durch die HBInt Ende des Jahres 2012 gestartet. In Umsetzung des

Umstrukturierungsplans ermächtigte die Bundesregierung mit Beschluss vom 12.03.2014 den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 1 FinStaG (BGBl. I Nr. 136/2008 idgF) kapitalstärkende Maßnahmen bei der HBInt unter Beachtung der Obergrenze des § 2 Abs. 4 FinStaG zu setzen. Mit Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 wurde die Umsetzung der Abwicklungslösung unter Vermeidung einer Insolvenz beschlossen. Die SEE-Beteiligungen sollten im Zuge dieser Lösung in eine SEE-Holding mit Banklizenz eingebracht und bis Mitte 2015 verkauft werden. Die Rest-HBInt mit einer damaligen Bilanzsumme von rund MEUR 18.000 sollte als Abbaueinheit ohne Banklizenz abgewickelt werden.

Am 11.06.2014 einigte sich der Ministerrat auf ein Sondergesetz zur Abwicklung der HBInt. Das Gesetz sollte im Interesse des Steuerzahlers a) die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Bank, sowie b) eine Beteiligung von Alteigentümern und Nachranggläubigern an den Kosten der „Hypo-Lösung“ gewährleisten.

Am 01.08.2014 trat das „Hypo-Sanierungsgesetz“ in Kraft (BGBl. I Nr. 51/2014). Bestandteile des Hypo-Sanierungsgesetzes sind das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE ADRIA BANK S.P.A (HBI-Bundesholdinggesetz), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und das Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) sowie die Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes. Die Bestimmungen dieser Gesetze enthalten u.a. Vorschriften über die Weiterführung der HBInt als „Abbaueinheit“ mit auf die Verwertung von Vermögenswerten eingeschränktem Unternehmenszweck und die gesetzliche Anordnung des Erlöschens bzw. der Stundung bestimmter Verbindlichkeiten der HBInt sowie dafür gewährter Sicherheiten mit Kundmachung einer Verordnung der FMA. Am 07.08.2014 erfolgte die Kundmachung der Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV, BGBl. II Nr. 195/2014).

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE ADRIA BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz) wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Übernahme der italienischen Tochterbank der HBInt eine eigene Holdinggesellschaft, die HBI-Bundesholding AG, zu gründen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSA hat die FMA unverzüglich jenen Zeitpunkt durch Bescheid festzustellen, ab dem die HBInt kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen erforderten, dass am 30.10.2014 die Anteile der HBInt an der Hypo SEE Holding AG, der mit Bescheid der FMA vom 01.09.2014 eine eigene Bankkonzession erteilt wurde, an die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft (FIMBAG) und die Anteile der HBInt an der HBI an die HBI-Bundesholding AG veräußert wurden.

Mit Bescheid der FMA vom 30.10.2014 wurde festgestellt, dass die HBInt zum 30.10.2014 kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG iVm § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 GSA mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma hält sowie, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids nach § 2 Abs. 3 GSA eine gemäß BWG erteilte Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften endet und die HBInt als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA fortgeführt wird. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.10.2014 erfolgte eine Neu-

fassung der Satzung der HBInt und mit Eintragung in das Firmenbuch vom 31.10.2014 wurde die Firma in HETA ASSET RESOLUTION AG geändert.

Am 22.12.2014 wurde zwischen der HETA (treuhändig für die FIMBAG) und der Al Lake (Luxembourg) S.a.r.l. (Al Lake) ein Vertrag über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Holdinggesellschaft des SEE-Netzwerks, der Addiko Bank AG (Addiko) in Erfüllung der Vorgaben aus dem Beschluss der Kommission vom 03.09.2013 – Staatliche Beihilfe SA.32554 (09/C) – Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die Hypo Alpe Adria (Commission Decision 2014/341/EU) abgeschlossen (Share Purchase and Transfer Agreement, ADRIA-Kaufvertrag).

1.2 Ereignisse seit Inkrafttreten des BaSAG

Am 01.01.2015 trat das BaSAG in Kraft. Dieses setzt die RL 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. 173/190, (BRRD) um. § 162 Abs. 6 BaSAG regelt dabei Folgendes: *„Auf [...] die Abbaueinheit gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr. 51/2014, sind die im 4. Teil dieses Bundesgesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. § 51 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist auf die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nicht anzuwenden.“*

Die HETA zeigte am 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich sei, weil sie zwar aktuell noch in der Lage sei, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, aber gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft nicht mehr der Fall sein werde.

Die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung der Werthaltigkeit der Aktiva (Asset Quality Review; AQR) durch die PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH ergaben einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf in einer Verlustbandbreite zwischen MEUR 5.100 und MEUR 8.700, womit voraussichtlich eine vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft in der Bandbreite zwischen MEUR 4.000 und MEUR 7.600 vorlag. Weiters ergab sich aus der Liquiditätsplanung der Gesellschaft, dass spätestens im Jahr 2016 eine Liquiditätslücke bestehen werde, die jedenfalls durch externe Maßnahmen des Eigentümers vorübergehend geschlossen werden müsse. Auf Basis der Ergebnisse des vorläufigen AQR, die neben einer zu erwarteten Liquiditätslücke im Jahr 2016 auch eine erhebliche vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft ergaben, verständigte die HETA am 27.02.2015 die Alleineigentümerin, die Republik Österreich, dass eine vermögensmäßige Unterdeckung vorliege. Gleichzeitig erkundigte sich die HETA beim Vertreter der Republik, dem Bundesminister für Finanzen, ob seitens der Alleineigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe auch in Hinkunft zu beseitigen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Unmittelbar nach Einlangen der Anzeige der HETA forderte auch die FMA mit Schreiben vom 27.02.2015 die Alleineigentümerin zu einer Stellungnahme auf. Darin wurde ebenso angefragt, ob seitens der Alleineigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu decken und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe weiterhin zu beseitigen.

Ebenfalls am 27.02.2015 beauftragte die FMA die BDO als unabhängigen Bewertungsprüfer mit der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA gemäß §§ 54 Abs. 2 iVm 57 Abs. 2 BaSAG.

Mit Schreiben vom 01.03.2015 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen nach dem FinStaG gesetzt werden.

Ebenfalls mit Schreiben vom 01.03.2015 teilte der Vorstand der HETA der FMA mit, dass basierend auf dieser Entscheidung der Alleineigentümerin, der Republik Österreich, bereits ab Montag, den 02.03.2015 keine Verbindlichkeiten mehr bedient werden. Damit wäre bereits ein am Montag, dem 02.03.2015 fällig werdendes Schuldscheindarlehen ausgefallen. Ebenso wären im März 2015 noch zwei Anleihen und ein weiteres Schuldscheindarlehen über insgesamt MEUR 980 ausgefallen. Gemäß Tilgungsprofil wäre des Weiteren ein Großteil der zum 01.03.2015 bestehenden Verbindlichkeiten in den Jahren 2016 bis 2017 fällig geworden (siehe Seite 99 in ON 01). Die Verbindlichkeiten der HETA weisen Zinsvereinbarungen zwischen 0 % und 10 % auf. Zudem wäre die Nichtbedienung jedenfalls als Ausfall nach der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) eingestuft und die Vertragsparteien bei bestehenden Derivat-Verträgen zur sofortigen Kündigung der Verträge berechtigt worden.

Die HETA erbrachte zum 01.03.2015 für die Addiko und ihre Tochterbanken (SEE-Netzwerk) folgende Leistungen:

- Die HETA stellte der Addiko über 100 Mitarbeiter über Dienstleistungsverträge zur Verfügung. Zusätzlich arbeitete die Addiko mit IT-Systemen der HETA.
- Da die Addiko als ein neu konzessioniertes Kreditinstitut noch nicht über ein ausreichendes Marktvertrauen verfügte, um mit Kapitalmarktteilnehmern Derivate zur Absicherung und zum Hedgen von Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken sowie als strategische Positionen abschließen zu können, stand für diese Funktion die HETA als Gegenpartei zur Verfügung (welche wiederum back-to-back-Geschäfte abschloss). Die HETA schloss für die Addiko 92 Derivatgeschäfte mit 12 Gegenparteien ab.
- Weiters bot die HETA via Citibank dem SEE-Netzwerk einen Zugang zum System Continuous Linked Settlement (CLS). Über dieses System wurde das FX-Clearing der Banken des SEE-Netzwerks und der HETA sowie der Addiko abgewickelt. Bei diesem System erfolgten Leistung und Gegenleistung gleichzeitig aus vorhandenen Deckungen, damit die Handelspartner kein Erfüllungsrisiko tragen müssen. Die Banken des SEE-Netzwerks und die Addiko hatten nur über die HETA Zugang zu diesem System. Die HETA hatte sich im ADRIA-Kaufvertrag verpflichtet, diese Dienstleistung für 24 Monate nach dem Closing zu erbringen.
- Die HETA stellte der Addiko bzw. dem SEE-Netzwerk umfangreiche Refinanzierungslinien zur Verfügung, die zum 01.03.2015 mit rund MEUR 2.000 ausgenützt waren und bei Vollzug des Addiko-Verkaufs in einem Korridor von MEUR 2.100 bis MEUR 2.400 zur Verfügung stehen mussten.

Die BDO übermittelte der FMA am 01.03.2015 ihre vorläufige Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG. Aus dieser vorläufigen Bewertung ergab sich, dass die Vermögenswerte der HETA ihre Verbindlichkeiten unterschreiten und die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage

ist, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Weiteres kam die BDO auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen sowie Liquiditätsplanungen der HETA zum Schluss, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden.

Die FMA stellte im Einklang mit den Abwicklungszielen das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen fest und veröffentlichte am 01.03.2015 als Abwicklungsmaßnahme in Vorbereitung auf die Anwendung eines Abwicklungsinstruments einen Mandatsbescheid, mit dem gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der HETA auf den 31.05.2016 geändert wurde (Mandatsbescheid I). Die FMA erließ ausgehend vom Mandatsbescheid I am 10.04.2016 den Vorstellungsbescheid (GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015; Vorstellungsbescheid I).

Bereits am 11.03.2015 beauftragte die FMA die BDO mit der abschließenden Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA gemäß §§ 54 Abs. 2 iVm 57 Abs. 2 BaSAG. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 23.03.2016 nach. Dessen Ergebnisse waren Grundlage für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 BaSAG und weiterer Abwicklungsmaßnahmen. Diese Abwicklungsmaßnahmen wurden von der FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 angeordnet (ON 04; Mandatsbescheid II).

Seit Erlass des Mandatsbescheids I, und insbesondere seit Erlass des Mandatsbescheids II verfolgt die HETA ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 3 GSA zur geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung ihrer Vermögenswerte.

Als Abbaumaßnahmen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit verkaufte bzw. realisierte die HETA Vermögenswerte, bereinigte strittige Forderungen, beendete Gerichtsverfahren, liquidierte Beteiligungen und beglich nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bzw. Neuverbindlichkeiten.

Am 23.06.2015 unterzeichneten die HETA und die HBI-Bundesholding AG zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der HBI, zur Sicherstellung der geordneten Abwicklung und damit insbesondere zur Werterhaltung der Refinanzierungslinien der HETA, ein Term Sheet und setzten es bis März 2016 um. Damit wurden alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 zwischen der HETA und der HBI-Bundesholding AG über den Verkauf der Anteile an der HBI bereinigt.

In Umsetzung des ADRIA-Kaufvertrags vollzog die HETA am 30.06.2015 auf Basis einer von der FIMBAG erteilten Verfügungsermächtigung mit Al Lake ein sogenanntes „Pre-Closing“. Im Rahmen des Pre-Closings wurden das Vorliegen und die Erfüllung fast aller vereinbarten Closing-Bedingungen von Käufer und Verkäufer bestätigt. Am 17.07.2015 erfolgte das Closing des ADRIA-Kaufvertrags.

Am 28.07.2015 wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Hypo-Sanierungsgesetz veröffentlicht. Das HaaSanG wurde komplett aufgehoben. Die HaaSanV wurde aus dem Grund aufgehoben, weil aus der Aufhebung des gesamten HaaSanG automatisch die Gesetzswidrigkeit der HaaSanV folgte. Die angefochtenen Bestimmungen des GSA wurden nicht als verfassungswidrig erkannt.

Nach Veröffentlichung des Mandatsbescheids II erhoben binnen offener Frist gemäß § 116 Abs. 8 BaSAG in ihren Rechten Betroffene Vorstellung. Nach Ablauf der Vorstellungsfrist leitete die FMA von Amts wegen das Ermittlungsverfahren ein, worüber die Parteien verständigt wurden (ON 015a).

Die aus dem Abbaufortschritt resultierenden neuen Sachverhalte und wirtschaftlichen Erkenntnisse wurden von der HETA im Halbjahresabschluss vom 30.06.2016 bewertet und verarbeitet. Dieser setzte auch die bilanziellen Effekte des Mandatsbescheids II um. Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde dies von der HETA weiter fortgeführt.

Aufgrund der fortschreitenden Abbautätigkeit der HETA beauftragte die FMA im Zuge des Ermittlungsverfahrens am 07.09.2016 die BDO mit der neuerlichen Evaluierung der wirtschaftlichen Lage der HETA und der Validierung der Ergebnisse des Gutachtens vom 23.03.2016. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 20.12.2016 nach (ON 17) (siehe weiters Punkt III.3.1). Mit Schreiben vom 21.12.2016 wurde den Parteien das Gutachten vom 20.12.2016 als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht, sie auf ihr Recht auf Akteneinsicht hingewiesen sowie ihnen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 31.01.2017 gegeben (ON 16).

Im Rahmen der Abbautätigkeit schloss die HETA am 23.12.2016 mit Al Lake und der Addiko ein Settlement Agreement zur Bereinigung aller wechselseitigen Ansprüche und Pflichten aus dem ADRIA-Kaufvertrag mit Ausnahme abgeordneter Themen ab. Der Vertrag wurde am 06.02.2017 erfüllt (Closing) und die Refinanzierungslinie im vereinbarten Umfang vorzeitig der HETA rückgeführt.

Aufgrund weiterer maßgeblicher Abbausachverhalte, insbesondere dem Settlement des ADRIA-Kaufvertrages, beauftragte die FMA die BDO am 22.03.2017 mit der Ergänzung des Bewertungsgutachtens vom 20.12.2016 zur Evaluierung der zwischenzeitig erfolgten wirtschaftlichen Entwicklungen. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 04.04.2017 nach (ON 22) (siehe weiters Punkt III.3.1). Mit Schreiben vom 05.04.2017 wurde den Parteien dieses Gutachten zur Kenntnis gebracht, sie auf ihr Recht auf Akteneinsicht hingewiesen sowie ihnen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 20.04.2017 gegeben (ON 21).

Im Rahmen beider Gelegenheiten zur Äußerung wurden binnen offener Frist Stellungnahmen von Parteien abgegeben (ON 18). Sämtliche eingelangte Stellungnahmen der Parteien wurden entsprechend zum Akt genommen und gewürdigt (siehe dazu im Abschnitt Rechtliche Beurteilung).

Ebenso war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Angebot des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) zum Erwerb von Anleihen und Schuldscheindarlehen der HETA am 02.09.2016 von Bedeutung, da dies zu einer grundlegenden Reduzierung der Anzahl der Parteien im gegenständlichen Verfahren führte. Am 12.10.2016 gab der K-AF bekannt, dass Gläubiger, die insgesamt 98,71 % der kumulierten ausstehenden Gesamtnominale aller von den Angeboten umfassten Schuldtitel repräsentierten, innerhalb der Angebotsfrist vom 06.09.2016 bis 07.10.2016 das Angebot annahmen. Dies beinhaltete 99,55 % der ausstehenden Gesamtnominale der nicht nachrangigen Schuldtitel und 89,42 % der ausstehenden Gesamtnominale der nachrangigen Schuldtitel. Soweit Parteien im Vorstellungsverfahren zum Mandatsbescheid II Schuldtitel an den K-AF verkauften, gingen ihre Parteirechte auf den K-AF über.

2. Bilanzstruktur der HETA

Die HETA erstellte aufgrund des Mandatsbescheids I einen Interimabschluss zum 01.03.2015, welcher ein aktuelles Bild über die wirtschaftliche Lage zum 01.03.2015 (Stichtag) wiedergab. Auf Basis des Interimabschlusses sowie des Ermittlungsverfahrens stellt sich die Bilanz der HETA wie folgt dar:

2.1 Kapitalstruktur der HETA

Das Grundkapital der HETA betrug zum 01.03.2015 EUR 2.419.097.046,21 in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien.

Das von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital an der HETA entsprach einem Nennwert von gesamt EUR 1.075.111.072,56 und setzte sich zusammen aus EUR 800.000.000 und 18.000 Stück Partizipationsscheinen zu je EUR 15.283,94848. Das Partizipationskapital war ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung ausgestaltet. In den Partizipationsscheinbedingungen für das Partizipationskapital 2008 wurde der Partizipantin ein Wandlungsrecht in Stammaktien der HETA, ein Recht auf gewinnabhängige Dividendenausschüttungen, ein nachrangiges Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös sowie ein Teilnahme- und Auskunftsrecht in der Hauptversammlung der HETA eingeräumt.

Der Ausweis des Grundkapitals und des Partizipationskapitals im Interimabschluss erfolgte im Eigenkapital im Posten „Gezeichnetes Kapital“ in Höhe des Nominalbetrages, somit gesamt in Höhe von EUR 3.494.208.118,77.

Laut Interimabschluss vom 01.03.2015 war kein zusätzliches Kernkapital vorhanden.

Die HETA, damals HBInt, hatte in der Vergangenheit Ergänzungskapital iSd BWG begeben. Zum 01.03.2015 betrug der Buchwert des Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) EUR null.

In den Jahren 2001 und 2004 wurden von der damaligen HBInt zwei Zweckgesellschaften mit Sitz in Jersey zur Begebung von konsolidiertem Tier 1-Kapital gegründet. Es handelt sich dabei um die Gesellschaften Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited („Jersey I“) und Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited („Jersey II“). Die HETA ist alleinige Stammaktionärin von Jersey I und Jersey II. Jersey I begab im Jahr 2001 Vorzugsaktien (sogenannte „Preferred Securities“) in Höhe von EUR 75.000.000 (DE0006949555). Jersey II begab im Jahr 2001 Vorzugsaktien (sogenannte „Preferred Securities“) in Höhe von EUR 150.000.000 (XS0202259122). Die HETA erhielt den Emissionserlös von den beiden Gesellschaften im Wege eines nachrangigen Darlehens weitergereicht (Onlending Struktur).

Die HETA verpflichtete sich aufgrund bestehender Support Agreements vom 13.07.2001 bzw. vom 07.10.2004 samt Nachträgen zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Gesellschaften. Demnach hat die HETA Jersey I und Jersey II finanziell derart auszustatten, dass die Gesellschaften – bei Vorliegen der sonstigen vertraglichen Voraussetzungen – in der Lage sind, an die Inhaber der Preferred Securities Zahlungen für Dividenden und für einen Liquidationsvorzug zu leisten. Diesen Ausstattungsanspruch können die Inhaber der Vorzugsaktien bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen auch direkt gegenüber der HETA geltend machen.

Alle Verbindlichkeiten der HETA, die aus den Support Agreements entstehen, sind gemäß den vertraglichen Bedingungen der Support Agreements nachrangig zu anderen Ansprüchen der

allgemeinen Insolvenzgläubiger und vorrangig zu den Ansprüchen der Stammaktionäre und sonstigen Vorzugsaktionäre der HETA zu behandeln.

Im Jahr 2012 wurde den Investoren ein öffentliches Angebot zum Rückkauf der Emissionen für Jersey I und Jersey II unterbreitet. Dadurch reduzierte sich das ausstehende Restnominale bei Jersey I auf EUR 37.000.000 und bei Jersey II auf EUR 23.000.000. Dabei wurde die Onlending-Struktur mit der HETA aufgelöst, wodurch die Eigenmittelanrechnung wegfiel. Die Support Agreements beider Gesellschaften bestehen fort. Die Liquidation der Gesellschaften wurde beschlossen.

2.2 Aufstellung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Neben den Kapitalinstrumenten sind auch die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA vom gegenständlichen Bescheid betroffen. § 86 Abs. 1 BaSAG ordnet an, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf alle Verbindlichkeiten der HETA anzuwenden ist, die nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Der Interimabschluss weist die im Spruch und im Folgenden aufgelisteten Verbindlichkeiten auf. Dies wurde von der BDO im Gutachten vom 23.03.2016 geprüft.

Im Zuge der weiteren Abbautätigkeit der HETA ergaben sich Veränderungen im Vergleich zum 01.03.2015 in den Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Bereits realisierte Sachverhalte wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens im Rahmen der neuerlichen Evaluierung in den Bewertungsergebnissen der BDO erörtert und berücksichtigt.

Der im Spruch verwendete Ausdruck „Nennwert“ entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 Nominale in Währung“ angeführt sind.

Der im Spruch verwendete Ausdruck „ausstehende(r/n) Restbetrag(es)“ der Verbindlichkeiten entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 UGB/BWG Buchwert in EUR“ angeführt sind, bzw. bei bestehenden Fremdwährungsverbindlichkeiten dem Gegenwert per 01.03.2015 in EUR. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden folgende Kurse zum 01.03.2015 angewandt:

1 EUR = Einheit in Fremdwährung	
ATS	13,7603
CAD	1,3995
CHF	1,0636
HRK	7,6885
JPY	134,05
RUB	69,2
USD	1,124

Der im Spruch verwendete Ausdruck „bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen“ iZm den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR“ angeführt sind, bzw. bei Fremdwährungsverbindlichkeiten dem Gegenwert per 01.03.2015 in EUR.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG festgestellt und ihnen folgende Werte zugewiesen:

2.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.1)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge betreffend Zinsabgrenzung aufgenommen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten stellen sich nunmehr wie folgt dar:

2.2.1.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.7.	SSD_117-2/133	SSD_NR_EUR_4,49%_2006-2016	17.08.2006	17.08.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	709.297,58
2.7.	SSD_117-1	SSD_NR_EUR_4,49%_2006-2017	17.08.2006	17.08.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	354.648,79
2.7.	SSD_121 [A]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	517.808,39
2.7.	SSD_121 [B]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	155.342,31
2.7.	SSD_121 [C]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.035.616,26
2.7.	SSD_121 [D]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	362.465,56
2.7.	SSD_121 [E]	SSD_NR_EUR_4,5%_2006-2017	31.10.2006	09.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	517.808,39
2.7.	SSD_120	SSD_NR_EUR_4,28%_2006-2017	05.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	243.713,69
2.7.	SSD_144	SSD_NR_EUR_6mEuribor+0,3%_2007-2017	23.02.2007	23.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	71.178,63
2.7.	SSD_33	SSD_NR_EUR_4,35%_2003-2017	27.06.2003	27.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	147.417,35
2.7.	SSD_53	SSD_NR_EUR_4,35%_2003-2017	27.06.2003	27.06.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	58.967,35
2.7.	SSD_104	SSD_NR_EUR_4,45%_2006-2017	01.06.2006	01.08.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	387.699,22
2.7.	SSD_70	SSD_NR_EUR_3,7%_2005-2017	29.07.2005	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	537.260,98
2.7.	SSD_71	SSD_NR_EUR_3,79%_2005-2017	08.08.2005	08.08.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	121.932,87
2.7.	SSD_72	SSD_NR_EUR_3,79%_2005-2017	08.08.2005	08.08.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	60.966,44
2.7.	SSD_112	SSD_NR_EUR_4,495%_2006-2017	09.08.2006	09.08.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	216.217,70
2.7.	SSD_73	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	15.08.2005	15.08.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	301.648,72
2.7.	SSD_74	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	15.08.2005	15.08.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	301.648,72
2.7.	SSD_148	SSD_NR_EUR_4,56%_2006-2017	31.08.2006	31.08.2017	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	175.839,79
2.7.	SSD_149	SSD_NR_EUR_4,56%_2006-2017	31.08.2006	31.08.2017	EUR	500.000,00	500.000,00	35.167,23
2.7.	SSD_75	SSD_NR_EUR_3,80%_2005-2017	31.08.2005	31.08.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	117.225,92
2.7.	SSD_56	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	628.095,84
2.7.	SSD_57	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	314.048,82
2.7.	SSD_58	SSD_NR_EUR_4,08%_2005-2017	03.02.2005	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	628.095,84
2.7.	SSD_66	SSD_NR_EUR_3mEuribor+0,25%_2005-2017	31.03.2005	01.09.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.619.341,93
2.7.	SSD_113	SSD_NR_EUR_4,51%_2006-2017	17.08.2006	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	346.220,05
2.7.	SSD_105	SSD_NR_EUR_3mEuribor+0,25%_2006-2017	06.06.2006	06.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	53.354,68
2.7.	SSD_141	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	482.192,55
2.7.	SSD_142	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	895.501,63
2.7.	SSD_143	SSD_NR_EUR_4,60%_2006-2017	30.06.2006	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	482.192,55
2.7.	SSD_79	SSD_NR_EUR_3,618%_2005-2017	19.09.2005	19.09.2017	EUR	6.000.000,00	6.000.000,00	321.730,45
2.7.	SSD_80	SSD_NR_EUR_3,63%_2005-2017	20.09.2005	20.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	268.460,83
2.7.	SSD_81	SSD_NR_EUR_3,614%_2005-2017	21.09.2005	21.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.066.970,98
2.7.	SSD_30	SSD_NR_EUR_4,97%_2003-2017	28.10.2003	28.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	362.446,10
2.7.	SSD_34	SSD_NR_EUR_4,97%_2003-2017	28.10.2003	28.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	362.446,10

2.7.	SSD_145	SSD_NR_EUR_4,517%_2007-2017	15.03.2007	29.09.2017	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	262.986,65
2.7.	SSD_146	SSD_NR_EUR_4,517%_2007-2017	15.03.2007	29.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.314.931,71
2.7.	SSD_25	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	231.249,09
2.7.	SSD_26	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	138.750,68
2.7.	SSD_27	SSD_NR_EUR_5%_2003-2018	28.03.2003	28.03.2018	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	92.500,45
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.7.	XS0274117117	4.35% HYPO ALPE-A.NR.ANL.06/16	03.11.2006	03.11.2016	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	8.831.076,03
2.7.	XS0283714896	FRN HAAB VAR.ANL 07-17	24.01.2007	24.01.2017	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00	1.270.938,23
2.7.	XS0170866775	FRN HYPO-ALPE-A. NR.ANL.03/17	27.06.2003	27.06.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	455.189,12
2.7.	QOXB9964079	FRN HYPO ALPE ANL.NACH. 04/17	16.08.2004	16.08.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	138.353,42
2.7.	XS0205170268	FRN KTN NACHR.ANL. 04/17 VAR.	11.11.2004	11.09.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	83.606,46
2.7.	XS0184026374	4.875% HYPO ALPE-A.ANL.04/17	18.02.2004	18.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	1.088.468,40
2.7.	XS0154247299	FRN VAR.HYPO ALP.NTS 02-17/P	20.09.2002	20.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	140.812,87
2.7.	XS0139343635	5.73% HYPO ALPE-A.NR NTS 01-21	10.12.2001	10.12.2021	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	193.387,50
2.7.	XS0142938686	5.92% HYPO ALPE-A.NR.NTS 02-22	22.02.2002	22.02.2022	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	22.200,01
2.7.	XS0863484035	2.375% HAAB GUARNT.NTS 12-22	13.12.2012	13.12.2022	EUR	1.000.000.000,00	1.000.000.000,00	5.075.342,46
2.7.	AT0000327101	7.5% KTN. OBL 94-24	27.05.1994	27.05.2024	ATS	60.000.000,00	4.360.370,05	248.904,46
2.7.	AT0000355334	5.03% HYPO ALPE A. ANL. 04/17	26.01.2004	27.05.2024	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	553.492,93
2.7.	XS0165863316	5.27% HYPO ALPE-A. ANL 03-28/P	07.04.2003	07.04.2028	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	474.300,00
2.7.	XS0097058720	0% KTN. NR OBL. 99-29	14.05.1999	14.05.2029	EUR	5.000.000,00	13.884.212,65	9.846,45
2.7.	XS0121202658	FRN HYPO ALPE ANL.00-30/VAR.	18.12.2000	18.12.2030	EUR	14.890.000,00	14.890.000,00	16.364,94
2.7.	XS0158550292	FRN HYPO ALPE-ADR.NTS 02/32VA	29.11.2002	29.11.2032	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	34.720,00
							1.893.134.582,70	34.938.392,10

Nach Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden unter diese Gruppe von Verbindlichkeiten auch nachstehende Verbindlichkeiten aufgrund ihres Charakters als nachrangige Verbindlichkeiten subsumiert:

2.2.1.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited vom 13.07.2001 samt Nachträgen betreffend die „EUR 75,000,000 7.375 per cent Series A Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited“.

2.2.1.3 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der HYPO ALPE-ADRIA (JERSEY) II Limited vom 07.10.2004 samt Nachträgen betreffend die „EUR 150,000,000 Fixed/Floating Rate Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited“.

2.2.2 Anleihen (Spruchpunkt II.2.1)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge betreffend Zinsabgrenzung aufgenommen. Die Anleihen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Anleihen							
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Ende Vertrags- laufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0289201484	FRN HYPO ALPE-A.07-15 VAR.	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00	188.825,00
2.3.	XS0292051835	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.07/15	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00	142.791,66
2.3.	XS0217836179	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/15	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	2.216,66
2.3.	XS0293593421	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/15	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77	81.126,99
2.3.	XS0217878841	HYPO ALPE-A.INT.ANL.05/15	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00	1.273.271,23
2.3.	XS0218884194	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.05/15	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0219714564	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/15	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.138,11
2.3.	XS0169594057	4.25% HY.ALP.ADR.ANL. 03/15	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	752.604,17
2.3.	CH0028623145	2.75% HAAB INTL. ANL.07/15	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32	8.575.435,62
2.3.	XS0219079794	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/16	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0268565586	1.905% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/16	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11	300.012,45
2.3.	XS0272401356	4.25% HAAB ANL. 06/16	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00	17.611.301,37
2.3.	XS0232733492	3.42% HYPO ALPE-ADRIA NTS 05/16	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	270.750,00
2.3.	XS0210195003	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	3.895,83
2.3.	XS0210264411	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL.05/17	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	4.958,33
2.3.	XS0210372065	3.9% HYPO ALPE-AD 05/17	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	38.465,75
2.3.	XS0281875483	4.375% HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00	8.630.136,99
2.3.	XS0184652567	FRN HYPO ALPE-A.FLR MTN 04/17	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	1.116,66
2.3.	XS0184385937	FRN HYPO ALPE-A ANL.04/17	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00	4.290,00
2.3.	XS0187818595	FRN HYPO ALPE AD.BK.NTS0417VA	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	7.684,44
2.3.	AT0000A00EZ4	3.72% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/17	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	715.066,68
2.3.	XS0215451633	4.07% HYPO AL.A.ANL.05/17	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	192.349,31
2.3.	XS0293591995	FRN HAAB INTL FRN 07-17/239	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	195.911,11
2.3.	XS0293592613	FRN HAAB INTL FRN 07-17/240	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00	137.137,77
2.3.	XS0147028061	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	21.706,67
2.3.	XS0148839243	HYPO ALPE-A. MTN 02/17FLR	12.05.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	259.000,00
2.3.	XS0147142276	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	25.133,34
2.3.	XS0203692727	FRN HYPO ALPE ANL. 04/17	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	19.800,45
2.3.	XS0147285547	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	28.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	311.625,00
2.3.	XS0149185745	HYPO ALPE-A.FLR-MTN02/17	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	251.575,00
2.3.	XS0148494320	5.8% HYPO ALP-A.NTS 02/17	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.023.055,56
2.3.	XS0169594727	4.4% HY.ALP.ADR.ANL. 03/17	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	766.944,46
2.3.	XS0170738263	FRN HY.ALPE ADRIA ANL.03-17VA	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	15.515,00
2.3.	XS0149819004	5.68% HYPO ALPE-A. ANL 02/17	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	372.355,56
2.3.	XS0209755981	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL 05/17	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	10.762,50
2.3.	XS0171833030	FRN HYPO.ALPE-AD.BK.ANL.0317V	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	12.800,00

2.3.	XS0210342316	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.943,75
2.3.	XS0198512732	FRN HYPO ALPE-A.MTN 04/17	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	5.025,00
2.3.	XS0151684981	FRN HYPO ALPE-A. FLR-MTN02/17	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00	11.333,34
2.3.	XS0173650028	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/17	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.458,33
2.3.	XS0244768635	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.06/17	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	13.211,11
2.3.	XS0191139574	FRN HYPO ALPE A. ANL.04-17VAR	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	386,12
2.3.	XS0200438223	4.54% HYPO ALPE-A. ANL. 04/17	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	398.027,40
2.3.	XS0232318831	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232319300	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727411	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727684	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0161493811	FRN HYPO-ALPE-A. ANL.03-18VAR	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	7.969,44
2.3.	XS0162348857	FRN HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	52.163,89
2.3.	XS0162472517	4.625% HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.293.229,16
2.3.	XS0163390163	FRN HYPO ALPE-A.VAR.ANL.03/18	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00	107.786,67
2.3.	XS0163694895	FRN HY.ALP.-A.ANL.03-18/VAR.	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	36.770,83
2.3.	XS0163694978	4.7% HYPO ALPE-A.ANL.03-18/P	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.073.819,45
2.3.	XS0165821074	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/18	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	49.771,95
2.3.	XS0165935247	0% HYPO ALPE-AD.NULLK.03/18	17.04.2018	EUR	42.500.000,00	36.367.778,59	-
2.3.	XS0165863233	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 03/18	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	65.722,23
2.3.	AT0000345483	5.04% HYPO-ALPE-A.ANL.03-23/1PP	15.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	67.200,00
2.3.	XS0165190066	HYPO ALPE-A. MTN 03/23VAR	24.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.252.517,37
2.3.	XS0165060012	FRN HYPO ALPE-A.ANL.03/33	08.04.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	82.452,64
2.3.	XS0164569187	FRN HYPO ALPE-A. VAR.ANL.0343	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	36.927,78
2.3.	XS0166422823	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/43	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	8.216,67
2.3.	XS0166280346	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/43FLR	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	87.966,67
2.3.	XS0397542746	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.08-49	20.01.2049	CHF	300.000.000,00	282.060.925,16	18.608,19
						7.209.620.637,46	54.814.955,26

2.2.3 Schuldscheindarlehen (Spruchpunkt II.2.2)

Schuldscheindarlehen								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2007	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.067.068,50
2.1.	SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2007	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	36.702,50
2.2.	SSD_135/1	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	385.993,16
2.2.	SSD_135/2	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	360.260,28
2.2.	SSD_135/3	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00	283.061,65
2.2.	SSD_135/4	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	643.321,92
2.1.	SSD_135/5	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	900.650,69
2.2.	SSD_139/1	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/2	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	83.309,59
2.2.	SSD_139/3	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/4	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	62.482,20

2.2.	SSD_139/5	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.1.	SSD_139/6	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	833.095,89
2.2.	SSD_134/1	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	343.013,43
2.2.	SSD_134/2	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	464.076,99
2.2.	SSD_134/3	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	201.772,60
2.1.	SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.03.2005	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	175.682,19
2.2.	SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2005	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	88.382,19
2.2.	SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	31.01.2006	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	47.136,99
2.2.	SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.2.	SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	41.054,80
2.2.	SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	6.842,47
2.2.	SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.1.	SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	06.02.2006	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	21.431,51
2.2.	SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	3.263,01
2.2.	SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	326,30
2.2.	SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2006	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	187.302,74
2.2.	SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2005	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	962.500,00
2.2.	SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2006	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	143.308,22
2.2.	SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2006	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	271.819,18
2.1.	SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2006	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	514.838,36
2.1.	SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.02.2006	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	302.786,31
2.2.	SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.03.2005	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	481.849,32
2.1.	SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2005	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.132.109,59
2.1.	SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2005	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	191.301,37
2.1.	SSD_87	SSD_EUR_6MEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2005	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	456.561,12
2.2.	SSD_110/1	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	141.041,10
2.2.	SSD_110/2	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	271.232,88
2.2.	SSD_110/3	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	108.493,15
2.2.	SSD_110/4	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	21.698,63
2.2.	SSD_114/1	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	197.260,27
2.2.	SSD_114/2	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	98.630,14
2.2.	SSD_114/3	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_114/4	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	02.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.02.2006	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	78.082,19
2.2.	SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	18.02.2006	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	77.773,98
2.2.	SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.04.2005	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	31.934,25
2.2.	SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	279.424,66
2.2.	SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	27.942,47
2.2.	SSD_118/1	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_118/2	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	93.121,81
2.2.	SSD_118/3	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	16.433,26
2.2.	SSD_118/4	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_122/1	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	36.164,39
2.2.	SSD_122/2	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	24.109,59
2.2.	SSD_123/1	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	1.664,38
2.2.	SSD_123/2	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92

2.2.	SSD_123/3	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/4	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	3.328,77
2.2.	SSD_123/5	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00	19.972,61
2.2.	SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.08.2006	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	227,95
2.2.	SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2004	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	451.545,84
2.2.	SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	11.10.2006	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	1.586.082,19
2.1.	SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.10.2005	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	507.897,22
2.1.	SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	969.467,95
2.1.	SSD_83	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	10.10.2005	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	306.112,50
2.2.	SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.12.2006	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	292.054,80
2.2.	SSD_125	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.437.260,27
2.2.	SSD_126	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_127	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_128	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	4.311.780,82
2.2.	SSD_129/1	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/2	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/3	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	288.789,04
2.2.	SSD_130/1	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	286.115,07
2.2.	SSD_130/2	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	572.230,14
2.2.	SSD_131	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.2.	SSD_132	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.1.	SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.1.	SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.2.	SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2006	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	142.323,29
2.2.	SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00	189.400,00
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	118.375,00
2.2.	SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	472.500,00
2.2.	SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	10.05.2004	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	328.300,00
2.2.	SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.400,00
2.2.	SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	234.000,00
2.2.	SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	16.02.2004	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	151.705,56
2.2.	SSD_1	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	146.027,40
2.2.	SSD_49	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	218.027,78
2.2.	SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_5	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	780.927,78
2.2.	SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	390.463,89

2.2.	SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	39.046,39
2.2.	SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	156.185,56
2.2.	SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	1.171.391,67
2.2.	SSD_28	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_29	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_32	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	585.695,84
2.2.	SSD_36	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.05.2005	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37	33.470,95
2.2.	SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_52	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2003	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	507.550,69
2.2.	SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
2.2.	SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	43.555,56
2.2.	SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
							1.827.049.724,37	42.699.278,93

2.2.4 Emissionen der Pfandbriefstelle (Spruchpunkt II.2.3)

Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtitel.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge betreffend Zinsabgrenzung aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus den Emissionen der Pfandbriefstelle stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Emissionen der Pfandbriefstelle								
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0215066720	FRN PFSTELLE JPY-ANL. 05/15	23.03.2005	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	40.817,77
2.3.	XS0221472698	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00	161.626,67
2.3.	XS0221101792	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	8.271,08
2.3.	XS0226436490	FRN PFST.MED.T.NTS.05/15 VAR.	10.08.2005	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	57.960,00
2.3.	CH0020769045	2.5% PFST.MTN 2005/2015	31.03.2005	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19	199.140,22
2.3.	XS0241945079	FRN PFST.MED.T.NTS.06/16 VAR.	26.01.2006	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00	12.395,83
2.3.	CH0022975624	2.125% PFBSTELLE ANL. 05/16	07.11.2005	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29	474.508,75
2.3.	XS0221826174	FRN PFST.MTN 2005/2017 VAR.	29.06.2005	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	3.582,64
2.3.	CH0016253640	2.875% 2,875% PFST MTN 03/17	21.07.2003	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23	1.817.073,03
2.3.	XS0215154005	FRN PFST. FLR MTN 05/17	18.03.2005	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	49.477,78
2.3.	XS0207820647	4.2% PFST. ANL. 04/17	10.12.2004	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	269.260,28
2.3.	XS0143697679	FRN PFST. FLR-HRDC NTS.02/27	01.03.2002	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53	164.531,09

BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2005	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	280.145,83
2.2.	SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2005	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06	288.928,17
2.2.	SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	01.02.2005	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	176.745,84
							1.238.167.045,85	4.004.464,98

2.2.5 Abgaben (Spruchpunkt II.2.4)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge aufgenommen. Die berücksichtigungsfähigen Abgaben stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Abgaben						
BPOS	Kennung Sachkontonr.	Bezeichnung/Sachverhalt	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.004.705.129	Verbindlichkeiten aus Abzugssteuer gegenüber Finanzamt Klagenfurt	EUR	40.205,97	40.205,97	-
2.4.	1.004.706.001	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	775.311,45	775.311,45	-
2.4.	1.004.706.109	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Germany GmbH	EUR	224.109,63	224.109,63	-
2.4.	1.004.706.222	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Magyaország Zrt	EUR	1.928,65	1.928,65	-
2.4.	1.004.707.016	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung Angestellte gegenüber den Gebietskrankenkassen Klagenfurt und Wien	EUR	863.179,99	863.179,99	-
2.4.	1.004.707.059	Verbindlichkeiten aus U-Bahn Steuer gegenüber dem Magistrat Wien	EUR	204,00	204,00	-
2.4.	1.004.710.009	Verbindlichkeiten aus Kommunalabgabe gegenüber den Magistraten Klagenfurt und Wien	EUR	78.723,60	78.723,60	-
2.4.	1.004.711.013	Verbindlichkeiten aus KEST-Verrechnung gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	79,39	79,39	-
2.4.	1.004.717.194	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Slowenien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	11,54	11,54	-
2.4.	1.004.717.321	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Kroatien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	7,57	7,57	-
2.4.	1.004.959.023	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung für entsendete Mitarbeiter HETA Asset Resolution Italia s.r.l	EUR	558,20	558,20	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Hypo Alpe Adria-Immobilien GmbH	EUR	82.200,10	82.200,10	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Ananke Handels- und Beteiligungs- GmbH	EUR	161.306,88	161.306,88	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der HAR GmbH	EUR	41.204,56	41.204,56	-

2.4.	diverse Konten	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	1.051.299,11	1.051.299,11	-
					3.320.330,64	-

2.2.6 Täglich fällige Konten (Spruchpunkt II.2.5)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge aufgenommen. Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus täglich fälligen Konten stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Täglich fällige Konten					
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	1.130.277	EUR	756.776,19	756.776,19	-
2.2.	1.668.196	EUR	1.150.739,52	1.150.739,52	-
2.2.	1.700.456	EUR	3.960,00	3.960,00	-
2.2.	1.801.910	EUR	17,64	17,64	-
2.2.	2.010.895	EUR	1.737,37	1.737,37	-
2.2.	2.864.975	EUR	1.694.555,42	1.694.555,42	-
2.2.	2.865.521	EUR	2.002,94	2.002,94	-
2.2.	2.873.940	EUR	24.669,99	24.669,99	-
2.2.	6.202.292	EUR	2.418,47	2.418,47	-
2.2.	7.255.071	EUR	4.825,46	4.825,46	-
2.2.	7.437.820	EUR	13.651,31	13.651,31	-
2.2.	9.211.560	EUR	391,63	391,63	-
2.2.	9.332.880	EUR	12.726.052,00	12.726.052,00	-
2.2.	9.617.906	EUR	120.519,41	120.519,41	-
2.2.	9.623.639	EUR	11,15	11,15	-
2.2.	9.626.727	EUR	352.215,32	352.215,32	-
2.2.	9.626.735	EUR	296.319,35	296.319,35	-
2.2.	9.627.375	EUR	3.692.776,18	3.692.776,18	-
2.2.	9.627.421	EUR	55,40	55,40	-
2.2.	9.627.774	EUR	146.926,82	146.926,82	-
2.2.	9.632.913	EUR	1.544.542,22	1.544.542,22	-
2.2.	1.009.740.267	EUR	209,58	209,58	-
2.2.	1.009.740.283	EUR	5,70	5,70	-
2.2.	1.009.740.348	EUR	312,08	312,08	-
2.2.	1.009.741.662	EUR	12,28	12,28	-
2.2.	1.009.742.014	EUR	1,98	1,98	-
2.2.	1.009.742.057	EUR	4,80	4,80	-
2.4.	1005501004.4	EUR	39.886,72	39.886,72	-
				22.575.596,93	-

2.2.7 Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren (Spruchpunkt II.2.6)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden nachstehend Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte vorgenommen. Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren stellen sich nunmehr wie folgt dar:

2.2.7.1 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Bürgin und (nunmehr) der HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens MEUR 200.

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.005.501.004.2	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.1	EUR	1.948.918,94	1.948.918,94	-

2.2.7.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Garantievereinbarung vom 07.12.2012, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Garantin und (nunmehr) der HETA als Schuldnerin betreffend den Subordinated Government Guaranteed Bond 2012-2022 (ISIN XS0863484035).

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.009.799.008	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.2	EUR	4.108.571,47	4.108.571,47	-

2.2.7.3 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber dem Land Kärnten aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) enthaltenen Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten.

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkonto-nummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.005.831.004	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.3	EUR	17.160.696,88	17.160.696,88	-
2.4.	1.005.501.004.3	Zinsabgrenzungen zu Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt II 2.6.3	EUR	5.657.550,76	5.657.550,76	-
					22.818.247,64	-

2.2.8 Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.2.7)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte und Beträge aufgenommen. Die anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten stellen sich nunmehr wie folgt dar:

2.2.8.1 Andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten					
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	10/6/3973623	EUR	1.406.879,93	1.406.879,93	-
2.1.	11/6/3973623	EUR	250.000.000,00	250.000.000,00	
2.1.	12/6/3973623	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	
2.1.	14/6/3973623	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00	
2.1.	7/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	8/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	71011/7/3973623	CHF	87.216.000,00	82.000.752,16	209,58
2.1.	71005/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71012/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71017/7/3973623	CHF	200.000.000,00	188.040.616,76	
2.1.	Entgelte aus an HETA zugesagten Kreditlinien gemäß Kreditverträgen 71008/7/3973623, 14/6/3973623, 71016/7/3973623 sowie Verbindlichkeiten aus Zinsansprüchen iVm AT0000327382, AT0000327671, AT0000345202, AT0000355326, AT0000355369, SSD_31, SSD_35, XS0202259122	EUR	15.958.017,14	15.958.017,14	-
2.1.	Zinsabgrenzung zu 86/3973623, 76/3973623, 146/3973623, 126/3973623, 116/3973623, 106/3973623	EUR	31.422.211,07	31.422.211,07	-
2.1.	Zinsabgrenzungen zu 71011/7/3973623, 71005/7/3973623, 71012/7/3973623, 71017/7/3973623, XS0397542746	CHF	166.782.648,47	156.809.560,43	(209,58)
BPOS	Kennung Kontonr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	9.323.953	EUR	11.881,35	11.881,35	-
2.1.	9.331.042	CAD	9.006,35	6.435,41	-
2.1.	9.323.961	USD	16.166,63	14.383,12	-
2.1.	9.323.970	CHF	194.485,70	182.856,05	-
2.1.	9.183.884	EUR	84.723,41	84.723,41	-
				2.446.141.400,63	-

2.2.8.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber der Norica Investments Ltd. aus oder in Zusammenhang mit dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, alle abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Norica Investments Ltd, sowie dem Shareholders Agreement betreffend die Norica Investments Ltd, abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Miteigentümerin.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Support Agreements betreffend Jersey I und II nun unter nachrangigen Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.1.2. und II.1.3.) subsumiert.

2.2.9 Ungewisse Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.3.)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden folgende sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, festgestellt:

2.2.9.1 Gerichtsverfahren

Verbindlichkeiten der HETA aus Gerichtsverfahren oder sonst strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, soweit der zugrundeliegende Sachverhalt vor dem 01.03.2015 begründet wurde.

Staat	Geschäftszahl	Gericht
AT	35 Cga 160/10w	Arbeits-und Sozialgericht Wien
AT	16 C 833/15m	BG Klagenfurt
AT	27 C 104/16w (50 C 86/15h)	BG Wien I
AT	22 C 482/15w	BG Wien I
AT	58 Cg 11/13w	BG Wien I, HG Wien
AT	27 Cg 72/14i	HG Wien
AT	49 Cg 59/15s (69 Cg 75/14p)	HG Wien
AT	48 Cg 33/15k (50 Cg 105/14k)	HG Wien
AT	25 Cg 2/15g	HG Wien
AT	55 Cg 67/15m (26 Cg 15/15z)	HG Wien
AT	31 Cg 10/15b	HG Wien
AT	35 Cg 32/16v	HG Wien
AT	15 Cg 6/15x	HG Wien
AT	24 Cg 17/15f	HG Wien
AT	67 Cg 2/16t (49 Cg 3/15d)	HG Wien
AT	55 Cg 7/15p	HG Wien
AT	64 Cg 12/15i	HG Wien
AT	47 Cg 77/14x	HG Wien
AT	47 Cg 112/14v	HG Wien
AT	20 Cg 41/ 11z	HG Wien

AT	50 Cg 95/14i	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 89/14y	LG Klagenfurt
AT	22 Cg 102/ 14p	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 107/14s	LG Klagenfurt
AT	27 Cg 95/14w	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 113/14k	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 114/14g	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 186/06h	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 120/14m	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 116/14b	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 111/14v	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 95/14f	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 86/14d	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 94/14h	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 11/15p	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 8/15m	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 37/15y	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 37/15g	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 31/15t	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 44/15i	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 54/15g	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 57/15y	LG Klagenfurt
AT	49 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 38/15h	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 35/15p, 3 R 206/15m	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 102/15s	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 199/09x	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 91/12z	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 54/11d	LG Klagenfurt
AT	24 Cg 128/10w	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	28 Cg 69/12a	LG Klagenfurt
AT	20 Cg 95/14v	LG Klagenfurt
AT	32 Cga 57/16t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 159/14w	LG Klagenfurt
AT	33 Cga 194/13t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 139/16g-1	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 79/14a	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 5/15a, 68 Cg 8/16g	LG Klagenfurt, HG Wien

AT	SCH-5431	Schiedsgericht VIAC (Wien)
BA	57 0 Ps 09470 07 Ps	Commercial Court Banja Luka
BA	58 0 P 164291 15 P	Municipal Court Mostar
BA	58 0 Ps 117999 12 Ps	Municipal Court Mostar
DE	3-09 O 99/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-18 O 455/15	LG Frankfurt/Main
DE	12 O 114/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-25 O 593/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-02 O 147/16 (2-18 O 310/15)	LG Frankfurt/Main
DE	2-28 O 89/15	LG Frankfurt/Main
DE	3-14 O 50/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-07 186/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-05 O 283/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-31 O 255/15, 2-31 O 324/15	LG Frankfurt/Main
DE	3 -15 O 127/15	LG Frankfurt/Main
DE	32 T11256/15	LG München
DE	17 U 2168/15 (32 O 26502/12)	OLG München
HR	P-30/2015	Amtsgericht Osijek
HR	P-1803/2015, Gz 2959/2016	Amtsgericht Osijek, Country Court Varazdin
HR	P-1804/2015, Gz 257/2017	Amtsgericht Osijek, Country Court Dubrovnik
HR	P-73/13, P-616/2015	Basic Court Buje
HR	P-94/13	Basic Court Buje
HR	P-1391/13	Civil Court Zagreb
HR	P-226/2012	Commercial Court Pazin
HR	P 1568/2015 (P-1290/2015)	Commercial Court Pazin
HR	P- 418/2016	Commercial Court Rijeka
HR	11 P-3445/2011, P 424/2015	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2011	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2012	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-1594/2014	Commercial Court Rijeka
HR	P-1939/13, Pz 7800/2014	Commercial Court Rijeka
HR	1 P 1281/2010, P 619/2012, Pz 5977/2014, P 2022/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	6 P -253/2016/2	Commercial Court Rijeka
HR	6 P - 438/2012, Pz 3284/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	11 P-525/2012-2, Pz 6299/2014	Commercial Court Rijeka; High Commercial Court of Croatia
HR	P-1254/11, Pz 7602/13	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2400/2012, Pz 8439/2014	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2127/2013, Pz 879/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia

HR	P-2557/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-2035/14	Commercial Court Rijeka
HR	P-3182/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-475/2012, Pz 1444/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of RC
HR	16 P-19/16	Commercial Court Split
HR	P-33/2014	Commercial Court Split
HR	P-610/2014	Commercial Court Split
HR	P-611/2014, Pz 8201/2016	Commercial Court Split
HR	P-747/2013, Pz 164/2017	Commercial Court Split, High Commercial Court of Croatia
HR	P-986/14	Commercial Court Split
HR	P-985/14	Commercial Court Split
HR	9P-244/2014, P 7400/2015	Commercial Court Zadar, Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-150/2013, P-166/2009	Commercial Court Zadar
HR	P-226/2012	Commercial Court Zadar
HR	P-121/2012	Commercial Court Zadar
HR	2 P-2818/2011	Commercial Court Zagreb
HR	4 P - 2181/15	Commercial Court Zagreb
HR	P-1970/2016	Commercial Court Zagreb
HR	P-2558/13, Pz 779/2014	Commercial Court Zagreb, Supreme Court of the Republic of Croatia
HR	R1-381/13, Pz 9561/2013, R1 53/2014, Pz 4571/2015	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-3866/11	Commercial Court Zagreb
HR	P-2059/14	Commercial Court Zagreb
HR	P-4963/2011	Commercial Court Zagreb
HR	P-2060/2015, Pz 6564/2016	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2669/11, Pz 2611/2015, P 1674/2016	Commercial Court Zagreb, Basic Court Buje
HR	2 P-2889/2013	Commercial Court Zagreb
HR	P 431/11	County Court Dubrovnik
HR	P-792/2014, P-803/2016, Gz-247/2017	County Court Karlovac, County Court Pula/Pola
HR	P-45/11, P3245/2015, Gz 1586/16	County Court Pula/Pola
HR	P-73/14, Gz 1312/2015	County Court Pula/Pola
HR	P 10314/2009, Gzst-249/13	County Court Split
HR	P-1512/16-4	Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-6300/2016	Municipal Civil Court Zagreb
HR	VI-P-32/12, Gz 470/2014, Gz 1734/2014, Pu P 6422/2015	Municipal Court Opatija; County Court Osijek
HR	P-411/2013, Gz 3591/2015, P 4045/2015	Municipal Court Opatija; County Court Rijeka
HR	P-412/2013, P-3117/2013, Pz 6383/2014	Municipal Court Opatija; High Commercial Court of Croatia
HR	P-413/2013, P 4046/2015, Gz 6788/2016	Municipal Court Opatija
HR	P-282/2014	Municipal Court Osijek
HR	P-28/2015, Gz 7799/2016	Municipal Court Osijek

HR	P-58/2015, Gz 7129/2016	Municipal Court Osijek, Country Court Osijek
HR	P-2453/2015-8	Municipal Court Pula
HR	VI-P-31/12, P 3963/2015, Gz 380/2016	Municipal Court Rijeka, Country Court Dubrovnik
HR	P-2667/2015, Gz Zk-481/2016	Municipal Court Rijeka
HR	P-289/10, P-4998/2015	Municipal Court Split
HR	Pst-179/11	Municipal Court Split
HR	Pst-691/11	Municipal Court Split
HR	Pst-1280/11, P-360/2017	Municipal Court Split
HR	Gžst-249/13	Municipal Court Split
HR	P-289/10	Municipal Court Split
HR	P-772/2015	Municipal Court Varazdin
HR	P 875/2015, Gz 4964/2016	Municipal Court Vukovar, Contry Court Zagreb
HR	P-3512/15, P-37/2017	Municipal Court Zadar, Commercial Court Zadar
HR	P-7726/12	Municipal Court Zagreb
HR	P-113/2016	Municipal Court Zlatar
HR	R1-240/2012	Supreme Court of Croatia
HR	Rev-435/12, P-12176/2003	Supreme Court of Croatia
IN	Admiralty No. 33 of 2010	Bombay High Court
IN	Civil Suit No.2 of 2010	High Court of Andhra Pradesh at Hyderabad
IT	R.G.25522/2014	Gericht in Triest
ME	P 863/15, PI 948/2016	Appellate Court Montenegro
ME	349/14	Basic Court Cetinje, High Court Podgorica
ME	P 611/2016	Basic Court Herceg Novi
ME	P-721/2013 (1167/13/13)	Basic Court Kotor
ME	P 1229/13/13	Basic Court Kotor, High Court Podgorica
ME	1316/13/13; P. br 708/2016	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1175/13/13	Basic Court Kotor
ME	1169/13/13	Basic Court Kotor
ME	1314/13/13	Basic Court Kotor
ME	1166/13/13	Basic Court Kotor
ME	1168/2013	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1231/13/13	Basic Court Kotor
ME	1232/13/13	Basic Court Kotor
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/2015 (1311/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 860/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P 864/2015 (1230/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 462/2016 (P. br. 1174/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 865/2015	Commercial Court Montenegro

ME	P.br.873/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 300/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.724/13	Magistrate Court Kotor
RS	P 129/2016 (P 359/2011, P 1154/2010)	Commercial Court Subotica
RS	P 329/2015 (1114/2010), Pz.4523/2016	Commercial Court Subotica, Commercial Appellate Court
RS	P 1155/2010	Commercial Court Subotica
RS	P-407/2014	Higher Court in Belgrade

2.2.9.2 Nicht entrichtete Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen der HETA aus Veranlagungszeiträumen vor dem 01.03.2015 jeweils einschließlich aller Zuschläge und der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.

2.2.9.3 Von der HETA übernommene oder abgegebene Garantien, Bürgschaften und Akkreditive, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen:

Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven				
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in EUR
2.15	684.020.188	EUR	80.327,00	80.327,00
2.15	9.684.700	EUR	2.387,52	2.387,52
2.15	9.956.697	EUR	2.916.000,00	2.916.000,00
2.15	9.969.187	EUR	1.392.000,00	1.392.000,00
2.15	9.956.719	EUR	29.400.000,00	29.400.000,00
2.15	9.955.062	EUR	2.000,00	2.000,00
2.15	9.956.107	EUR	20.387,67	20.387,67
2.15	9.956.468	EUR	192.553,00	192.553,00
2.15	9.632.760	EUR	200.000,00	200.000,00
2.15	9.620.761	HRK	1.314.000,00	170.904,60
2.15	9.360.646	EUR	250.000,00	250.000,00
2.15	9.360.166	EUR	6.400.000,00	6.400.000,00
2.15	9.087.834	EUR	700.000,00	700.000,00
2.15	9.094.539	EUR	22.499.997,30	22.499.997,30
2.15	9.074.333	EUR	902.000,00	902.000,00
2.15	341.428	EUR	7.000,00	7.000,00
2.15	9.063.820	EUR	91.554,34	91.554,34
2.15	2.905.035	EUR	49.780,80	49.780,80
2.15	9.625.879	EUR	356.123,29	356.123,29
2.15	9.625.631	EUR	3.156.100,00	3.156.100,00
2.15	9.625.453	EUR	5.668.522,60	5.668.522,60
2.15	9.682.899	EUR	3.814.947,43	3.814.947,43
2.15	9.683.240	EUR	846.256,90	846.256,90

2.15	9.604.251	EUR	4.235.753,26	4.235.753,26
2.15	9.604.235	EUR	6.500.000,00	6.500.000,00
2.15	2.030.012	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
2.15	2.030.039	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	2.030.020	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	9.632.735	RUB	310.000.000,00	4.479.768,79
2.15	9.632.751	USD	15.365.000,00	13.669.928,83
				208.004.293,33

- 2.2.9.4 Aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 samt Änderungsverträgen vom 24.10.2014 und 28.10.2014, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der HBI-Bundesholding AG, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.2.9.5 Für den potentiellen Kaufpreis im Zusammenhang mit der Veräußerung des SEE-Netzwerkes aus dem Aktienkaufvertrag vom 18./25.11.2014 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.2.9.6 Gegenüber der Republik Österreich und der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes für ein Pönale im Zusammenhang mit Punkt 7 Abs. 1 lit. a der Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2008 samt Nachträgen jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.2.9.7 Gegenüber dem Land Kärnten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Z 4 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.2.9.8 Gegenüber der HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH (vormals: HYPO Immobilien- und Bauconsult GmbH) aus der Vereinbarung eines Andienungsrechts in Zusammenhang mit dem Headquarter Alpe Adria Center Klagenfurt vom 19.09.2011 jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.

2.3 Vermögenswerte

Der Interimabschluss zum 01.03.2015 umfasste alle Vermögenswerte der HETA. Diese galten als Ausgangspunkt für eine Bewertung gemäß §§ 54 ff BaSAG.

Zum 01.03.2015 verfügte die HETA über Vermögenswerte iHv MEUR 9.618,4. Dieser Wert entsprach der Bilanzsumme der HETA zum 01.03.2015 gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und des BWG und gliederte sich in folgende Bilanzpositionen (Angaben in MEUR):

1. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.512,8
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	224,0
3. Forderungen an Kreditinstitute	2.509,3
4. Forderungen an Kunden	3.122,0
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	380,7
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	20,5
7. Beteiligungen	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	542,7
9. Anlagevermögen	3,7
10. Sachanlagen	4,1
11. Sonstige Vermögensgegenstände	278,2
12. Rechnungsabgrenzungsposten	20,4
Gesamt	9.618,4

2.4 Zusammenfassung der Bilanzstruktur zum 01.03.2015

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betrugen per 01.03.2015 rd. MEUR 17.630,9. Aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte iHv MEUR 9.618,4 einerseits und den Verbindlichkeiten iHv MEUR 17.630,9 und dem gezeichneten Kapital iHv MEUR 3.494,2 andererseits, resultierte ein Passivüberhang. Dieser Passivüberhang belief sich zum 01.03.2015 auf MEUR -11.506,8 und entsprach der Position des Bilanzverlustes im Interimabschluss zum 01.03.2015. Aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt sich eine rechnerische Überschuldung zum 01.03.2015 iHv MEUR -8.012,6.

3. Methodologie

3.1 Methodologie der Gutachten

Bevor die FMA das Instrument der Gläubigerbeteiligung anordnet, hat eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Instituts zu erfolgen. Die Bewertung hat die FMA von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch sonstige geeignete Sachverständige durchführen zu lassen (§ 54 Abs. 1 und 2 BaSAG). Zu diesem Zweck beauftragte die FMA die BDO.

Die BDO ist eine von der FMA, der OeNB, sonstigen staatlichen Stellen und der HETA unabhängige Bewertungsprüferin. Insbesondere war die BDO in den letzten fünf Jahren nicht Abschlussprüferin der HETA und es liegt auch keiner der in § 61 Abs. 2 oder § 62 BWG genannten Ausschlussgründe vor (§ 54 Abs. 2 BaSAG).

Die Bewertung dient gemäß § 56 BaSAG insbesondere den Zwecken

- der fundierten Entscheidung über die in Bezug auf die HETA zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind (Z 2 leg. cit.);
- wenn die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Löschung der Anteile

oder anderen Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung der relevanten Kapitalinstrumente (Z 3 leg. cit.);

- wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Herabschreibung (Z 4 leg. cit.);
- der Sicherstellung, dass sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte der HETA zum Zeitpunkt der Anwendung des Abwicklungsinstruments vollständig erfasst werden (Z 7 leg. cit.).

Die abschließende Bewertung dient folgenden Zwecken (§ 57 Abs. 2 BaSAG):

- der Erfassung sämtlicher Verluste in Bezug auf Vermögenswerte der HETA in den Büchern der HETA (Z 1 leg. cit.), und
- gegebenenfalls der fundierten Entscheidung über die Wiederheraufschreibung der Forderungen von Gläubigern oder die Erhöhung des Wertes der zu entrichtenden Gegenleistung (Z 2 leg. cit.).

Die FMA beauftragte gemäß § 54 Abs. 2 iVm § 57 Abs. 2 BaSAG die BDO mit der abschließenden Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA im Hinblick auf den Mandatsbescheid II (Gutachten vom 23.03.2016). Aufgrund der fortgeschrittenen Abbautätigkeit der HETA erfolgten im Zuge des Ermittlungsverfahrens zwei weitere Aufträge an die BDO, das Bewertungsergebnis vom 23.03.2016 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die BDO erstattete zu jedem Auftrag ein Gutachten (Gutachten vom 20.12.2016 und vom 04.04.2017). Die Bewertungsergebnisse der BDO im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden in den Gutachten vom 20.12.2016 und vom 04.04.2017 zusammengefasst und entsprechen den im BaSAG normierten Voraussetzungen einer abschließenden Bewertung.

Die Zahlen des Interimabschlusses der HETA am Stichtag 01.03.2015, welcher auf den Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen abstellt, bildeten den Ausgangspunkt des Gutachtens vom 23.03.2016 und damit des Mandatsbescheids II.

In weiterer Folge veröffentlichte die HETA einen testierten Halbjahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) zum Stichtag 30.06.2016, der die Effekte aus der Anwendung des Mandatsbescheids II abbildet.

Verglichen mit dem Interimabschluss zum 01.03.2015 ergaben sich im Halbjahresabschluss zum 30.06.2016 folgende Änderungen:

Die bestehenden Vermögenswerte verringerten sich um MEUR 464,0 (4,8 %) von MEUR 9.618,4 per 01.03.2015 auf MEUR 9.154,4 per 30.06.2016.

Das Guthaben bei der OeNB erhöhte sich um MEUR 2.814,2 auf MEUR 5.327,0 (plus 112 %) und stellte zum 30.06.2016 rd. 58 % der Bilanzsumme dar. Diese Erhöhung errechnete sich aus der Summe der Zuflüsse aufgrund der aktiven Betreuung von Krediten, der Verwertung von Kundenforderungen, Kreditsicherheiten und Immobilien und dem Abbau von Wertpapierveranlagungen, vermindert um die Summe der Abflüsse aus Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG, Neuverbindlichkeiten der HETA und der Negativverzinsung der Barreserven bei der OeNB.

Die Verminderung der Forderungen an Kreditinstitute um MEUR 1.078,8 auf MEUR 1.430,5 per 30.06.2016 resultierte aus den Rückzahlungen der Kreditlinien der ehemaligen Tochtergesellschaften und dem Abbau von Zahlungsmittelkonten bzw. Cash-Collaterals.

Die Forderungen an Kunden betrugen zum 30.06.2016 rd. MEUR 1.945,7, was eine Verringerung um MEUR 1.176,3 darstellt. Dies ist auf die Verringerung des Kreditportfolios durch Tilgungen und die Veräußerung problembehafteter Kredite zurückzuführen.

Die Position Schuldtitel öffentlicher Stellen sowie Schuldverschreibungen und die Position Schuldtitel und andere festverzinsliche Wertpapiere reduzierten sich in Summe durch Tilgungen und Verkäufe bis zum 30.06.2016 um MEUR 393,8 auf MEUR 210,9. Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich zum 30.06.2016 aufgrund der Auflösung zweier in Jersey ansässigen Wertpapierveranlagungsgesellschaften um MEUR 473,3 auf MEUR 69,4. Die übrigen Aktivpositionen reduzierten sich um MEUR 156,1 auf MEUR 170,8.

Basierend auf den testierten Werten des Halbjahresabschlusses analysiert die BDO im Gutachten vom 20.12.2016 die Entwicklung vom 01.03.2015 zum 30.06.2016 und errechnet für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen bis zum 31.12.2023 ein eigenes Modell (BDO-Case). Um die einzelnen Bilanzposten ab 2016 mit der Summe der zukünftigen Zuflüsse bzw. Abflüsse darzustellen, reduziert die BDO sämtliche Bewertungsannahmen auf ihre zahlungswirksame Gesamtauswirkung (Cash-Betrachtung). Darüber hinaus wurden im BDO-Case im Hinblick auf eine vorsichtige, faire und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten iSd § 54 Abs. 1 BaSAG zusätzliche bewertungsrelevante Sachverhalte (z.B. Verwertungserfolge) sowie ergänzende, gutachterliche Einschätzungen berücksichtigt. Abschließend trifft die BDO eine Aussage über die verbleibende Barreserve und die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2023.

Die Bewertungsergebnisse der BDO berücksichtigen die künftig erwartete Abbauleistung der HETA bis zum aus Sicht des Gutachters erwarteten Ende des Abwicklungszeitraums im Jahr 2023. Der Stichtag zur Ermittlung der final realisierbaren Vermögenswerte ist somit der 31.12.2023. Dabei trifft die BDO folgende Annahmen:

- Die Forderungen gegenüber Kreditinstituten werden vom Ausgangspunkt 30.06.2016 bis zum voraussichtlichen Auflösungszeitpunkt der HETA am 31.12.2023 fortwährend abgebaut. Der Abbau der Cash-Collaterals erfolgt im Einklang mit dem Abbau der Derivate. Im Rechnungsmodell wird unterstellt, dass sämtliche Cash-Collaterals bis 31.12.2023 abgebaut werden.
- Die Forderungen an Kunden setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus den Refinanzierungslinien gegenüber Tochterunternehmen und Forderungen an Kunden aus dem HETA Portfolio zusammen. Gemäß BDO-Case reduzieren sich diese kontinuierlich über den Abwicklungszeitraum bis 31.12.2023 auf null.
- Die Anteile an verbundenen Unternehmen reduzieren sich gemäß der geplanten Schließung der Einheiten kontinuierlich. Die in der Position Other Assets enthaltenen Forderungen werden plangemäß bis Ende 2017 vollständig beglichen.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse ergibt sich bei einem Abwicklungszeitraum bis 31.12.2023, dass aus den zum 01.03.2015 bestehenden Vermögenswerten – nach

Berücksichtigung des bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erforderlichen Finanzierungsbedarfs – Nettoverwertungserlöse iHv MEUR 8.629,9 verbleiben.

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betrugen per 01.03.2015 MEUR 17.630,9. Durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG sowie Neuverbindlichkeiten verbleiben gemäß BDO-Case zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 13.400,1 vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Somit stehen den Aktiva iHv MEUR 8.629,9 bis zum Ende des Abwicklungszeitraums Passivpositionen iHv MEUR 13.400,1 gegenüber (zur Berechnung der Quote siehe rechtliche Beurteilung in Punkt III.2.3.6.2).

Ausgehend vom BDO-Case werden sich im Zuge der Abwicklung der HETA die kumulierten Verluste unter Berücksichtigung bereits realisierter und erwarteter Abbauergebnisse sowie der erwarteten Kosten der Abwicklung von MEUR -11.506,8 per 01.03.2015 auf MEUR -10.192,7 per 31.12.2023 reduzieren. Die rechnerische Überschuldung reduziert sich von MEUR -8.012,6 zum 01.03.2015 auf MEUR -6.698,5 zum 31.12.2023.

Weiters ergibt sich auf Basis der Annahmen des BDO-Case eine fiktive Insolvenzquote zum 01.03.2015 von 41,66 %. Damit ist die Abwicklung der HETA gegenüber einem hypothetischen Insolvenzverfahren vorteilhafter für die Gläubiger (zur Quote siehe rechtliche Beurteilung in Punkt III.2.3.6.2).

3.2 Die Monte-Carlo Simulation

Die BDO hat im Rahmen ihres Gutachtens darzulegen, wie sich der Abbauprozess über den Abwicklungszeitraum bis zum 31.12.2023 entwickelt. Dafür wurde der oben beschriebene BDO-Case errechnet. Darüber hinaus ist der Gutachter angehalten, seine Annahmen auf wissenschaftliche Methoden zu stützen. Dies beinhaltet auch die Ermittlung von Bandbreiten und die Abhandlung potentieller Bewertungsunsicherheiten zur Einschätzung der Sensitivität der Bewertung. Dazu bedient sich die BDO in ihren Gutachten der Monte-Carlo Simulation (MCS) als eine Form zur Durchführung einer Sensitivitätsanalyse.

Die Sensitivitätsanalyse ist ein allgemeines Instrument um zu untersuchen, wie sich ein Ergebnis verändert, wenn einzelne wichtige Annahmen variiert werden. Sie beantwortet, in welchem Maße sich ein Ergebnis ändert, wenn einer oder mehrere Inputparameter (Einflussgrößen bzw. Risikofaktoren) von ihrem ursprünglichen Wertansatz abweichen. Dies dient dazu, um in erster Linie die zukünftigen Risiken, aber auch die Chancen unter Unsicherheit in die Analyse einfließen zu lassen. Die Bestimmung der Inputparameter erfolgt über eine detaillierte Analyse der zugrunde liegenden Risiken.

Ziel der Sensitivitätsanalyse ist es, den Ergebniswert – das ist im konkreten Anwendungsfall der Verwertungserlös bzw. die Erfüllungsquote der HETA – auf seine Validität zu (stress-)testen und somit einzuschätzen, wie gut im Sinne von belastbar der Ergebniswert ist. Dazu werden Einflussgrößen und Risikofaktoren (Inputparameter) bestimmt und variiert, die den Ergebniswert beeinflussen können. Es gibt Einflussgrößen bzw. Risikofaktoren, die den Ergebniswert stärker beeinflussen als andere. So wird z.B. der Kapitalwert einer Investition u.a. von den Einnahmen und

Ausgaben, der Nutzungsdauer, dem Kalkulationszinssatz und dem Liquidationserlös beeinflusst. Die BDO analysierte detailliert alle Risiken, die den Ergebniswert beeinflussen können.

Mit Hilfe der Szenario-Analyse werden die besonders sensitiven Inputparameter näher untersucht. Üblicherweise werden drei Szenarien untersucht: ein Ausgangsszenario, ein positives Szenario, und ein negatives Szenario. Es werden dabei verschiedene erwartete Datenkonstellationen durch gleichzeitige Variation der als kritisch identifizierten Inputparameter abgeschätzt.

Im Ergebnis liefert die Szenario-Analyse eine Bandbreite für den Ergebniswert. Konkret bedeutet dies, dass ein Bereich festgelegt wird, in dem die Zielgröße oder der Ergebniswert mit hoher Wahrscheinlichkeit liegen wird. Im Rahmen der Simulationen werden die gesamte Bandbreite möglicher Ausprägungen einer Zielgröße und die dazugehörigen Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt. Zunächst müssen alle als unsicher erachteten Inputparameter ausgewählt und die zugehörigen Wahrscheinlichkeitsverteilungen der unsicheren Inputparameter festgelegt werden. Mit Hilfe der MCS werden dann Zufallsstichproben für alle Inputparameter gezogen. Dieses Verfahren muss so lange wiederholt werden (i.e. Iterationen), bis sich eine stabile Verteilung der Zielgröße einstellt.

Als Alternative zur MCS wäre die historische Simulation (HS) zu nennen. Die Generierung von Zufallszahlen ist der wesentliche Unterschied zwischen der MCS und der HS. Während bei der MCS auf die analytische Untersuchung der Risikofaktoren zurückgegriffen wird, wird bei der HS auf die Analyse von vergangenen Szenarien zurückgegriffen. Hierbei werden in der Vergangenheit beobachtete Ereignisse gemessen und als Prognose für die Zukunft verwendet. Es wird unterstellt, dass alle Inputparameter aus der Vergangenheit auch in der Zukunft den Ergebniswert in gleicher Weise beeinflussen.

Bei der MCS werden nicht historische, sondern durch Zufallszahlen generierte Szenarien zugrunde gelegt. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Risikofaktoren, wie sie bei der HS nicht möglich ist. Die Stärke der MCS liegt des Weiteren in der Flexibilität, mit der die Verteilungen variiert und somit komplexe Risiken abgebildet werden können.

Mit Hilfe von entsprechenden Computerprogrammen kann man einfach und anschaulich Diagramme zur Visualisierung der verschiedenen Ergebnisvarianten und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten erstellen. Folglich findet die MCS ein weitverbreitetes Anwendungsspektrum.

Die MCS wird in allen naturwissenschaftlichen Bereichen, wie z.B. Mathematik (Berechnung eines Integrals), Physik (kinetische MCS), Meteorologie (Klima) eingesetzt. In der Betriebswissenschaft findet die MCS für quantitative Risikoanalysen in allen Bereichen der Betriebswirtschaft ebenso breitflächig Anwendung: u.a. in der Versicherungsmathematik für die Schadensberechnung, zur Beurteilung von Investitionsentscheidungen, zur Bewertung eines Unternehmens bei Übernahmen, zur Unterstützung bei der Berechnung des Value at Risk von Portfolien und für die Bewertung von Optionen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die MCS zum heutigen Wissensstand das technisch anspruchsvollste Simulationsverfahren darstellt, um eine komplexe, qualitative Risikoanalyse durchzuführen (zum Ergebnis der MCS siehe Punkt I.2.3.6.4).

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Beweismitteln. Bei der Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wurde jeweils auf die konkreten Beweismittel Bezug genommen.

Für die FMA sind insbesondere die Ausführungen und Ergebnisse der Gutachten der BDO maßgeblich. Die von der BDO verwendete Datenbasis der HETA wurde vom Wirtschaftsprüfer bestätigt. Von dieser Basis ausgehend, bediente sich die BDO geeigneter und anerkannter Verfahren für die gutachterliche Einschätzung.

Die von der BDO gewählte Herangehensweise ist für die FMA plausibel und nachvollziehbar und stellt gemäß § 56 BaSAG eine fundierte Grundlage für die in Bezug auf die HETA getroffene Entscheidung über die angemessenen Abwicklungsmaßnahmen und damit für den Umfang der Herabschreibung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung dar.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wird erwogen:

III. Rechtliche Beurteilung

Einleitend wird festgehalten, dass die rechtliche Begründung des Vorstellungsbescheids I (ON 73 in GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015) aufrechterhalten wird. Sie wird implizit den Argumenten dieses Vorstellungsbescheids unterlegt.

Auf die Argumente der Parteien, die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid II erhoben haben, wird entsprechend der Vorbringen in den unten stehenden Abschnitten, etwa zur Anwendung des BaSAG bzw. der BRRD, dem Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Verfassungs- bzw. Rechtswidrigkeit des Mandatsbescheids II eingegangen. Entgegen den Vorbringen der Vorstellungswerber erläutert die FMA nachstehend:

1. Allgemeines (Spruchpunkte I bis VII)

1.1 Anwendbarkeit des BaSAG auf die HETA

Das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) wurde am 31.07.2014 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 51/2014, kundgemacht und trat am 01.08.2014 in Kraft. Durch das GSA wurde die Möglichkeit geschaffen, die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Form einer Abbaueinheit fortzuführen (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP). Ziel der Abbaueinheit ist die langfristige Verwertung des Portfolios (§ 3 Abs. 1 GSA).

Per 30.10.2014 endete die gemäß BWG erteilte Konzession der HBInt und es wird die HBInt seither als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA mit dem Namen HETA ASSET RESOLUTION AG fortgeführt.

Mit 01.01.2015 trat das BaSAG in Kraft, mit dem der österreichische Gesetzgeber – neben anderen Gesetzen – die BRRD umsetzte. Das BaSAG ist grundsätzlich zur Sanierung und Abwicklung von Instituten – also Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – anzuwenden (§ 1 BaSAG). Eine Übergangsbestimmung im BaSAG ordnet ausdrücklich an, dass die im 4. Teil

des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auch auf die HETA als Abbaueinheit nach § 2 GSA anzuwenden sind (§ 162 Abs. 6 BaSAG).

§ 162 Abs. 6 BaSAG ordnet damit ausdrücklich die Anwendung des 4. Teils des BaSAG auf die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit nach dem GSA an. Der 4. Teil des BaSAG enthält die Vorschriften über die Abwicklung und die Abwicklungsmaßnahmen einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Aus dieser ausdrücklichen Anordnung ist abzuleiten, dass der österreichische Gesetzgeber die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen auf die Abbaueinheit ermöglichen wollte. Daraus ergibt sich für die Anwendung des BaSAG nach innerstaatlichem Recht, dass die entsprechenden Abwicklungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar auch auf eine Abbaueinheit anzuwenden sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Abwicklungsvoraussetzungen auch bei der Abbaueinheit vorliegen können und daher die Abwicklungsinstrumente anzuwenden sind. Dies wird auch mit den Zielen der BRRD begründet. Damit ist auch die Voraussetzung für das Instrument der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Abbaueinheit erfüllt. Die explizite Erstreckung des BaSAG-Anwendungsbereichs ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die HETA im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BaSAG am 01.01.2015 dem Anwendungsbereich der BRRD unterlag.

1.2 Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA

Die HETA fällt nicht nur in den Anwendungsbereich des BaSAG, sondern auch in jenen der BRRD.

Die Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung sind auf „Institute“, die in der Union niedergelassen sind, anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 lit. a BRRD). Die HBInt war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der BRRD im Amtsblatt der Europäischen Union, am 12.06.2014, ein Kreditinstitut iS dieser Bestimmung. Aufgrund des Deregulierungsbescheids der FMA endete die nach BWG erteilte Konzession der damaligen HBInt. Der Umstand, dass die HBInt von einemwerbenden Kreditinstitut zu einem Institut in Abwicklung umfunktioniert wurde, ändert nichts daran, dass die nunmehrige HETA ein Institut iSd BRRD ist. Dass der Abbaueinheit ihre nach dem BWG erteilte Konzession genommen wird, liegt letztlich nur an ihrer Eigenschaft als Abbaueinheit. Der in der BRRD bzw. dem BaSAG vorgesehene Abwicklungsprozess endet nämlich nicht mit dem Entzug der Konzession.

Die HETA betreibt auch weiterhin – wenn auch in einem begrenzten Umfang – Bankgeschäfte. So kann sie aufgrund einer Legalkonzession Bank- und Leasinggeschäfte betreiben sowie Beteiligungsankäufe und -verkäufe vornehmen, sofern dies unmittelbar oder mittelbar der Aufgabenerfüllung dient (§ 3 Abs. 4 GSA; ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Art. 1 Abs. 1 BRRD spricht von der „Sanierung und Abwicklung“ von „Instituten“. Die BRRD ist daher auf in Abwicklung befindliche Institute anwendbar, auch wenn diese im Rahmen der Abwicklung ihre Konzession verlieren sollten oder bereits verloren haben.

Die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA wird durch eine teleologische Interpretation der BRRD bestätigt: Die Erwägungsgründe der BRRD sprechen deutlich dafür, dass auch in Abwicklung befindliche Institute vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst sind. Die deklarierten Ziele der BRRD können nur erreicht werden, wenn der Anwendungsbereich der BRRD auch ehemalige Institute umfasst, die erst infolge von angeordneten Abwicklungsmaßnahmen ihre Institutseigenschaft verloren haben. So wird als Zielsetzung der BRRD die Schaffung eines

glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens für den wirksamen Umgang mit unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgehalten (Erwägungsgrund 1 BRRD). Um ein Scheitern mit Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft abzuwenden, muss einer Finanzkrise mit Maßnahmen begegnet werden, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu Liquidität sicherzustellen, wobei für alle Kreditinstitute, die im Übrigen solvent sind, gleichwertige Bedingungen gelten müssen (Erwägungsgrund 2 BRRD). Folglich bedarf es eines Regelwerks, mit dem den Behörden ein „zuverlässiges Instrumentarium“ an die Hand gegeben wird, das ihnen eine „rechtzeitige und rasche Intervention“ bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht. Dabei soll der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden. Durch das Regelwerk sollte sichergestellt werden, dass die Verluste zunächst von den Anteilseignern und erst danach von den Gläubigern getragen werden, dies unter der Voraussetzung, dass kein Gläubiger größere Verluste trägt als er im Fall einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Diese Ziele sollten eine Destabilisierung der Finanzmärkte verhindern helfen und die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich halten (Erwägungsgrund 5 BRRD).

Wäre der Anwendungsbereich der BRRD ausschließlich auf Kreditinstitute mit aufrechter Konzession zur Durchführung von Einlagen- und Kreditgeschäften beschränkt, so würde dies den klar deklarierten Zielen der BRRD zuwiderlaufen. So wird bereits in der BRRD selbst betont, dass das Abwicklungsregime ein „rechtzeitiges“ Eintreten in die Abwicklung vorsehen soll (Erwägungsgrund 41 BRRD).

Dabei sieht die BRRD auch ein schrittweises Tätigwerden vor, das den Umständen des Einzelfalls angepasst ist (Erwägungsgrund 7 BRRD). So sollen die Befugnisse der Behörde den Umständen des Ausfalls entsprechend angewendet werden. Ziel ist dabei insbesondere auch die Wahrung der Finanzmarktstabilität und die Beschränkung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen (Erwägungsgrund 18 BRRD).

Damit einher geht eine der Situation angepasste Anwendung der Instrumente. Das bedeutet, dass auch die schrittweise Sanierung und Abwicklung eines Kreditinstituts von der BRRD erfasst ist. Die beginnende oder bereits begonnene Abwicklung eines Kreditinstituts kann daher die weitere Anwendung der BRRD nicht ausschließen. Im Gegenteil: jedes abzuwickelnde Kreditinstitut wird im Zuge der Abwicklung von einem verbenden zu einem abzuwickelnden Institut. Die Abwicklung des Instituts ist gerade Regelungsgegenstand der BRRD. Die Abwicklung kann für sich genommen daher keinesfalls die Anwendung der BRRD beseitigen.

Ein derartiger Fall liegt hier gerade vor. Die HBIInt war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD ein von Art. 1 Abs. 1 lit. a BRRD erfasstes Institut. Mit dem GSA und HaaSanG wurde die Abwicklung der Bank durchaus im Einklang mit den Vorgaben der BRRD begonnen. Die in Gang gesetzte Abwicklung kann daher die Anwendbarkeit der BRRD gerade nicht beseitigen.

Für die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA spricht schließlich auch eine systematische Interpretation von Art. 1 Abs. 1 BRRD: Die BRRD betrachtet die Abwicklung als Prozess und stellt gerade nicht streng auf den Zeitpunkt des Verlustes der Zulassung der Bankkonzession ab. Dies ergibt sich auch aus der Betrachtung der Voraussetzungen für die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme. Art. 32 Abs. 1 lit. a BRRD sieht vor, dass unter anderem Abwicklungsmaßnahmen nur dann zu treffen sind, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der

Abwicklungsbehörde bzw. die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde feststellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Letzteres ist nach Art. 32 Abs. 4 lit. a BRRD dann anzunehmen, wenn ein Institut gegen Anforderungen einer dauerhaften Zulassung derart verstößt, dass der Verlust der Zulassung gerechtfertigt wäre bzw. dies in naher Zukunft der Fall sein könnte. Im Folgenden muss dies aufgrund der BRRD nicht für jede Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme erneut festgestellt werden, d.h. auch nicht unbedingt stets eine Zulassung für das betroffene Institut vorliegen.

Darüber hinaus besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den unionsrechtlichen Regelungen bezüglich der Abwicklung und den Vorgaben zur Erteilung einer Konzession. Die BRRD schafft zu diesem Zweck keine ausdrückliche Verbindung zum aufsichtsrechtlichen Regime der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Sowohl die Wortsinninterpretation, die systematische als auch die teleologische Auslegung der BRRD kommen zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich der BRRD auch die Abwicklung eines ehemaligen Kreditinstituts wie der HETA umfasst.

Des Weiteren spricht auch der europarechtliche Grundsatz des *effet utile* für eine Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA: Nach dem Grundsatz des *effet utile* dürfen Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ziele von erlassenen EU-Richtlinien zu vereiteln (vgl. EuGH 18.12.1997, Rs C-129/96 *Inter-Environnement Wallonie*; sog. „Sperrwirkung“). Der österreichische Gesetzgeber war demnach verpflichtet, bei der Umsetzung der BRRD ins nationale Recht sicherzustellen, dass auch Unternehmen rechtlich erfasst werden, bei denen bereits erste Schritte eines Abwicklungsprozesses, die den Verlust der Konzession umfassen können, erfolgt sind, und deren Situation zugleich eine typische Gefahrenlage schafft, auf deren Bewältigung die BRRD abzielt.

Die BRRD wurde am 12.06.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 02.07.2014 in Kraft und war bis zum 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 02.07.2014 war die Rechtsvorgängerin der HETA, die HBInt, ein CRR-Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 CRR und fiel damit in den Anwendungsbereich der BRRD.

Die Einbeziehung der HETA in das allgemeine Bankenabwicklungsregime des BaSAG mittels § 162 Abs. 6 BaSAG war die Klarstellung des Gesetzgebers. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit rein formalistischer Natur und stellt keine nationale Erstreckung der BRRD dar, da die HETA, wie bereits ausgeführt, vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst ist.

Die Einbeziehung in das BaSAG erwies sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) als notwendig, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des BaSAG ausgeführt wurde: *„Da die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA keine Institute gemäß § 1 BaSAG sind, wären sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Es erscheint jedoch im Sinne der Zielsetzungen der BRRD und des BaSAG sachgerecht, dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar sind. Erforderlichenfalls kann daher eine Abwicklung, gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen, vorgenommen werden.“* (ErläutRV 361 BgNR XXV. GP, 30).

Die Anwendung des BaSAG auf die HETA gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG war somit aufgrund der Eigenschaft der HBInt als CRR-Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD geboten.

Im Lichte des Grundsatzes des *effet utile* kann es freilich keinen Unterschied machen, ob (Teil-) Maßnahmen im Rahmen einer einheitlichen Abwicklung zur gleichen Zeit oder – wie im gegenständlichen Fall – zeitlich aufeinander folgend gesetzt werden. Die vorgezogene Schaffung einer Abbaueinheit durch das GSA kann somit der zeitlich nachgelagerten Einbeziehung dieser Abbaueinheit in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht entgegen stehen, zumal der Anwendungsbereich der BRRD, wie oben ausgeführt, bereits zu deren Veröffentlichung sowie zu deren Inkrafttreten eröffnet war.

Die HBInt bzw. die HETA ist – wie bereits ausführlich dargestellt – vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst, sodass § 162 Abs. 6 BaSAG lediglich klarstellende Wirkung hat und keine Erstreckung des Anwendungsbereichs der BRRD darstellt. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit – entgegen den Ausführungen der Vorstellungswerber – auch keine überschießende nationale Regelung im Widerspruch zur BRRD. Die Anwendung des BaSAG auf die HETA durch die FMA erfolgte daher in Erfüllung des verfassungsrechtlich determinierten Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) sowie in unionsrechts- und verfassungskonformer Auslegung.

1.3 Zuständigkeit der FMA

Die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde ergibt sich aus § 3 BaSAG. Die Trennung der Funktionen der Aufsicht- und der Abwicklungsbehörden (Art. 3 Abs. 3 BRRD) wurde in Österreich in § 3 Abs. 3 BaSAG umgesetzt: *„Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde gemäß Abs. 1 eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden. Dabei hat die FMA im Rahmen ihrer Aufbauorganisation sicherzustellen, dass diese Organisationseinheit operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln kann und keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der im FMABG festgelegten sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Der Leiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit ist im Rahmen der Aufbauorganisation direkt dem Vorstand der FMA zu unterstellen und nur diesem gegenüber berichtspflichtig. Die FMA hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit nicht zeitgleich Funktionen oder Aufgaben im Rahmen sonstiger im FMABG festgelegten Tätigkeiten der FMA wahrnehmen.“*

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 BaSAG (ErläutRV 361 BlgNR XXV. GP, 3) führen dazu weiteres aus. Daraus ergibt sich, dass bei Umsetzung der BRRD in Österreich die vorgesehene Trennung erfolgte.

Nachdem somit die Zuständigkeit der FMA gegeben ist, sind in weiterer Folge die Abwicklungsvoraussetzungen zu prüfen.

1.4 Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und maßgeblicher Zeitpunkt

Die FMA hat Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind (§ 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG). Das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen ist von der FMA entweder von Amts wegen zu prüfen, oder nachdem ein Institut den (drohenden) Ausfall angezeigt hat (§ 115 Abs. 1 BaSAG). Das Ergebnis dieser Prüfung und die geplante weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren (§ 115 Abs. 3 BaSAG). Dieser Prüfschritt ist Teil der internen behördlichen Willensbildung (ErlRV 361 BlgNR XXV. GP, 20).

Die HETA zeigte am 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich ist, weil objektive Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, ihre fälligen Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen. Die FMA bejahte nach einer Prüfung gemäß § 115 BaSAG das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und setzte mit dem Mandatsbescheid I eine erste Abwicklungsmaßnahme (Fälligkeitsänderung der Verbindlichkeiten). Grundlage für die Anordnung des Fälligkeitsaufschubs war insbesondere die vorläufige Bewertung der BDO gemäß § 57 BaSAG. Die Abwicklungsmaßnahme vom 01.03.2015 diente der Vorbereitung der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung. Die einzelnen Schritte der Abwicklung stellen sich somit als Einheit dar. Die Abwicklung begann am 01.03.2015 und wird durch die Anordnung der Gläubigerbeteiligung fortgesetzt.

Für die Anordnung weiterer Abwicklungsmaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ersten Abwicklungsmaßnahme stehen, ist das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nicht neuerlich zu prüfen. Die Prüfung nach § 115 BaSAG erfolgt nach einer Mitteilung des Instituts und ist für die nachfolgenden Abwicklungsmaßnahmen gültig, sofern – wie im konkreten Fall – zwischen den einzelnen Maßnahmen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Auch die European Banking Authority (EBA) hält ausdrücklich fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen zu jenem Zeitpunkt vorliegen müssen, zu dem die Abwicklungsbehörde die Entscheidung trifft, eine Abwicklungsmaßnahme zu ergreifen. Die zu diesem Zeitpunkt getroffene Entscheidung, ein Institut abzuwickeln und eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, kann jedoch die Anwendung von weiteren Abwicklungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen. Es muss daher möglich sein, eine Abwicklung durchzuführen, ohne eine neuerliche Prüfung der Abwicklungsvoraussetzungen vorzunehmen (EBA, 22.07.2016, Single Rulebook Q&A, Question ID 2015_2428).

Das BaSAG sieht vor, dass nach einer Abwicklungsbefugnis ein Abwicklungsinstrument zu folgen hat, zumal Abwicklungsbefugnisse nur „im Rahmen oder zur Vorbereitung eines Abwicklungsinstruments“ angeordnet werden dürfen (§ 58 Abs. 1 BaSAG). Die Anordnung von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsmaßnahmen sind daher als eine „Einheit“ zu betrachten, auch wenn sie gemäß § 116 BaSAG in getrennt geführten Verwaltungsverfahren erfolgen. Daraus ergibt sich, dass bei der Anordnung des nachfolgenden Abwicklungsinstruments und flankierender Abwicklungsbefugnisse keine erneute Prüfung nach § 115 BaSAG vorzunehmen ist.

Die in § 49 Abs. 1 BaSAG festgelegten Voraussetzungen für die Einleitung einer Abwicklung wurden im konkreten Fall bereits zum 01.03.2015 geprüft und festgestellt. Zusammenfassend ergab die Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen Folgendes (siehe im Detail Vorstellungsbescheid I):

1.4.1 Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG liegt der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts unter anderem dann vor, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte vor, dass

dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG stellt auf das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte ab.

Da die Vermögenswerte der HETA nach dem festgestellten Sachverhalt zum 01.03.2015 ihre Verbindlichkeiten unterschritten, lag zum 01.03.2015 eine rechnerische Überschuldung der HETA vor. Gemäß festgestelltem Sachverhalt wären ein bereits am 02.03.2015 fällig werdendes Schuldscheindarlehen und im März 2015 noch zwei Anleihen und ein weiteres Schuldscheindarlehen ausgefallen, sodass objektive Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, sofern keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden. Es war daher neben der Überschuldung der HETA am 01.03.2015 auch von einer Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft auszugehen.

Dies ergibt sich aus dem Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durch die BDO vom 21.01.2016, welcher gemäß § 56 Abs. 1 iVm 57 Abs. 1 BaSAG der fundierten Feststellung dient, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde konsultierte auf der Basis dieser Feststellung die FMA in ihrer Funktion als Bankenaufsicht und es wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft vorliegt und die HETA daher wahrscheinlich ausfällt.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

1.4.2 Keine alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft

Die HETA ist eine Abbaugesellschaft gemäß § 2 GSA. Ihr Hauptzweck ist die Verwertung und der Abbau von Vermögenswerten. Ihr ist die Entgegennahme von Publikumsgeldern untersagt. Ihr Hauptziel ist ihre geordnete langfristige Auflösung. Als einzige in Betracht kommende alternative privatwirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG wäre die Unterstützung durch die Alleineigentümerin in Frage gekommen. Der Stellungnahme der Republik Österreich als Alleineigentümerin, keine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten, kommt daher zentrale Bedeutung bei der Beurteilung der Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG zu.

Damit bestand aus Sicht der FMA – infolge der negativen Entscheidung der Alleineigentümerin und der damit einhergehenden zeitnah drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA – nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft (wie z.B. Übernahme oder Kapitalbeteiligung) oder Finanzierung durch den Privatsektor der Ausfall der HETA hätte verhindert werden können.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

1.4.3 Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BaSAG hat die FMA gemäß § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut anzuordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Gemäß § 49 Abs. 2 BaSAG liegt eine

Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Verwertung des Instituts im Wege eines Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.

Nur durch die Abwicklung der HETA nach den Bestimmungen des BaSAG konnte die Fortführung der kritischen Funktionen der HETA für das SEE-Netzwerk, die Sicherstellung der Finanzstabilität in den Mitgliedsstaaten (insbesondere Kroatien), erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Österreich sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichergestellt werden (siehe dazu auch ON 70 im Akt FMA-AW00001/0001-ABB/2015).

Das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA wurde im Übrigen schon zuvor durch die Beschlussfassung des GSA ausgedrückt. Der Gesetzgeber ging von einer Schlechterstellung der Gläubiger im Fall einer Insolvenz gegenüber einer geordneten Abwicklung aus (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

1.4.4 Zwischenergebnis der bisherigen Prüfung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sowohl das BaSAG als auch die BRRD auf die HETA Anwendung finden und die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde in Folge des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen die erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen anordnet. Diese sind wie folgt:

2. Zur Gläubigerbeteiligung (Spruchpunkte I und II)

2.1 Abwicklungsstrategie

Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind auf die HETA als Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nur die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. Folglich ist die gesetzliche Bestimmung des § 19 BaSAG – geregelt im 2. Teil des BaSAG – und die daraus bestehende Verpflichtung der Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan zu erstellen, auf die HETA nicht anwendbar. Die gemäß GSA bestehende Verpflichtung der HETA einen Abbauplan zur raschen, geordneten und bestmöglichen Verwertung zu erstellen, ist davon getrennt zu sehen.

Die Erkenntnisse zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation, welche aus den vorliegenden Informationen und Daten der HETA gewonnen wurden, sind eine wesentliche Grundlage für die Bewertungsergebnisse der BDO und folglich für die festzulegende Abwicklungsstrategie der Abwicklungsbehörde sowie die Auswahl des geeigneten Abwicklungsinstruments.

2.2 Auswahl des Abwicklungsinstruments

Das BaSAG nennt neben den Abwicklungsbefugnissen auch Abwicklungsinstrumente. Gemäß § 74 Abs. 2 BaSAG sind die Abwicklungsinstrumente das Instrument der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts, der Ausgliederung von Vermögenswerten und der Gläubigerbeteiligung. Darüber hinaus bestehen keine Abwicklungsinstrumente im BaSAG. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewendet werden. Die Abwicklungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele das geeignetste Abwicklungsinstrument auszuwählen.

Im konkreten Fall ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen das geeignetste Instrument zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Nur durch die Gläubigerbeteiligung kann gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abgewendet und eine außergerichtliche Abwicklung sichergestellt werden. Zur Beseitigung der Überschuldung der HETA iHv MEUR -6.698,5 und der notwendigen Erreichung des Nettovermögenswerts von null am Ende des Abbauhorizonts ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung alternativlos. Nur so kann die abschließende gesellschaftsrechtliche Liquidation sichergestellt werden.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die FMA von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag ganz oder teilweise herabsetzen oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel des Instituts, des Unternehmens, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umwandeln (§ 85 Abs. 1 BaSAG).

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung darf nur zur Rekapitalisierung oder gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewendet werden (§ 85 Abs. 2 BaSAG).

Die Anwendung der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung der HETA ist mit den Vorgaben des GSA nicht in Einklang zu bringen. Ziel der HETA ist eine geordnete, aktive und bestmögliche Vermögensverwertung (§ 3 GSA) und nicht die Erfüllung der Zulassungsbedingungen, finanzielle Solidität oder langfristige Überlebensfähigkeit (§ 85 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 BaSAG).

Liegen die Voraussetzung zur Rekapitalisierung nicht vor, kann die Gläubigerbeteiligung nur in Kombination mit einem weiteren Abwicklungsinstrument (Brückeninstitut, Unternehmensveräußerung oder Ausgliederung von Vermögenswerten) angeordnet werden (§ 85 Abs. 2 Z 2 BaSAG). Im konkreten Fall wurden derartige Maßnahmen – wie sogleich dargelegt wird – bereits gesetzt, sodass die Anordnung einer Gläubigerbeteiligung zulässig ist.

2.2.1 Gründung der HETA als Vorwegnahme von Abwicklungsinstrumenten

Die Schaffung der Abbaueinheit HETA erfolgte auf Grundlage des GSA als Teil des Hypo-Sanierungsgesetzes. Der österreichische Gesetzgeber wollte „*einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abwicklung [...] sowie den Rechten der [...] Betroffenen [erzielen] die ohne die Anstrengungen des Bundes, also im Fall einer Insolvenz, noch schlechter gestellt wären*“ (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13). Er griff mit dem GSA – in Kenntnis der unionsrechtlichen Vorgaben – der Umsetzung der BRRD vor und setzte zwingend erforderliche erste Maßnahmen für eine Abwicklung der HBInt. Dazu im Einzelnen:

Um die damalige HBInt in eine Abbaueinheit mit der primären Aufgabe des Portfolioabbaus umzuwandeln, erließ der österreichische Gesetzgeber das GSA, das am 01.08.2014 in Kraft trat. Zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, kein Einlagengeschäft zu betreiben und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma zu halten (§ 2 Abs. 1 GSA), veräußerte die HBInt im September und Oktober 2014 ihre Aktien an der Hypo SEE Holding AG an die FIMBAG und ihre Aktien an der Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A. an die HBI-Bundesholding AG. Weiters zeigte der Vorstand der HBInt der FMA an, dass die HBInt kein

Einlagengeschäft mehr betreibe, was vom Bankprüfer bestätigt wurde. Am 30.10.2014 wurde der Firmenwortlaut der HBIInt in HETA ASSET RESOLUTION AG geändert und die Aufgabe der Gesellschaft den Vorgaben des GSA angepasst.

Daraufhin erließ die FMA – wie im GSA vorgesehen – am 30.10.2014 einen Bescheid, mit dem das Erlöschen der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften der HBIInt festgestellt wurde; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GSA waren erfüllt und die HBIInt wurde seither als Abbaueinheit iSd § 3 GSA fortgeführt.

Die beschriebenen Vorgänge rund um die Schaffung der HETA waren als die Anwendung der Abwicklungsinstrumente der Unternehmensveräußerung und der Ausgliederung von Vermögenswerten iSd BRRD einzustufen.

Mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung werden Anteile oder Vermögenswerte des abzuwickelnden Instituts auf eine übernehmende Gesellschaft, die kein Brückeninstitut sein darf, übertragen (Art. 38 BRRD). Dies ist für die Veräußerung von Anteilen der HBIInt an anderen Institute zu bejahen; bei den Erwerbern handelte es sich um keine Brückeninstitute, sondern um die FIMBAG bzw. die HBI-Bundesholding AG.

Zugleich handelte es sich bei den Maßnahmen im GSA auch um das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten. Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Instituts auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaft(en) übertragen (Art. 42 Abs. 1 BRRD). Zwar wurde im vorliegenden Fall nicht der Rumpf der HBIInt auf eine neu errichtete Zweckgesellschaft übertragen, sondern die Zweckgesellschaft durch die Änderung der Firma in HETA und die Änderung der Unternehmensaufgaben aus dem besagten Rumpf heraus geschaffen. Es wurde keine Zweckgesellschaft eigens für die Übernahme von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der HBIInt errichtet, allerdings wurden Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergriffen. Für den konkreten Fall war maßgeblich, dass eine echte Zweckgesellschaft iSd BRRD entstand.

Die FMA gelangte in ihrer Prüfung daher zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ausgliederung von Vermögenswerten vorliegen. Als Zweckgesellschaft kommt nur eine juristische Person in Frage, die ganz oder teilweise im Eigentum öffentlicher Stellen steht und von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und die für die Übernahme bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Institutes eingerichtet wurde. Da es sich bei den Bestimmungen der BRRD um eine Mindestharmonisierung (ErlRV 361 BlgNR XXV. GP, 30) handelt, schadet es auch nicht, dass die lebensfähigen Teile veräußert und die Zweckgesellschaft aus dem verbleibenden Rest heraus geschaffen wurde.

Art. 42 BRRD enthält u.a. Vorschriften über den Betrieb der Zweckgesellschaft, welche der österreichische Gesetzgeber in § 84 BaSAG umsetzte. Ein Abgleich dieser Bestimmungen mit dem GSA ergibt, dass die Rechtsnatur der Abbaueinheit nach dem BaSAG jener der Abbaueinheit nach dem GSA entspricht. Es wurde somit eine Abbaueinheit geschaffen, die nach Inkrafttreten des BaSAG auf Basis dieses Gesetzes hätte gebildet werden können. Die Schaffung der HETA durch das GSA hat das in der BRRD vorgesehene Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten für diesen Einzelfall schon vorgezogen in nationales Recht umgesetzt, bevor es zur Erlassung des BaSAG gekommen ist. Der Abwicklungsrahmen soll ein rechtzeitiges Eintreten

in die Abwicklung vorsehen, bevor ein Institut bilanzmäßig insolvent wird (Erwägungsgrund 41 BRRD). Die Maßnahmen rund um die Schaffung der HETA erfolgten zu diesem Zweck und lagen im öffentlichen Interesse, weshalb der Abwicklung klar der Vorzug zu geben war. Dies deshalb, weil so die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand geringer ausfiel, da die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankenmarktes erhalten blieb und eine Reihe unvorhersehbarer Risiken sowie damit verbundener volkswirtschaftlicher Kosten vermieden wurden (so auch ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13). Wären diese Maßnahmen nicht gesetzt worden, wäre die Insolvenz der HETA die Folge gewesen.

Die Sanierung und/oder Abwicklung eines (ehemaligen) Kreditinstituts ist aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Komplexität ein Vorgang, der nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann. Zwischen dem Ergreifen der ersten Abwicklungsmaßnahme und der endgültigen Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch können mehrere Jahre liegen. Im Zuge des Abwicklungsprozesses kann es daher aufgrund geänderter Umstände notwendig werden, dass Abwicklungsmaßnahmen nachträglich angepasst oder ergänzt werden. Es kann – wie im konkreten Fall – erforderlich sein, dass die ursprüngliche Abwicklungsmaßnahme, mit der eine Abbaueinheit geschaffen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung kombiniert wird. Die neue Abwicklungsmaßnahme ist als die Fortsetzung der ursprünglichen Maßnahme zu verstehen. Nur so besteht der notwendige Gestaltungsspielraum, um in der Abwicklung flexibel handeln zu können und die Abwicklungsziele zu erreichen.

Die Schaffung einer Abbaueinheit – wenn auch durch das GSA – ist nichts anderes als die Anwendung eines Abwicklungsinstruments der BRRD. Mit den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen wurde die im Herbst 2014 begonnene Abwicklung der HETA fortgesetzt. Das GSA ist daher als Umsetzung der BRRD und die Schaffung der HETA als Abbaueinheit als Abwicklungsmaßnahme iSd BRRD einzustufen. Nunmehr ist zu prüfen, ob diese Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission zum Beihilfenrecht steht.

2.2.2 Zur Beihilfenentscheidung der Kommission

Der Vorgriff der Umsetzung der BRRD in Bezug auf die HETA war auch eine Konsequenz aus den Vorgaben im Beschluss der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 zum Beihilfenrecht (Beschluss der Kommission 2014/341/EU). Um eine drohende Insolvenz der damaligen HBInt abzuwenden, waren Rekapitalisierungsmaßnahmen des Bundes erforderlich. Diese Maßnahmen waren als staatliche Beihilfe einzustufen, weshalb ein Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet wurde. Mit Beschluss vom 03.09.2013 bestätigte die Europäische Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt. Voraussetzung für die Genehmigung war jedoch ein Abwicklungsplan, zu dessen Umsetzung sich Österreich verpflichtete. Teil des Abwicklungsplans war der Verkauf der marktfähigen Teile, während die verbleibenden, nicht rentablen Teile in einem geordneten Prozess abzuwickeln waren. Für die Zeit bis zum Abschluss des Verkaufsprozesses verpflichtete sich Österreich, das Neugeschäft zu beschränken und damit Wettbewerbsverfälschungen so gering wie möglich zu halten. Zum damaligen Zeitpunkt war es aufgrund der noch nicht erfolgten nationalen Umsetzung der BRRD nicht möglich, auf die darin vorgesehen Abwicklungsinstrumente (Unternehmensveräußerung, Ausgliederung von Vermögenswerten, Gläubigerbeteiligung) zurückzugreifen, um der Beihilfenentscheidung gerecht zu werden und die drohende Insolvenz unter Schonung öffentlicher

Mittel abzuwenden. Es war daher schon vor Erlassung des BaSAG erforderlich, die Maßnahmen für die Schaffung einer Abbaueinheit zu ergreifen. Wäre diese erste Abwicklungsmaßnahme unterlassen worden, so wäre eine Abwicklung der HBInt erst nach Umsetzung der BRRD am 01.01.2015 möglich gewesen, was wiederum ein Verstoß gegen den Beihilfenbeschluss der Kommission bedeutet hätte.

2.3 Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung

Nachdem die Voraussetzungen für die Gläubigerbeteiligung vorliegen, hat die Herabsetzung gemäß der im BaSAG vorgesehenen Verlusttragungskaskade zu erfolgen.

2.3.1 Herabsetzung des Kapitals und der Kapitalinstrumente

Bevor die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts zum Ausgleich von Verlusten herangezogen werden, sind das harte Kernkapital zu verringern sowie die relevanten Kapitalinstrumente herabzusetzen (§ 90 Abs. 1 Z 1 bis 3 BaSAG).

Instrumente des harten Kernkapitals sind jene Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 CRR erfüllen (§ 2 Z 68 BaSAG). Das Grundkapital der HETA erfüllt die Voraussetzungen des Art. 28 CRR und ist somit als hartes Kernkapital zu qualifizieren. Auch das Partizipationskapital erfüllt die Voraussetzungen des harten Kernkapitals.

Instrumente des Ergänzungskapitals sind jene Kapitalinstrumente oder nachrangigen Darlehen, die die Bedingungen gemäß Art. 63 der CRR erfüllen (§ 2 Z 73 BaSAG). Das Ergänzungskapital der HETA erfüllt diese Voraussetzungen.

2.3.2 Herabsetzung der Verbindlichkeiten

Allgemein ordnet § 86 Abs. 1 BaSAG an, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf alle Verbindlichkeiten der HETA anzuwenden ist, die nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Eine Änderung der Währung, in der die Verbindlichkeit begründet wurde und zu bedienen ist, erfolgt nicht. Es wurde bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung der Devisenmittelkurs per 01.03.2015, und für Termingeschäfte der jeweilige Terminkurs herangezogen.

2.3.2.1 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Bei den im Spruch angeführten und im Sachverhalt präzisierten Schuldtiteln und Verbindlichkeiten zuzüglich Zinsen handelt es sich um solche, die entweder von der (nunmehrigen) HETA (vormals HBInt) begeben bzw. begründet oder die durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen auf die HETA übertragen wurden.

Gemäß § 116 Abs. 2 Z 2 BaSAG werden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Spruch und in der Bescheidebegründung in folgende Gattungen eingeteilt:

- Anleihen
- Schuldscheindarlehen
- Nachrangige Verbindlichkeiten

- Emissionen der Pfandbriefstelle
- Täglich fällige Konten iSv täglich fälligen Giro- und Kontokorrentkonten
- Abgaben iSv Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden
- Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren
- Andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
- Sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist.

2.3.2.2 Ausgenommene Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG

Gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG ist eine Gläubigerbeteiligung in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten nicht anzuwenden:

i. Besicherte Verbindlichkeiten

Besicherte Verbindlichkeiten sind in § 2 Z 67 BaSAG gesetzlich definiert als *„Verbindlichkeiten, für die eine Sicherheit bestellt wurde, insbesondere, wenn dafür in einem Insolvenzverfahren ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden kann, insbesondere Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen, wie Hypothekendarlehen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz – HypBG, dRGI. S 375/1899, fundierten Bankschuldverschreibungen nach dem Gesetz vom 27.12.1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGI. Nr. 213/1905, und Darlehen nach dem Darlehensbankgesetz – DarlehensbankG, dRGI. I S 492/1927, einschließlich von in Deckung befindlichen Derivatgeschäften nach diesen Bundesgesetzen, soweit die Verbindlichkeiten mindestens durch den Wert der hierfür bestellten Sicherung besichert oder gedeckt sind“*.

Unter den Begriff „Sicherheiten“ im Sinne des BaSAG versteht man jedoch keine Bürgschaften. Mit einer Bürgschaft verpflichtet sich ein Dritter als Bürge zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall, dass der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Die durch die Bürgschaft begründete Personalhaftung vergrößert zwar den Haftungsfonds des Gläubigers, im Insolvenzverfahren des Hauptschuldners hat der Gläubiger jedoch keine privilegierte Stellung im Sinne eines Ab- oder Aussonderungsrechts. Forderungen, für die eine Bürgschaft bestellt wurde, werden im Insolvenzverfahren wie gewöhnliche Insolvenzforderungen behandelt. Der Gläubiger hat allerdings die Möglichkeit, sich in Höhe des Verlustes – außerhalb des Insolvenzverfahrens – an den Bürgen zu wenden. Ebenso verhält es sich bei der Anwendung der Gläubigerbeteiligung: die Verbindlichkeit des ausfallenden Instituts wird herabgesetzt und der betroffene Gläubiger kann diesen Verlust gegenüber dem Bürgen geltend machen.

Die Schuld des ausfallenden Instituts gilt in Höhe des gekürzten Betrags als beglichen (§ 95 Abs. 2 Z 1 BaSAG), weshalb sich der Gläubiger im Umfang des Ausfalls an seinen Bürgen wenden kann. Zur Klarstellung, dass die Gläubigerbeteiligung lediglich die Verbindlichkeit zwischen Gläubiger und ausfallendem Institut betrifft, hat der österreichische Gesetzgeber ausdrücklich normiert, dass die Gläubigerbeteiligung nicht in die Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für die Verbindlichkeit des ausfallenden Instituts haften, eingreift (§ 95 Abs. 3 BaSAG). Derartige Regelungen wären nicht erforderlich, wenn die Verbindlichkeiten ohnehin von der Gläubigerbeteiligung ausgenommen wären.

Die EBA bestätigte in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, dass nur Verbindlichkeiten erfasst sind, die durch Sicherheiten aus dem Vermögen des Instituts selbst, nicht jedoch von dritter Seite besichert werden (EBA, 06.02.2015, Single Rulebook Q&A, Question ID 2015_1779).

Sicherheiten von dritter Seite wie eine (Ausfalls-)Bürgschaft sind vom Begriff besicherte Verbindlichkeiten nach § 2 Z 67 BaSAG daher nicht erfasst.

Das Guthaben eines Gläubigers auf einem täglich fälligen Konto eines fremden Kreditinstituts, das zu Gunsten der HETA (z.B. zur Besicherung von Krediten) verpfändet wurde, fällt entgegen dem konkreten Vorbringen in ON 14/018 ebenso wenig unter den Ausnahmetatbestand der besicherten Verbindlichkeiten. Ein derartiges Sicherungsrecht (Pfandrecht) begründet in der hypothetischen Insolvenz des abzuwickelnden Instituts kein Absonderungsrecht des Pfandschuldners (Kreditnehmers). Wird einem Kreditgeber ein Pfandrecht an einem Kontoguthaben eingeräumt, kann dieser ein Absonderungsrecht in der Insolvenz des Kreditnehmers geltend machen. Im umgekehrten Fall kann sich der Kreditnehmer in der Insolvenz des Kreditgebers jedoch auf kein Absonderungsrecht berufen.

Es besteht auch kein Aussonderungsrecht an Giral- und Buchgeldern. Übernimmt eine Bank bar eingezahlte Gelder, geht das Eigentum auf die Bank über; im Falle der Überweisung von Buchgeld scheidet eine sachenrechtliche Betrachtungsweise aus (*Schulyok in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 44 KO Rz 16; *Koziol*, Sparkonten - Zur Wirksamkeit der Schenkung auf den Todesfall, ÖBA 1999/826). Der Kontoinhaber hat lediglich ein Forderungsrecht gegenüber der kontoführenden Bank und kann nicht mittels Quantitätsvindikation auf das Eigentum zugreifen. Die Forderung des Kontoinhabers aus dem Titel eines Guthabens auf seinem Konto ist lediglich eine Insolvenzforderung und begründet kein Aussonderungsrecht (*Schulyok in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 44 KO Rz 16).

Zum Betrachtungsstichtag 01.03.2015 bestanden bei der HETA folgende Kategorien besicherter Verbindlichkeiten:

Derivate

Zwischen den Derivatpartnern und der HETA bestehen vertragliche Vereinbarungen, die eine vollständige Besicherung von positiven oder negativen Marktwerten inklusive abgegrenzter Stückkosten zugunsten des jeweils anderen Vertragspartners mittels Hinterlegung von Barmitteln (sogenannte „Cash-Collaterals“) vorsehen. Dies bedeutet, dass sowohl sämtliche zum 01.03.2015 bestehenden Verbindlichkeiten der HETA als auch sämtliche gebildete Rückstellungen aus drohenden Verlusten schwebender Geschäfte aufgrund negativer Marktwerte, die bei vorzeitiger Vertragsauflösung entstehen würden, mittels Cash-Collaterals gänzlich besichert sind. Insofern sind diese Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG als besicherte Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen und die Derivate von der HETA weiter zu erfüllen.

Aufrechnung

Unter Aufrechnung versteht man die Tilgung einer Verbindlichkeit durch eine Gegenforderung (§§ 1438 f ABGB). Eine Aufrechnung erfordert in materiell-rechtlicher Hinsicht das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und bewirkt durch Verrechnung Befreiung und Befriedigung.

Neben der Tilgungsfunktion kommt der Aufrechnung auch eine Selbsthilfe- und Sicherungsfunktion zu. Der aufrechnungsberechtigte Gläubiger hat in der Gegenforderung eine Deckung, die mit einem Absonderungsrecht vergleichbar ist (*Schubert in Konecny/Schubert*, KO §§ 19, 20 Rz 3). Besicherte Verbindlichkeiten sind u.a. solche, für die in einem Insolvenzverfahren ein Absonderungsrecht geltend gemacht werden kann (§ 2 Z 67 BaSAG). Aufgrund der Vergleichbarkeit der Aufrechnungslage mit dem Absonderungsrecht besteht im Umfang des Deckungsverhältnisses eine Sicherheit, die einen Ausnahmetatbestands iSd § 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG begründet.

Ist zwischen der HETA und einem ihrer Gläubiger eine Aufrechnungslage vorhanden, besteht – aufgrund der Sicherungsfunktion – im Deckungsumfang eine besicherte Verbindlichkeit, die von der Gläubigerbeteiligung auszunehmen ist.

Das Bestehen einer auszunehmenden Aufrechnungslage ist davon abhängig, dass die Voraussetzungen der §§ 1438 f ABGB, nämlich Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Fälligkeit und Klagbarkeit der Forderungen gegeben sind. Von besonderer Relevanz ist im gegenständlichen Fall die Fälligkeit, weil die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme – im Gegensatz zur Insolvenzeröffnung – nicht den Eintritt der Fälligkeit zur Folge hat. Für die Beurteilung einer Aufrechnungslage kommt es somit darauf an, ob sich Forderung und Gegenforderung vor der Änderung der Fälligkeit der Verbindlichkeiten durch den Mandatsbescheid I fällig und damit aufrechenbar gegenüberstanden.

Es kann nur mit und gegen Forderungen aufgerechnet werden, die den Parteien im Aufrechnungszeitpunkt gegeneinander zustehen; die Aufrechnung mit einer gegenüber einem Dritten zustehenden Forderung bzw. mit Gegenforderungen Dritter ist ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0110620; *Holly in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1441, Rz 1). Entgegen dem Vorbringen in der Vorstellung ON 14/018 kann die Gegenseitigkeit nicht mit einer Drittpfandbestellung begründet werden.

Die Prüfung der gegenständlichen Verbindlichkeiten der HETA ergab, dass bei den täglich fälligen Giro- und Kontokorrentkonten, Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber Tochtergesellschaften und Verbindlichkeiten aus Mehrwertsteuer die Fälligkeit bereits vor dem 01.03.2015 vorlag. Es handelt sich somit im Ausmaß einer bestehenden Aufrechnungslage um nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Sonstige Sicherheiten

Als besicherte Verbindlichkeiten sind auch jene Verbindlichkeiten zu qualifizieren, zu deren Gunsten Vermögenswerte der HETA als Besicherung dienen. Gemäß § 86 Abs. 2 Z 2 iVm § 2 Z 67 BaSAG fallen darunter unter anderem Emissionen, für die ein Deckungsstock verpfändet ist, sowie Verbindlichkeiten zu deren Gunsten Forderungen der HETA gegenüber Dritten abgetreten wurden, sofern der besicherte Gläubiger in einem Insolvenzverfahren ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht geltend machen kann. Es ist jedoch nur jener Teil der Verbindlichkeit als „besichert“ anzusehen, der im Wert der als Besicherung dienenden Vermögenswerte Deckung findet.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beträgt die Summe der unter die Ausnahme des § 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG fallenden Verbindlichkeiten (Derivate, Aufrechnung und sonstige Sicherheiten) rd. MEUR 978,4 (Seiten 137 ff der ON 17).

- ii. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte Absonderungs- oder Aussonderungsrechte geltend machen kann oder er einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegt.

Der Ausnahmetatbestand des § 86 Abs. 2 Z 4 BaSAG ist nur dann erfüllt, wenn dem betreffenden Gläubiger im Falle einer Insolvenz der HETA ein Aus- oder Absonderungsrecht zusteht. Die Frage, ob ein derartiges Treuhandverhältnis vorliegt, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Dabei kommt es auf die materielle Rechtslage und insbesondere die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Sache an.

Dies ist im konkreten Fall vereinzelt im Rahmen von bestehenden Konsortialfinanzierungen und treuhändischen Sicherungsvereinbarungen gegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beträgt die Summe der unter die Ausnahme des § 86 Abs. 2 Z 4 BaSAG fallenden Verbindlichkeiten rd. MEUR 0,6 (Seiten 139 ff der ON 17).

- iii. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen

In diese Kategorie von Verbindlichkeiten sind täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu subsumieren, die nicht Teil derselben Gruppe sind. Unter einer Gruppe ist ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen zu verstehen (§ 2 Z 28 BaSAG).

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beträgt die Summe der unter die Ausnahme des § 86 Abs. 2 Z 5 BaSAG fallenden Verbindlichkeiten rd. MEUR 195,2 (Seite 137 der ON 17).

- iv. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungs-, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beträgt die Summe der unter die Ausnahme des § 86 Abs. 2 Z 6 BaSAG fallenden Verbindlichkeiten rd. MEUR 6,3 (Seite 137 der ON 17).

- v. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern iSd Arbeitsverfassungsgesetzes und sonstigen Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohn- oder Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, außer diese sind durch einen Kollektivvertrag geregelt oder ein variabler Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos gemäß § 39b BWG

Gemäß § 86 Abs. 2 Z 7 lit. a BaSAG sind sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern iSd Arbeitsverfassungsgesetzes von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen.

Dasselbe gilt gemäß § 86 Abs. 2 Z 7 lit. b BaSAG für Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohn- oder Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, außer diese sind durch einen Kollektivvertrag geregelt oder ein variabler Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos gemäß § 39b BWG.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach diesen Ausnahmebestimmungen Verbindlichkeiten der HETA aus Beschäftigungsverhältnissen, die vor dem 01.03.2015 entstanden, von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen sind.

Verbindlichkeiten der HETA aus Beschäftigungsverhältnissen, die nach dem 01.03.2015 entstanden, sind als Neuverbindlichkeiten (dazu ausführlich Punkt III.2.3.5) ebenfalls von der Gläubigerbeteiligung ausgenommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bestehen zum 01.03.2015 Verbindlichkeiten in Höhe von rd. MEUR 0,3, die unter die Ausnahmetatbestände der § 86 Abs. 2 Z 7 lit. a und b BaSAG fallen (Seiten 143 ff der ON 17).

- vi. Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden

Unter Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, werden im Gesetz IT-Dienste, Versorgungsdienste sowie die Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden angeführt.

In Erwägungsgrund 70 zur BRRD wird erläutert, dass es für die Wirksamkeit und Zielerreichung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wünschenswert sei, dass die Gläubigerbeteiligung so weit wie möglich auf unbesicherte Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts angewandt werden kann, es allerdings zweckmäßig sein kann, bestimmte Arten unbesicherter Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich der Gläubigerbeteiligung auszunehmen. Die Ausnahme von kommerziellen Forderungen im Zusammenhang mit den für das alltägliche Funktionieren des Instituts kritischen Gütern und Dienstleistungen wird ausdrücklich erwähnt. Anders ausgedrückt handelt es sich dabei um Lieferungen und Dienstleistungen, deren Ausfall den Geschäftsbetrieb wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gänzlich verunmöglichen würden. Ebenso erfasst sind alle jene Verbindlichkeiten, die aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen

bestehen, die die Geschäftstätigkeit der HETA gerade erst ermöglichen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einzelfall nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu prüfen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden Verbindlichkeiten aus laufenden Kreditorenverhältnissen, eigenen Rechts- und Beratungskosten der HETA sowie Verbindlichkeiten iZm der Einhebung von Wohnbauförderdarlehen zum 01.03.2015 gemäß § 86 Abs. 2 Z 7 lit. c BaSAG iHv gesamt MEUR 2,1 für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht berücksichtigt (Seiten 143 ff der ON 17; Seite 44 der ON 22). Dem Vorbringen eines Vorstellungswerbers wurde entsprochen und die Verbindlichkeit im Spruch gelöscht.

Die Durchführung von Beteiligungsfinanzierungen stellt entgegen dem Vorbringen in ON 14/010 hingegen keinen Ausnahmetatbestand nach § 86 Abs. 2 Z 7 lit. c BaSAG dar.

Alleine der Umstand eines positiven Saldos von Vorstellungswerbern (siehe dazu ON 14/010, ON 14/011, ON 14/012, ON 14/013, ON 14/014, ON 14/015, ON 14/016, ON 14/017) auf bei der HETA geführten Konten zum 01.03.2015 zur Befriedigung von zukünftigen Verbindlichkeiten begründet noch nicht diesen Ausnahmetatbestand, weil der Geschäftsbetrieb der HETA nicht wesentlich beeinträchtigt werden würde.

vii. Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt

Ob Verbindlichkeiten aus diesem Titel unter den Ausnahmetatbestand des § 86 Abs. 2 Z 7 lit. d BaSAG fallen, ist nach dem anwendbaren Recht zu prüfen. Das österreichische Insolvenzrecht kennt keine vorrangigen Verbindlichkeiten der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden im Fall einer Insolvenz. Bei der Beurteilung, ob eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit der HETA gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden vorliegt, ist somit auf den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung und nicht auf deren Fälligkeit abzustellen. Daraus ergibt sich, dass derartige Verbindlichkeiten nur insofern von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind, wenn diese nach dem 01.03.2015 entstanden.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ausländischen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden ist nach dem anwendbaren Recht zu beurteilen. Daraus ergibt sich, dass einzelne vor dem 01.03.2015 entstandene Verbindlichkeiten den Ausnahmetatbestand des § 86 Abs. 2 Z 7 lit. d BaSAG erfüllen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beträgt die Summe der unter die Ausnahme des § 86 Abs. 2 Z 7 lit. d BaSAG fallenden Verbindlichkeiten rd. MEUR 0,6 (Seite 143 der ON 17).

2.3.3 Berücksichtigung von ungewissen Verbindlichkeiten

Das von der HETA zum 01.03.2015 ausgewiesene Rückstellungsvolumen beläuft sich auf MEUR 1.442,2. Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Diesen Rückstellungen liegen Verbindlichkeiten der HETA zugrunde, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist (ungewisse Verbindlichkeiten). Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist auf ungewisse Verbindlichkeiten ebenso anzuwenden, wie auf feststehende Verbindlichkeiten. Eine Differenzierung zwischen

ungewissen und bereits feststehenden Verbindlichkeiten ist mit dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und dem „No Creditor Worse Off-Principle“ (NCWO-Prinzip) nicht in Einklang zu bringen. Soweit es sich bei ungewissen Verbindlichkeiten um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 1 BaSAG handelt, findet daher das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf sie Anwendung.

Ungewisse Verbindlichkeiten der HETA sind bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu berücksichtigen, wenn der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung bzw. der rechtlichen Entstehung vor dem 01.03.2015 liegt, sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG vorliegt. Die endgültige Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrags einer ungewissen Verbindlichkeit (vor Herabsetzung in Höhe der hier festgesetzten Quote der Gläubigerbeteiligung) ergibt sich aus ihrer Festlegung im Zeitablauf (etwa durch Vergleich, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis o.ä.). Im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Leistungsverpflichtung der HETA sind diese Verbindlichkeiten als bereits zum 01.03.2015 bestehende Verbindlichkeiten zu behandeln. Es handelt sich dabei insbesondere um Verbindlichkeiten, die von Gläubigern gerichtlich geltend gemacht werden (Streitwerte samt Anhang und Prozesskosten).

Unter die ungewissen Verbindlichkeiten fallen auch Risikovorsorgen für unter dem Bilanzstrich (Off-Balance) ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten. Die Eventualverbindlichkeiten der HETA zum 01.03.2015 umfassen Garantien, Bürgschaften und Akkreditive sowie nicht ausgenützte Kontokorrentrahmen und Kreditzusagen. Der Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung dieser Eventualverbindlichkeiten liegt vor dem 01.03.2015. Im Falle des tatsächlichen Eintritts einer Leistungsverpflichtung der HETA sind diese Verbindlichkeiten im Sinne der Gläubigergleichbehandlung wie bereits bestehende Verbindlichkeiten zum 01.03.2015 zu behandeln. Aus diesem Grund werden auch die Eventualverbindlichkeiten der HETA mit Spruchpunkt II.3 herabgesetzt. Als Wert der Forderung ist dabei der zu Recht bestehende Betrag bzw. im Fall von Garantien, Bürgschaften oder Akkreditiven der von der HETA zu bezahlende Betrag und nicht der ausschöpfbare Rahmen der Garantie, Bürgschaft oder des Akkreditivs anzusetzen, um eine Ungleichbehandlung in Form einer Besserstellung bestimmter Gläubiger zu verhindern.

Hinsichtlich der nicht ausgenützten Kreditrahmen ist festzuhalten, dass aufgrund der angeordneten Fälligkeitsänderung die HETA keine Verbindlichkeiten mehr erfüllen darf, weshalb auch nicht ausgenützte Kreditrahmen nicht mehr bedient werden dürfen.

Von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung sind im konkreten Fall ungewisse Verbindlichkeiten iHv MEUR 334,6 (Seiten 147 ff der ON 17) aus für den Geschäftsbetrieb notwendigen Rechts- und Beratungsleistungen (§ 86 Abs. 2 Z 7 lit. c BaSAG), aufgrund von Beschäftigungsverhältnissen (§ 86 Abs. 2 Z 7 lit. a und b BaSAG) und aufgrund bestehender Besicherungen für Derivatgeschäfte (§ 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG) ausgenommen.

Einen Ausnahmetatbestand erfüllen auch jene Eventualverbindlichkeiten, für die in einem Insolvenzverfahren Ab- oder Aussonderungsrechte geltend gemacht werden können. Aus diesem Grund sind auch diese gemäß § 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Dies gilt für Eventualverbindlichkeiten der HETA, für die die HETA zugunsten eines Dritten Sicherheiten bestellte, sofern die Verbindlichkeiten darin wertmäßige Deckung finden (u.a. bei Eventualverbindlichkeiten für Kreditrisiken und Garantiegeschäfte).

Liegt der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung bzw. der rechtlichen Entstehung einer ungewissen Verbindlichkeit nach dem 01.03.2015, ist die Verbindlichkeit nicht vom Instrument der Gläubigerbeteiligung erfasst. Es handelt sich um sogenannte (ungewisse) Neuverbindlichkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Gläubigerbeteiligung fallen (siehe dazu Punkt III.2.3.5). Es wurden Rückstellungen iHv MEUR 687,5 für Neuverbindlichkeiten gebildet, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 GSA erforderlich sind.

2.3.4 Behandlung von Zinsen bis zum 28.02.2015

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist auf sämtliche Verbindlichkeiten der HETA anzuwenden; es sind daher neben dem Kapital auch die bereits aufgelaufenen Zinsen erfasst. In welchem Ausmaß der Eingriff in die Zinsen im Falle der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu erfolgen hat, ergibt sich aus § 86 Abs. 1 iVm § 95 BaSAG. § 86 Abs. 1 BaSAG normiert die Anwendbarkeit der Gläubigerbeteiligung auf „alle Verbindlichkeiten“, womit nicht nur der (unbesicherte) Nominalbetrag einer Forderung, sondern auch der bis zur Maßnahmenanordnung entstandene Zinsanteil erfasst ist. Auch § 95 Abs. 2 Z 2 BaSAG stellt klar, dass neben der Kürzung des Nennwerts eine „entsprechende Änderung des zahlbaren Zinsbetrages“ vorzusehen ist. Somit sind die bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung proportional zur Hauptforderung einzubeziehen.

2.3.5 Neuverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die seit dem 01.03.2015 entstanden sind, sind von den angeordneten Maßnahmen nicht betroffen. Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten aus Geschäften, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 GSA erforderlich sind. Derartige Neuverbindlichkeiten dürfen von der HETA nur eingegangen werden, sofern sie den Zielen des BaSAG und des GSA entsprechen. Als sogenannte Neuverbindlichkeiten sind sie im Gegensatz zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nicht Gegenstand des Instruments der Gläubigerbeteiligung und bei Fälligkeit von der HETA zu befriedigen.

Die Unzulässigkeit der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf Neuverbindlichkeiten ergibt sich aus dem NCWO-Prinzip, wonach kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Fall einer Verwertung im Wege eines Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte (§ 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG). Wäre über das Vermögen der HETA am 01.03.2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, wären jene Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, als Masseforderungen zu qualifizieren. Masseforderungen sind aus der Insolvenzmasse ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens zu befriedigen, sobald der Anspruch feststeht und fällig ist (§ 47 iVm § 124 Abs. 1 IO). In einem Insolvenzverfahren würde den Gläubigern von Neuverbindlichkeiten somit die privilegierte Stellung von Massegläubigern zukommen, die – sofern keine Masseinsuffizienz vorliegt – volle Befriedigung erlangen.

Die bevorrechtete Stellung der Gläubiger von Neuverbindlichkeiten lässt sich insbesondere damit begründen, dass während der Abwicklung Rechtsgeschäfte zur Verwaltung und Verwertung des Unternehmens abgeschlossen werden müssen und Gläubiger hierzu nur bereit sein werden, wenn die Befriedigung ihrer Forderungen sichergestellt ist. Eine rasche und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der HETA erfordert den Abschluss und die Erfüllung von Rechtsgeschäften.

2.3.6 Bewertung des Betrags der Gläubigerbeteiligung

Da die FMA im konkreten Fall das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwendet, sind die aggregierten Beträge zu bewerten. Der aggregierte Betrag ist jener Betrag, den die FMA bei der Entscheidung zugrunde legt, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 88 Abs. 1 BaSAG herabzuschreiben sind (§ 2 Z 70 BaSAG). Im konkreten Falls ist daher jener Betrag zu bewerten, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabzuschreiben sind, damit der Nettovermögenswert der HETA gleich null ist (§ 88 Abs. 1 Z 1 BaSAG).

Ziel der HETA ist eine geordnete, aktive und bestmögliche Vermögensverwertung (§ 3 GSA) und nicht das Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen eines Kreditinstituts. Es ist somit nicht zweckmäßig, eine Bewertung des Betrages vorzunehmen, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben werden müssten, um bei der HETA das regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis wiederherzustellen (Rekapitalisierung), um ausreichendes Vertrauen des Marktes in die HETA sicherzustellen und sie in die Lage zu versetzen, für mindestens ein Jahr die Zulassungsvoraussetzungen als Kreditinstitut zu erfüllen. Vielmehr ist es ausreichend, dass damit der Nettovermögenswert der HETA gleich null ist. Es wurde bei der Bestimmung des Betrages, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gesenkt werden müssen, eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der HETA berücksichtigt.

2.3.6.1 Wertansatz der Aktiva und Passiva

Resultierend aus den Zu- und Abflüssen durch den laufenden Abbau der Vermögenswerte der HETA erhöht sich gemäß BDO-Case der Liquiditätsbestand von MEUR 2.512,8 per 01.03.2015 um MEUR 6.117,1 auf MEUR 8.629,9 zum 31.12.2023. Insgesamt geht der BDO-Case über den gesamten Abwicklungszeitraum von einer Verminderung der Vermögenswerte der HETA von MEUR 9.618,4 per 01.03.2015 um MEUR 988,5 auf MEUR 8.629,9 per 31.12.2023 aus.

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betrugen per 01.03.2015 MEUR 17.630,9. Durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG sowie Neuverbindlichkeiten verbleiben gemäß BDO-Case zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 13.400,1 vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

2.3.6.2 Höhe der Gläubigerbeteiligung - Verlusttragungskaskade

Im Zuge der Abwicklung der HETA werden sich die kumulierten Verluste unter Berücksichtigung bereits realisierter und erwarteter Abbauergebnisse und der erwarteten Kosten der Abwicklung auf MEUR -10.192,7 per 31.12.2023 entwickeln. Basierend auf einem Abwicklungszeitraum bis zum 31.12.2023 ergibt sich auf Grundlage der Bewertungsergebnisse, dass aus den zum 01.03.2015 bestehenden Vermögenswerten Nettoverwertungserlöse iHv MEUR 8.629,9 zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten resultieren. Die Nettoverwertungserlöse berücksichtigen den bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erforderlichen Finanzierungsbedarf. Die Nettoverwertungserlöse werden jedoch nicht ausreichend sein, um Rückführungen auf Kernkapital und sonstige Kapitalinstrumente iHv MEUR 3.494,2 oder nachrangige Verbindlichkeiten iHv MEUR 1.928,0 zu leisten. Daher sind zum Ausgleich der Verluste iHv MEUR -10.192,7 die Kapitalinstrumente und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

herabzuschreiben, wobei die in § 90 BaSAG normierte Abfolge (Verlusttragungskaskade) wie folgt einzuhalten ist:

In einem ersten Schritt sind die Posten des harten Kernkapitals gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 iVm § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG bis zu ihrer Kapazitätsgrenze herabzuschreiben (Spruchpunkt I.1).

Da die Herabschreibung des harten Kernkapitals nicht ausreicht, um den Nettovermögenswert von null zu erreichen und die HETA über kein zusätzliches Kernkapital verfügt, ist gemäß § 90 Abs. 1 Z 3 iVm § 89 Abs. 3 Z 2 iVm § 73 Abs. 2 Z 3 BaSAG der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals bis zur Kapazitätsgrenze herabzuschreiben. Da die Vermögenswerte zum 01.03.2015 geringer als die Werte der Gesamtverbindlichkeiten waren, bedeutet das im Ergebnis, dass die in § 90 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 BaSAG genannten Kapitalbestandteile wirtschaftlich bereits gänzlich aufgezehrt waren und daher eine gänzliche Herabschreibung auf null zu erfolgen hat (Spruchpunkt I).

Nach der Wertminderung der Kapitalinstrumente (Z 1 und Z 3) ist gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 BaSAG der Nennwert der nachrangigen Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im vollen Ausmaß herabzusetzen (Spruchpunkt II.1).

Um schließlich einen Nettovermögenswert der HETA von null zu erreichen, ist es gemäß § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG erforderlich, den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens herabzusetzen. Aus den Feststellungen (siehe Punkt I.3.1) ergibt sich zum 31.12.2023 ein erwarteter Geldbestand von MEUR 8.629,9, dem berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten iHv MEUR 13.400,1 gegenüberstehen, sodass sich eine Quote von 64,40 von Hundert errechnet.

Dadurch werden die kumulierten Verluste insgesamt ausgeglichen und ein Nettovermögenswert von null erreicht.

Die FMA weist somit die gemäß § 89 Abs. 3 Z 2 und 3 iVm § 88 Abs. 1 Z 1 BaSAG ausgedrückten Verluste gleichmäßig den Anteilen, den anderen Eigentumstiteln und den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des gleichen Rangs zu, indem die jeweiligen Nennwerte im gleichen Umfang proportional zu ihren Werten herabgesetzt werden (§ 90 Abs. 2 BaSAG).

2.3.6.3 Quotenänderung auf Grund des Ermittlungsverfahrens

Das erforderliche Ausmaß der Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten weicht von jenem im Mandatsbescheid II ab. Im Mandatsbescheid II wurden erwartete Vermögenswerte iHv MEUR 6.032 zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iHv MEUR 13.106 am Ende des Abwicklungszeitraums ermittelt. Daraus resultierte die Herabschreibung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 46,02 von Hundert.

Die nunmehr vorliegenden Bewertungsergebnisse reflektieren den bisherigen Verlauf der Verwertung der Vermögensgegenstände. Die bisherigen Resultate des Abbaus zeigen, dass bei der Realisierung der Vermögenswerte höhere Rückflüsse generiert werden, als zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom 23.03.2016 erwartet wurden. Ausgehend von den bisher erzielten Verwertungsergebnissen ergibt sich, unter Berücksichtigung von fairen, vorsichtigen und realistischen Bewertungsannahmen, für die zukünftige Verwertung von Vermögensgegenständen

ein höherer erwarteter Geldbestand am Ende des Abwicklungszeitraums, der zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Damit können aus dem Abbau entstandene gewisse und ungewisse Verbindlichkeiten bzw. wertmäßig erforderliche Anpassungen für zum 01.03.2015 bestehende Risiken kompensiert werden. Mit dem zeitlichen Voranschreiten der Abwicklung reduzieren sich weitere Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung zukünftiger Geldflüsse.

2.3.6.4 Sensitivitätsanalyse

Die Bewertungsergebnisse wurden einer Sensitivitätsanalyse zur Berechnung einer positiven als auch negativen Sensitivität mittels MCS (zur MCS siehe Punkt I.3.2) unterzogen. Die Berechnung ergibt eine Bandbreite der Mediane von 55,03 % bis 67,42 % (Gutachten vom 20.12.2016). Die von der BDO im Ausgangsszenario errechnete Erfüllungsquote für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten beläuft sich auf 64,40 % und bewegt sich damit innerhalb der ermittelten Bandbreite. Die simulierten Sachverhalte bilden Risiken von Zahlungsabflüssen und Chancen für Zahlungszuflüsse ab. Die zwischenzeitlich im Abbau eingetretenen Realisate und Verwertungen zeigten Ergebnisse, die eher jenen im Positiv-Szenario der simulierten Chancen für Zahlungszuflüsse entsprachen. Damit ist es nachvollziehbar und vertretbar, dass das Ergebnis des BDO-Case näher am Positiv-Szenario liegt.

2.3.7 Mögliche vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses und Aufwertung

Vorbehaltlich der Liquiditätsplanung, der weiterhin bestehenden zukünftigen Risiken aus dem Abbau und der Notwendigkeit, ausreichende Liquidität für den Geschäftsbetrieb der HETA zu bewahren, besteht die Möglichkeit, bereits vor dem Fälligkeitsdatum gemäß Spruchpunkt III.2 eine vorzeitige Befriedigung der Gläubiger durch teilweise Verteilung der Verwertungserlöse zu erreichen. Die in Spruchpunkt III.2 angeordnete Fälligkeitsänderung steht einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses nicht entgegen. Mögliche Verteilungen erfolgen auf Grundlage der unter Spruchpunkt II angeführten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und entsprechend der durch § 90 BaSAG festgesetzten Verlusttragungskaskade und Reihenfolge der Herabschreibung.

Unter denselben Voraussetzungen werden Gläubiger der unter Spruchpunkt II angeführten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses durch eine gegebenenfalls anzuordnende Aufwertung in analoger Anwendung des § 88 Abs. 3 BaSAG teilnehmen.

3. Zur Änderung der Fälligkeit und des Zinsbetrags ab dem 01.03.2015 (Spruchpunkt III)

Die Anwendung der Gläubigerbeteiligung ist für sich alleine betrachtet nicht ausreichend um eine geordnete Abwicklung und eine anschließende gesellschaftsrechtliche Liquidation der HETA sicherzustellen sowie den Abwicklungsgrundsätzen gerecht zu werden. Es waren daher begleitende Maßnahmen (Spruchpunkte III bis V) anzuordnen. Dazu im Einzelnen:

3.1 Änderung der Fälligkeit

Die im Verfahren zu GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015 durch die FMA angeordnete Änderung der Fälligkeit sämtlicher von der HETA ausgegebener Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten bis 31.05.2016 wurde zur Vorbereitung der Anwendung eines konkret geeigneten Abwicklungsinstruments eingesetzt.

Die nunmehr angeordnete Änderung der Fälligkeit auf den 31.12.2023 erfolgt im Rahmen der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und steht in keinem Widerspruch mit der Änderung der Fälligkeit durch den Vorstellungsbescheid I. Die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vermag zwar die Überschuldung der HETA beseitigen. Dadurch ist jedoch nicht sichergestellt, dass auch während des gesamten Abwicklungszeitraums die Zahlungsfähigkeit der HETA gegeben ist. Das Tilgungsprofil der Verbindlichkeiten im Gutachten vom 23.03.2016 zeigt deutlich, dass ein Großteil der zum 01.03.2015 bestehenden Verbindlichkeiten in den Jahren 2016 bis 2017 fällig würde (siehe Punkt I.1.2). Somit wäre ohne Anordnung der Änderung der Fälligkeit die Zahlungsfähigkeit der HETA nicht gewährleistet und eine geordnete Abwicklung nicht möglich. Die Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH im Juli 2015 (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a.) führte zur Wiederaufnahme der vom HaaSanG betroffenen Verbindlichkeiten in die Bilanz der HETA, was insbesondere die von 2016 bis 2017 fällig werdenden Verbindlichkeiten nochmals signifikant erhöhte.

Wäre im Rahmen der Gläubigerbeteiligung keine Änderung der Fälligkeit angeordnet worden, wäre hinsichtlich aller in der Zwischenzeit beendeten Verbindlichkeiten mit Ablauf des 31.05.2016 ihre Fälligkeit eingetreten. Nachfolgend würden im Rahmen des Tilgungsprofils weitere Verbindlichkeiten fällig. Im Sinne einer fairen, vorsichtigen und realistischen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA (§ 54 Abs. 1 BaSAG) besteht das immanente Risiko, dass bei Beibehaltung des derzeitigen Tilgungsprofils nicht alle Verbindlichkeiten aus den im Zuge des Portfolioabbaus zu erwartenden Verwertungserlösen stets bei Fälligkeit gänzlich bedient werden können. Ohne Änderung und Vereinheitlichung der Fälligkeit während der Abwicklung würde es daher zu Liquiditätsproblemen und einer drohenden Zahlungsunfähigkeit kommen. Damit würden später fällig werdende Verbindlichkeiten auch eine höhere Abhängigkeit vom Verwertungserfolg der HETA aufweisen und einem höheren Risiko ausgesetzt sein, als Verbindlichkeiten mit kurzen Laufzeiten. Gläubiger von in naher Zukunft fällig werdenden Verbindlichkeiten würden gegenüber jenen Gläubigern, deren Verbindlichkeiten erst später fällig werden, ohne sachlichen Grund bevorzugt. Dieses Risiko darf den Gläubigern iSd Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung und des NCWO-Prinzips nicht zugemutet werden und steht dem Ziel einer geordneten Abwicklung entgegen.

Um die Abwicklungsgrundsätze zu wahren und ein geordnetes Verfahren zur Verteilung des Vermögens der HETA zu ermöglichen, war es deshalb erforderlich, in die Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG insofern einzugreifen, indem die Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG zu vereinheitlichen war. Je nach Vertragslaufzeit bedeutete dies entweder eine Laufzeitverlängerung oder eine Laufzeitverkürzung.

Die Komplexität des Verfahrens – unter anderem aufgrund der Vielschichtigkeit des Abbauportfolios und einer weitläufigen Gesellschaftsstruktur, die die rechtliche Liquidation vieler Gesellschaften erforderlich macht – führt dazu, dass zur Erzielung bestmöglicher Verwertungsergebnisse unverändert erst bis Ende 2023 mit einer gänzlichen Abwicklung der

HETA gerechnet werden kann. Da erst zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Verwertung aller Vermögenswerte inklusive Befriedigung der Restverbindlichkeiten und Verteilung des Verwertungserlöses realistisch erwartet werden kann, ist die Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens auf den 31.12.2023, zu ändern.

3.2 Änderung des Zinsbetrages ab dem 01.03.2015

Gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG hat die FMA die Befugnis, im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments nicht nur den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, sondern auch den zahlbaren Zinsbetrag der ausgegebenen Schuldtitel und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu ändern. Das BaSAG sieht im Unterschied zu den Bestimmungen der Insolvenzordnung (§ 58 Z 1 IO) keinen automatischen Zinsenstopp vor, sodass ohne entsprechender Anordnung der FMA die Zinsen weiterlaufen würden.

Ob ein Eingriff in den Lauf oder die Höhe der Zinsen erforderlich ist, ist im konkreten Fall durch die FMA unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und -grundsätze zu prüfen. Die FMA hat dabei eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung anzustellen, wobei sichergestellt sein muss, dass bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen das Gebot der Gläubigergleichbehandlung und das NCWO-Prinzip im Sinne einer materiellen Gleichbehandlung der Gläubiger gewahrt werden. Maßstab ist dabei das Alternativszenario eines hypothetischen Insolvenzverfahrens.

Aus den Feststellungen im Sachverhalt ergibt sich, dass für die Verbindlichkeiten der HETA Zinsvereinbarungen zwischen 0 % und 10 % bestehen. Die stark differierenden Zinsniveaus der Verbindlichkeiten der HETA würden bei Weiterlaufen der vertraglichen Zinsen unter Berücksichtigung der als erforderlich angesehenen und angeordneten Fälligkeitsänderung bis längstens 2023 dazu führen, dass sich die Quotenanteile von Gläubigern desselben Insolvenzrangs derart stark im Verhältnis zueinander verschieben, dass ein Gläubiger mit einer höheren Verzinsung seinen Quotenanspruch durch ein – über die ursprüngliche Fälligkeit hinausgehendes – Weiterlaufen der Zinsen laufend erhöhte und insofern innerhalb desselben Rangs gegenüber anderen Gläubiger mit einer niedrigeren Verzinsung besser behandelt würde. Dies würde im Vergleich zu einem (hypothetischen) Insolvenzverfahren – ex lege Eintritt eines Zinsenstopps bei Insolvenzforderungen – eine Ungleichbehandlung einzelner Gläubiger innerhalb eines Ranges bedeuten. Darüber hinaus besteht die immanente Gefahr, dass damit der allen Gläubigern zur Verfügung stehende Haftungsfonds zugunsten einzelner Gläubiger soweit geschmälert würde, dass in weiterer Folge jene Gläubiger, denen eine niedrige (oder keine) Verzinsung zusteht, letztendlich größere Verluste erlitten als in einem (hypothetischen) Insolvenzverfahren. Dies würde einen Verstoß gegen das NCWO-Prinzip gemäß § 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG bedeuten.

Aus diesem Grund ist zum Zeitpunkt der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung ein Eingriff der FMA in die vertragliche Zinsgestaltung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erforderlich und geboten, um die Einhaltung der Abwicklungsgrundsätze – insbesondere der Gläubigergleichbehandlung – und die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens, sicherzustellen.

3.3 Zeitpunkt der Zinsänderung

Das BaSAG enthält – anders als die IO – keine formelle Verfahrenseröffnung und damit keinen gesetzlich vorab determinierten Stichtag für die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen. Vielmehr wird der FMA die Befugnis eingeräumt, einzelne oder mehrere Abwicklungsinstrumente und -befugnisse gleichzeitig oder nacheinander anzuwenden. Bei Anordnung der Abwicklungsbefugnis gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG hat die FMA die Abwicklungsgrundsätze einzuhalten. Der Grundsatz, wonach kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Falle einer Verwertung der HETA im Wege eines Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte, ist hinsichtlich des Zeitpunkts der Zinsänderung von besonderer Bedeutung.

Gemäß § 106 Abs. 2 BaSAG dürfen den Anteilseignern und Gläubigern bei Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung *„keine größeren Verluste entstehen, als ihnen entstanden wären, wenn das in Abwicklung befindliche Institut zum Zeitpunkt, als die Entscheidung gemäß § 115 BaSAG getroffen wurde, im Rahmen eines Konkursverfahrens verwertet worden wäre“*.

Es ist also jener Zeitpunkt relevant, zu dem die FMA das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und das Erfordernis zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen erstmals feststellt. Dies geschah am 01.03.2015 (siehe dazu Punkt III.1.4).

Ohne die damals ergriffene Maßnahme wären mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Zahlungsunfähigkeit und der Eintritt der materiellen Insolvenz der HETA zeitnah zu diesem Zeitpunkt die Konsequenz gewesen. Dies bedeutet, dass der Stichtag 01.03.2015 für die Vergleichsrechnung einer hypothetischen Insolvenz heranzuziehen war. Nach den Bestimmungen der IO wäre es zu diesem Zeitpunkt zu einem Zinsstopp gekommen. § 58 Z 1 IO sieht vor, dass die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen von Insolvenzforderungen nicht geltend gemacht werden können. Darum war es gerechtfertigt, im konkreten Fall ab 01.03.2015 in die Zinsen der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einzugreifen. Dieses Vorgehen wurde von den Berechnungen der BDO unterschützt, die in ihrem Gutachten vom 20.12.2016 nochmals ausdrücklich festhielt, dass es – ausgehend von einer hypothetischen Insolvenz der HETA zum 01.03.2015 – bereits nach einem Zinstag zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung einzelner Gläubiger gegenüber anderer gleichrangiger gekommen wäre (siehe Gutachten vom 20.12.2016 Seite 172). Für diesen Umstand spricht auch, dass die Thematik der unterschiedlichen Verzinsung unmittelbar aus der Änderung der Fälligkeit resultiert.

3.4 Höhe des Zinssatzes

§ 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG enthält die Befugnis, den zahlbaren Zinsbetrag zu ändern. Das schließt die Befugnis, den Zinssatz zu ändern mit ein, sofern es im Sinne der Wahrung der Abwicklungsziele und der Abwicklungsgrundsätze sachlich geboten ist. Die Notwendigkeit der Änderung des Zinssatzes zur Wahrung der Abwicklungsziele sowie -grundsätze wurde zuvor bereits dargestellt.

§ 90 Abs. 2 BaSAG regelt im Rahmen der Definition der Verlusttragungskaskade bei einer Gläubigerbeteiligung, dass die Behörde bei Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis *„die Verluste gleichmäßig [...] den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des gleichen Rangs zuzuweisen hat“*.

Dies lässt den Schluss zu, dass in Anwendung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung dafür Sorge zu tragen ist, dass Gläubiger des gleichen Insolvenzranges bezüglich des Zinssatzes nicht unterschiedlich behandelt werden.

Diese Ansicht wird vom VfGH in seinem Erkenntnis zu den Maßnahmen nach HaaSanG (VfGH G 239/2014 u.a.) unterstützt, als dieser zur Meinung gelangt, dass „[...] *die starre, eine bestimmte Gruppe von Nachranggläubigern gegenüber anderen Nachranggläubigern benachteiligende und mit der Sicherstellung der Abwicklung der HETA nicht zu rechtfertigende Regelung* [...]“ nicht den Anforderungen an einen verfassungsrechtlich unbedenklichen Eigentumseingriff zu genügen vermag.

Die mit 01.03.2015 angeordnete Änderung der Fälligkeit der Verbindlichkeiten hätte ohne die angeordnete Herabsetzung des Zinssatzes ab 01.03.2015 auf null aufgrund der unterschiedlichen Zinssätze und der unterschiedlichen Fälligkeiten der Verbindlichkeiten zwangsläufig eine unsachliche Besserstellung bestimmter Gläubiger zur Folge. Insbesondere hätte das Hinausschieben der Fälligkeit höher verzinsten Forderungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber jenen Gläubigern, deren Forderungen niedriger verzinst sind, zur Folge. Ebenso wären Gläubiger mit einer niedrigeren Verzinsung bei anderer Fälligkeit schlechter gestellt. Es käme somit allein aufgrund der Änderung der Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zu einem Eingriff in den relativen Wert der Forderungen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung einzelner Gläubiger ist zu vermeiden.

Im Insolvenzverfahren löste der Gesetzgeber bei vergleichbarer Interessenlage dieses Problem dadurch, dass Zinsen auf Insolvenzforderungen ausgeschlossene Ansprüche sind, die gemäß § 58 Z 1 IO am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen. Diese grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers ist auf den Fall einer Abwicklung nach dem BaSAG übertragbar.

Aus diesem Grund war daher ein Eingriff ab dem 01.03.2015 in die vertragliche Zinsgestaltung in Form der Festlegung einer einheitlichen Verzinsung mit null für alle Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sachgerecht und entsprach den Abwicklungsgrundsätzen, insbesondere dem Gebot der Gläubigergleichbehandlung und dem NCWO-Prinzip.

Gesamthaft betrachtet bedeutet dies, dass sich durch einen gänzlichen Zinsschnitt auf null die Verteilungsquote, also der Anteil, den der jeweilige Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vom Verwertungserlös erhält, nicht verändert, da ein Entfall der Zinszahlung automatisch den der erwartenden Quote zugrundeliegenden Betrag erhöht.

4. Zur Löschung der mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten (Spruchpunkt IV)

Dem Begriff der „Löschung“ der Anteile der Eigentümer und Inhaber anderer Eigentumstitel in der BRRD sowie dem BaSAG liegt ein wirtschaftliches Verständnis zugrunde. Zweck beider Regelwerke ist, dass der Eigentümer nach einer angeordneten Gläubigerbeteiligung keine wirtschaftlichen Ansprüche mehr hat, jedoch die FMA als Abwicklungsbehörde weiterhin Kontrolle über das noch vorhandene Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts ausüben kann. Diesem Ziel wird dadurch Rechnung getragen, dass die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln (§ 2 Z 61 BaSAG) der HETA verbundenen Vermögensrechte erlöschen,

die Verwaltungsrechte (Herrschaftsrechte und Mitverwaltungsrechte) zwar bei den Eigentümern verbleiben, jedoch von der FMA ausgeübt werden. Dies auf folgender Grundlage:

Einer der Grundsätze der BRRD ist, dass die Verluste zunächst von den Anteilseignern und erst danach von den Gläubigern getragen werden (Erwägungsgrund 5 BRRD; § 53 Abs. 1 Z 1 BaSAG). Demnach sollen Verluste zuerst von den Eigenmitteln absorbiert und den Anteilseignern durch Löschen oder Übertragen der Anteile bzw. durch starke Verwässerung zugewiesen werden (Erwägungsgrund 77 BRRD). Bei Durchführung der Gläubigerbeteiligung sind Anteile und andere Eigentumstitel zu löschen oder zu verwässern, indem Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile umgewandelt werden (§ 89 Abs. 1 BaSAG).

Die Verwässerung der bestehenden Anteilseigner durch Umwandlung setzt einen positiven Nettowert des abzuwickelnden Unternehmens voraus. Da die Durchführung der Bewertung nach §§ 54 ff BaSAG einen negativen Unternehmenswert der HETA ergeben hat, kommt nur die Löschung der bestehenden Anteile bzw. anderen Eigentumstitel in Betracht (§ 89 Abs. 1 Z 1 erster Fall BaSAG), zumal auch die Übertragung der Anteile auf am Instrument der Gläubigerbeteiligung teilnehmende Gläubiger (§ 89 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall BaSAG) ausscheidet. Eine Übertragung auf die Gläubiger stünde im Widerspruch zur Notwendigkeit, dass die Anteile an einer Abbaueinheit ganz oder mehrheitlich von einer öffentlichen Stelle gehalten werden (Art. 42 Abs. 2 lit. a BRRD; § 2 ABBAG-Gesetz). Zudem scheidet die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung einer Abbaueinheit wie der HETA aus; es sind daher keine Anteile auf die Gläubiger zu übertragen.

Die EBA definiert den Begriff „Löschung“ – im Englischen „cancellation“ – wie folgt: *„cancellation of shares means that shares are cancelled and the share-holders' economic claims and other rights of ownership are completely erased on those shares“* (EBA, Consultation Paper, 11.11.2014, EBA/CP/2014/40, 7).

In der nationalen Rechtsordnung ist der Begriff „Löschung“ im gesellschaftsrechtlichen Kontext nicht bekannt. Die tatsächliche Löschung sämtlicher Aktien würde eine dem österreichischen Recht fremde eigentümerlose Aktiengesellschaft schaffen. Im Sinne einer europarechtskonformen Interpretation ist bei Anwendung dieser Bestimmung eine Umsetzung zu wählen, die der vom Richtlinien gesetzgeber beabsichtigten Wirkung einer „Löschung“ gleichkommt und gleichzeitig mit dem österreichischen System vereinbar ist. Es ist darum eine Löschung im wirtschaftlichen Sinn vorzunehmen, bei der nicht die Aktie selbst, sondern die damit verbundenen wirtschaftlichen Rechte und Pflichten gelöscht werden. Der Eigentümer behält die formale Bezeichnung als Eigentümer, hat aber keine wirtschaftlichen Rechte (dies betrifft insbesondere das Recht auf den Liquidationserlös gemäß § 212 AktG) und Pflichten. Gleiches gilt für die den Inhabern anderer Eigentumstitel vertraglich oder gesetzlich eingeräumten Rechte, insbesondere für Inhaber von Partizipationskapital. Es handelt sich dabei vor allem um die vertraglichen Wandlungs- und Bezugsrechte sowie das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der HETA, die der Partizipantin eingeräumt wurden.

Aufgrund der Herabsetzung des Nennwerts des Ergänzungskapitals auf null würde im konkreten Fall den Inhabern des Ergänzungskapitals keinesfalls ein Liquidationserlös zukommen.

Die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln (§ 2 Z 61 BaSAG) der HETA verbundenen Rechte und Pflichten – wie insbesondere das Recht auf Gewinnbeteiligung

(§§ 53 ff AktG), das Bezugsrecht (§§ 153 ff AktG) sowie das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) – werden daher mit Ausnahme der in Spruchpunkt V genannten Rechte gemäß § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG gelöscht.

5. Zur Übernahme der Kontrolle durch die FMA (Spruchpunkt V)

Die FMA hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklungsziele erreicht und die Abwicklungsgrundsätze eingehalten werden. Gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG hat die FMA die Befugnis, die Kontrolle über ein in Abwicklung befindliches Institut zu übernehmen und sämtliche den Anteilseignern, anderen Eigentümern und den Geschäftsleitern des in Abwicklung befindlichen Instituts übertragenen Rechte und Befugnisse auszuüben. Dies umfasst auch die Möglichkeit, lediglich die Befugnisse des Eigentümers der HETA auszuüben, ohne aber die Aufgaben der Geschäftsleitung zu übernehmen.

Die Löschung der mit den Anteilen verbundenen Rechte der Anteilseigner iSd § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG bedeutet grundsätzlich den Verlust sämtlicher Anteilsrechte des Eigentümers. Da eine Aktiengesellschaft ohne Einflussrechte der Hauptversammlung dem österreichischen Recht fremd ist, und Zweck sowohl der BRRD als auch des BaSAG ist, dass der Eigentümer nach einer angeordneten Gläubigerbeteiligung keine wirtschaftlichen Ansprüche mehr hat, jedoch die FMA als Abwicklungsbehörde weiterhin Kontrolle über das noch vorhandene Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts ausüben kann, übt die FMA zur Gewährleistung der Abwicklungsziele die mit den Anteilen verbundenen, bei der Eigentümerin verbleibenden Verwaltungsrechte aus. Die FMA übernimmt dabei nicht nur die Verwaltungsrechte der Anteilseignerin, sondern auch die den anderen Eigentümern vertraglich oder gesetzlich eingeräumten Verwaltungsrechte (Teilnahme- und Auskunftsrechte), insbesondere jene der Inhaber von Partizipationskapital der HETA. Nur durch eine Ausübung der Verwaltungsrechte der Hauptversammlung durch die FMA kann sichergestellt werden, dass die Abwicklungsziele und -grundsätze auch weiterhin erreicht bzw. eingehalten werden.

Gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG übernimmt die FMA die Kontrolle über die HETA und übt sämtliche mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte – wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG) – aus. Im System der österreichischen Rechtsordnung übt die FMA die Verwaltungsrechte gleich einem Eigentümer aus.

6. Zu den Vorstellungen und sonstigen Anträgen der Parteien (Spruchpunkte VI und VII)

Diese Spruchpunkte beziehen sich auf die Vorbringen und Anträge der Parteien in den jeweiligen Schriftsätzen.

Die Vorbringen wurden in der rechtlichen Beurteilung entsprechend gewürdigt. Anträge, denen nachgekommen wurde – wie die Gewährung der Akteneinsicht sowie die Einleitung des Ermittlungsverfahrens – werden nicht gesondert behandelt. Alle anderen Anträge, wie insbesondere Anträge auf Aufhebung und Abänderung des Mandatsbescheids II sowie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, werden abgewiesen.

7. Zu den Spruchpunkten I bis V

7.1 Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen, zu denen die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gehören (§ 2 Z 42 BaSAG), müssen für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig sein.

Zur Verhältnismäßigkeit des mit diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung und der damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Abwicklungsbefugnisse wird zunächst auf die Ausführungen des VfGH in seinem Erkenntnis vom 03.07.2015 (VfGH G 239/2014 u.a.) verwiesen, wonach dieser *„grundsätzlich schon angesichts vergleichbarer Wirkungen im Insolvenzfall keine Bedenken dagegen hegt, dass der Gesetzgeber bei der Abwicklung eines Kreditinstituts dessen Gläubiger an der Strukturbereinigung durch Kürzung ihrer Forderungen beitragen lässt. Wollte man die Verhältnismäßigkeit eines ‚Schuldenschnitts‘ von vorneherein verneinen, weil ein eigentumsgrundrechtlicher Bestandsschutz bestehender privater Vermögenswerte das öffentliche Interesse an der Strukturbereinigung jedenfalls überwiegt, hieße das, dass aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Bankenmarktes und der Vermeidung negativer volkswirtschaftlicher Konsequenzen die Abwicklung eines in die Krise geratenen Kreditinstituts nur dann vorgesehen werden dürfte, wenn die entsprechenden Kosten der Strukturbereinigung durch den Staat und damit die Allgemeinheit getragen werden. Ein derartiger absoluter Bestandsschutz bestehender privater Vermögensrechte ist dem Eigentumsgrundrecht aber nicht zu entnehmen. Auch der EGMR lässt zu Art. 1 1. ZP EMRK den Mitgliedstaaten hier einen weiten Spielraum [...], dem auch innerstaatlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung einschlägiger Eigentumsbeschränkungen entspricht.“*

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass der VfGH das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA nach den Vorschriften des BaSAG anstelle einer Insolvenz anerkennt und einen Eingriff in das Eigentumsrecht als zulässig erachtet, wenn die Regelungen und die damit verbundenen Maßnahmen verhältnismäßig und sachlich sind.

Überdies wurde das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA schon durch die Erlassung des GSA ausgedrückt. Der Gesetzgeber ging von einer Schlechterstellung der Gläubiger im Fall einer Insolvenz gegenüber einer geordneten Abwicklung aus (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Die FMA prüfte in einer Gesamtbewertung die Verhältnismäßigkeit und kam zu dem Ergebnis, dass sich die mit dem Mandatsbescheid II angeordneten Maßnahmen als angemessen und verhältnismäßig erweisen. Ergänzend zu der Begründung zu den einzelnen Spruchpunkten oben wird dazu im Folgenden ausgeführt:

Die Eignung einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn sie das angestrebte Abwicklungsziel zu fördern vermag, sie also geeignet ist, das Abwicklungsziel zu erreichen.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung und die weiteren angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die Erreichung der Abwicklungsziele zu fördern. Kein anderes Abwicklungsinstrument vermag die im öffentlichen Interesse liegende Abwicklung der HETA adäquat umzusetzen. Die am 01.03.2015 begonnene Abwicklung der HETA erfolgte in Entsprechung der Abwicklungsziele,

nämlich Fortführung der kritischen Funktionen, Sicherstellung der Finanzstabilität in den Mitgliedsstaaten sowie Nichtinanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Ferner hat die FMA als Abwicklungsbehörde bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen den Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für eine Abwicklung zu berücksichtigen (§ 53 BaSAG). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wird der Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen sogar ausdrücklich erwähnt (§ 85 Abs. 2 erster Satz BaSAG). Wie unter den jeweiligen Abschnitten angeführt, steht die Anordnung der Gläubigerbeteiligung (Spruchpunkt I und II) und der Maßnahmen hinsichtlich Zinsen und Änderung der Fälligkeit (Spruchpunkt III) besonders unter dem Primat der Gläubigergleichbehandlung (§ 53 Abs. 1 Z 6 BaSAG) und des NCWO-Prinzips (§ 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG). Die in den Spruchpunkten IV und V angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um das in der BRRD sowie dem BaSAG verdeutlichte Ziel, dass die Alleineigentümerin der HETA keine wirtschaftlichen Ansprüche mehr hat, jedoch die FMA Kontrolle über das noch vorhandene Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts ausüben können solle, zu erreichen.

Die Anordnung der Abwicklungsmaßnahmen ist erforderlich, wenn es kein alternatives Mittel gibt, mit dem das verfolgte Abwicklungsziel ebenso gut erreicht werden kann und das weniger stark in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Die Anordnung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung und der begleitenden Abwicklungsbefugnisse ist erforderlich, um die drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden und die bestehende bilanzielle Überschuldung zu beseitigen. Es stehen keine alternativen Formen der Aufbringung ausreichenden Kapitals zur Verfügung. Durch kein anderes Abwicklungsinstrument kann die Überschuldung beseitigt werden, die zur gesellschaftsrechtlichen Liquidation der HETA nach erfolgter Verwertung der Aktiva notwendig ist. Die Herabsetzung der Zinsen und die Änderung der Fälligkeit sind aufgrund der Berücksichtigung der Abwicklungsgrundsätze (Gläubigergleichbehandlung und NCWO-Prinzip) erforderlich. Der aus der festgestellten Überschuldung resultierende negative Unternehmenswert der HETA macht zudem die gänzliche Herabsetzung der Eigentumstitel notwendig.

Da die Durchführung der Bewertung nach §§ 54 ff BaSAG einen negativen Unternehmenswert der HETA ergeben hat, kommt nur die Löschung der bestehenden Anteile bzw. anderen Eigentumstitel in Betracht (§ 89 Abs. 1 Z 1 erster Fall BaSAG), zumal auch die Übertragung der Anteile auf am Instrument der Gläubigerbeteiligung teilnehmende Gläubiger (§ 89 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall BaSAG) ausscheidet. Eine Übertragung auf die Gläubiger stünde im Widerspruch zur Notwendigkeit, dass die Anteile an einer Abbaueinheit ganz oder mehrheitlich von einer öffentlichen Stelle gehalten werden (Art. 42 Abs. 2 lit. a BRRD; § 2 ABBAG-Gesetz). Zudem scheidet die Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung einer Abbaueinheit wie der HETA aus; es sind daher auch keine Anteile auf die Gläubiger zu übertragen. Die in den Spruchpunkt IV und V angeordneten Maßnahmen sind der gelindeste Eingriff in Rechte der Anteilseigner bzw. Gläubiger und stellen somit das gelindeste Mittel dar.

Die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen sind angemessen, wenn die entstehenden Nachteile in einem vertretbaren Verhältnis zu der durch die Maßnahme erreichten Zielverwirklichung stehen.

Zur Durchführung der Abwicklung der HETA ist aufgrund ihrer Vermögenssituation die Anordnung der Gläubigerbeteiligung das einzig anwendbare Abwicklungsinstrument. Die Änderung der Fälligkeit auf spätestens den 31.12.2023 ergibt sich aus der Beurteilung des Einzelfalls, wonach entsprechend der Abwicklungsstrategie und bei Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens mit einer weitläufigen Gesellschaftsstruktur erst bis Ende 2023 mit einer gänzlichen Abwicklung der HETA gerechnet werden kann. Sofern die Liquidation bereits früher erfolgreich durchgeführt werden kann, verkürzt sich der Zeitraum bis zur Fälligkeit entsprechend. Die Übernahme der Kontrolle über die HETA und die Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA stellen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrollausübung durch die FMA und Umsetzung der Abwicklungsstrategie durch das Management der HETA dar.

Die Anordnung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung und der gleichzeitig angeordneten Abwicklungsbefugnisse ist daher verhältnismäßig.

7.2 Eingriff in union- und verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte

Zu den Vorbringen, dass die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen das europarechtlich sowie verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht (Art. 17 Grundrechtecharta; GRC, Art. 1 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention; ZP EMRK), den Gleichheitssatz (Art. 20 GRC) und das Diskriminierungsverbot (Art. 21 GRC, Art. 14 EMRK) verletze, ist entgegenzuhalten, dass durch das BaSAG die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt wurde. Art. 130 BRRD betont ausdrücklich, dass diese im Einklang mit den Grundrechten sowie den Rechten, Grundfreiheiten und Grundsätzen, die unter anderem mit der GRC anerkannt wurden, insbesondere mit dem Eigentumsrecht, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und den Verteidigungsrechten steht. Der europäische Gesetzgeber stellt somit klar, dass die Anwendung der in der BRRD normierten Abwicklungsmaßnahmen gerade keine Grundrechte wie z.B. das Eigentumsrecht nach Art. 17 GRC, den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 20 GRC oder das Diskriminierungsverbot des Art. 21 GRC verletzen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs von europäischem Recht ist auch eine Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten wie dem Eigentumsrecht nach Art. 1 1. ZP EMRK, und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK ausgeschlossen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum einem Gesetzesvorbehalt unterliegt und somit durch einfache Gesetz Enteignungen vorgesehen werden dürfen. Nach Art. 20 GRC sind alle Personen vor dem Gesetz gleich. Die Vorbringen der Vorstellungswerber dahingehend, dass der Mandatsbescheid II willkürlich und aufgrund grober Verkennung der Rechtslage erlassen wurde, sind unrichtig.

Wenn die Vorstellungswerber vorbringen, dass die Anwendung des BaSAG auf die HETA unions- und verfassungswidrig ist, so ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Wie bereits betreffend der Anwendbarkeit der BRRD sowie des BaSAG dargestellt, werden die Abwicklungsmaßnahmen richtlinienkonform angeordnete und verstößt deren Anordnung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 20 GRC. Ebenso wenig stellt die Einbeziehung der HETA in das BaSAG nach § 162 Abs. 6 BaSAG einen unionsrechts- oder verfassungsrechtswidrigen Akt dar. Wie bereits ausführlich dargestellt, unterliegt die HETA dem Anwendungsbereich der BRRD und war die klarstellende Einbeziehung der HETA in das BaSAG unionsrechtlich geboten. Auch widerspricht es nicht dem Gleichheitssatz, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht die allgemeinen Bestimmungen der Insolvenzordnung, sondern die Abwicklungsbestimmungen

des 4. Teils des BaSAG auf die HETA anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang führte der VfGH aus: *„Dass sich der Gesetzgeber zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen im Zuge einer notwendigen Strukturbereinigung im Hinblick auf die (ehemalige) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG für ein ‚Abwicklungsszenario‘ außerhalb eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens entscheidet, liegt in seinem rechtspolitischen Gestaltungsraum [...]. Es ist ihm damit aber auch verfassungsrechtlich nicht verwehrt, Maßnahmen zu ergreifen, damit nicht Einzelne durch Ausübung bestimmter Rechte die Durchführung der Abwicklung verhindern und damit die genannten öffentlichen Interessen vereiteln können“* (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 336).

Bereits in den Materialien zum GSA führte der Gesetzgeber zum öffentlichen Interesse an einer geordneten Abwicklung der HBInt gegenüber einem Insolvenzverfahren aus, dass durch das GSA eine rechtliche Grundlage für die auf einen langfristigen aktiven und bestmöglichen Portfolioabbau ausgerichtete Tätigkeit der HBInt (nunmehr HETA) geschaffen werde. Die Schaffung einer Abbaueinheit liege u.a. deshalb im öffentlichen Interesse, da eine Insolvenz der (ehemaligen) HBInt die Kosten und Risiken eines geordneten Portfolioabbaus im Rahmen einer Abbaugesellschaft erheblich überstiegen hätte (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 3). Weiters geht aus den Erläuternden Bemerkungen hervor: *„Die Insolvenz der HBInt hätte jedoch nicht nur für die österreichische Volkswirtschaft, das Land Kärnten und andere öffentliche Interessen unabsehbare Auswirkungen gehabt, sondern hätte in besonderem Ausmaß die Ansprüche sämtlicher Gläubiger der HBInt massiv getroffen. Vor diesem Hintergrund ist es im öffentlichen Interesse und sachlich gerechtfertigt, dass die Anstrengungen des Bundes, unter beträchtlichem Einsatz öffentlicher Mittel die HBInt mit dem neuen Ziel des Portfolioabbaus fortzuführen, nicht durch Einzelinteressen von Gläubigern konterkariert werden, die bislang vom Einsatz dieser öffentlichen Mittel profitiert haben. Auch aus diesem Grund ist es sachlich gerechtfertigt, gesetzliche Vorkehrungen zur Beteiligung von Gläubigern von nachrangigen Verbindlichkeiten und solchen, die der HBInt als Gesellschafter besonders nahe standen, zu treffen. Dadurch wird ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Sanierung zur nachfolgenden geordneten Fortführung zu Zwecken des Portfolioabbaus – und der damit verbundenen Bewahrung der Systemstabilität – sowie den Rechten der von einer Übertragungsanordnung Betroffenen erzielt, die ohne die Anstrengungen des Bundes, also im Falle einer Insolvenz, noch schlechter gestellt gewesen wären. Die betroffenen Gläubiger werden darüber hinaus gegebenenfalls den Vorteil genießen, an einer positiven Wertentwicklung im Rahmen eines geordneten Portfolioabbaus, der höhere Verwertungserlöse als in einer Insolvenz erwarten lässt, durch einen ihnen an dessen Ende entstehenden Anspruchs zu partizipieren“* (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 12).

Wie oben bereits zu § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG ausgeführt, erkannte auch der VfGH das öffentliche Interesse an einer geordneten Abwicklung der HBInt an (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 277 f).

Im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ergänzte der VfGH schließlich: *„Angesichts des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Regelung eines solchen Abwicklungsszenarios zukommt, und der Notwendigkeit flexiblen Handelns in wirtschaftlich schwierigen Prozessen ist es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber der Vollziehung entsprechende Spielräume, insbesondere auch im Restrukturierungsprozess der Trennung zwischen der Abbaueinheit und der weiterzuführenden*

Teile der abzuwickelnden (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, einräumt [...]. Aus dem Regelungssystem des GSA und seiner klaren Zielsetzung, eine bestmögliche Abwicklung der (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu bewirken, ergibt sich eine hinreichende Vorherbestimmung des Bundesministers für Finanzen bei der Vornahme der Übertragungen nach § 1 GSA“ (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 325).

Daraus folgt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Unterstellung von Abbaugesellschaften (§ 162 Abs. 6 BaSAG) und der Abbaueinheit HETA unter das Abwicklungsregime des BaSAG, wenn eine außergerichtliche Abwicklung aufgrund des (drohenden) Eintritts der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr möglich ist.

Die von den Vorstellungswerbern behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes liegt somit nicht vor.

Ebenso verstoßen die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht gegen den Vertrauensgrundsatz. Ganz allgemein ist die Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe, verfassungsrechtlich nicht besonders geschützt (VfSlg 16.687/2002; 19.629/2012). Dem Gesetzgeber bleibt es unbenommen, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten der Betroffenen zu ändern und für die Zukunft entgegen den Erwartungen Einzelner ungünstiger zu gestalten (Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰, Rz 787 mit Verweis auf VfSlg 19.629/2012).

Die BRRD wurde am 12.06.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war die HBInt noch ein CRR-Kreditinstitut und fiel damit in den Anwendungsbereich der BRRD. Die nachträgliche Einbeziehung der HETA in den 4. Teil des BaSAG war somit unionsrechtlich geboten.

Ebenso stellt das Abwicklungsverfahren im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren eine Vorteilhaftigkeit für die Gläubiger dar, da diese durch die Abwicklung nicht schlechter gestellt werden können als in der Insolvenz.

Die Einbeziehung der HETA in den Anwendungsbereich des BaSAG und deren darauf basierende Abwicklung verstoßen nicht gegen den Vertrauensgrundsatz.

7.3 Günstigkeitsvergleich Insolvenz

Gemäß § 55 Abs. 4 BaSAG hat die Bewertung Angaben zur Unterteilung der Gläubiger entsprechend ihrem Rang nach anwendbarem Insolvenzrecht sowie eine Einschätzung der Behandlung der einzelnen Anteilseigner und Gläubiger, die zu erwarten wäre, wenn die HETA im Wege eines Insolvenzverfahrens verwertet werden würde, zu enthalten (Insolvenzvergleich).

Ausgangspunkt des Insolvenzvergleichs ist der fiktive Insolvenzstatus zum 01.03.2015.

Dabei wurde jeder bewertungsrelevante Sachverhalt zu den Vermögenswerten in den einzelnen Bilanzpositionen darauf geprüft, ob ein Insolvenzeintritt der HETA zum 01.03.2015 dessen Wert beeinflusst hätte und in welcher Höhe. Die Verbindlichkeiten wurden hinsichtlich ihrem Rang nach dem Insolvenzrecht berücksichtigt. Die daraus berechnete Insolvenzquote ist der Quote aus dem Abwicklungsverfahren nach BaSAG gegenüberzustellen, um eine Aussage zur Vorteilhaftigkeit des Abwicklungsverfahrens treffen zu können.

Im Gutachten vom 20.12.2016 evaluierte die BDO ihre Annahmen zur Berechnung des fiktiven Insolvenzstatus zum 01.03.2015 hinsichtlich werterhellender Sachverhalte und vorgenommener

Adaptierungen der Bewertung nach §§ 54 ff BaSAG, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bereits eingetreten sind. Die Annahmen zu den Sachverhalten wurden dahingehend geprüft, ob sie Auswirkungen auf den Insolvenzvergleich zum 01.03.2015 haben.

Dazu wurden folgenden Bilanzpositionen neuerlich evaluiert:

- Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken
- Forderungen an Kreditinstitute
- Forderungen an Kunden
- Sonstige Aktiva und Zusatzaktiva
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
- Verbriefte Verbindlichkeiten
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Sonstige Passiva und Zusatzpassiva

Im nächsten Schritt überprüfte die BDO, wie sich die analysierten Sachverhalte und vorgenommenen Adaptierungen der Bewertung im Gutachten vom 04.04.2017 auf die errechnete Insolvenzquote im Gutachten vom 20.12.2016 auswirken:

- Hinsichtlich der Aufwertung der Kundenforderungen bei zeitgleicher Abwertung der veräußerten Sicherheiten sowie der Wertpapierverwertung, wird von einem ähnlichen Verhalten des Insolvenzverwalters ausgegangen, weshalb diese Sachverhalte, die einen Mehrerlös darstellen, in der Neuberechnung der Insolvenzquote berücksichtigt werden.
- Die Mehrerlöse aus den Kundenforderungen resultieren aus den Abbauerefolgen der HETA und den Vorteilen des BaSAG-Verfahrens, weshalb diese auf die ermittelte Insolvenzquote keinen Einfluss haben. Ebenso verhält es sich bei den geänderten Erwartungen iZm den Refinanzierungslinien gegenüber den HAR-Töchtern.
- Die Mehrerlöse bei der Addiko-Refinanzierungslinie resultieren aus den Abbauerefolgen der HETA und den Vorteilen des BaSAG-Verfahrens. Im Insolvenzscenario wird vom Nichtzustandekommen des Verkaufs der Addiko ausgegangen und es sind daher keine Rückflüsse aus der Refinanzierungslinie zu erwarten. Die geänderte Rückführungsannahme hat keine Auswirkung auf die Insolvenzquote. Ebenso verhält es sich bei der Auflösung der Rückstellungen iZm dem ADRIA-Kaufvertrag.
- Für die HBI wird im Insolvenzfall ein separates Szenario in den Bewertungsgutachten unterstellt. Daher hat die Änderung der erwarteten Rückflüsse keine Auswirkung auf die Insolvenzquote.
- Die Closing-Kosten werden für den Insolvenzfall separat berechnet, womit sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.
- Bei den sich ändernden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Insolvenzforderungen, welche bei der Neuberechnung der Insolvenzquote zu berücksichtigen sind.

Auf Basis dieser Annahmen ergibt sich eine Insolvenzquote iHv 41,66 von Hundert.

Die Abwicklungsmaßnahmen sind daher geeignet, eine potentielle Schlechterstellung der Gläubiger gegenüber einer Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens abzuwenden, da selbst unter der Zugrundelegung der Mindesterfüllungsquote für die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im negativen Szenario der Sensitivitätsanalyse von 55,03 von Hundert von einer Besserstellung im Vergleich zu einer hypothetischen Insolvenz auszugehen ist.

7.4 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen

Es wird festgehalten, dass die in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses gemäß § 63 BaSAG in Bezug auf die HETA

- nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43 gelten;
- nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45 gelten;
- nicht dazu berechtigen, Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben;
- nicht dazu berechtigen, Eigentum der HETA zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen; und
- nicht dazu berechtigen, etwaige vertragliche Rechte der HETA zu beeinträchtigen,

sofern die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

7.5 Zustimmung des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG wurde die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zum Mandatsbescheid II eingeholt. Diese Zustimmung wurde am 08.04.2016 erteilt.

7.6 EU-weite Wirkung und Wirksamwerden

Die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß BRRD zählt zu den „Sanierungsmaßnahmen“ der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (Art. 117 BRRD iVm Art. 2, 7. Spiegelstrich Richtlinie 2001/24/EG). Die mit Mandatsbescheid II und mit gegenständlichem Vorstellungsbescheid angeordneten Maßnahmen sind daher in der gesamten Gemeinschaft ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam und zwar sobald sie in dem Mitgliedsstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind (Art. 117 BRRD iVm Art. 1 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24/EG).

Selbst wenn man die Anwendbarkeit der BRRD verneinen sollte, würden die Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/24/EG fallen: Sowohl GSA als auch BaSAG sind nach nationalem Recht als Abwicklungs- oder Sanierungsverfahren nach der Richtlinie 2001/24/EG zu qualifizieren.

Die Wirkungen der von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen treten unmittelbar mit der Kundmachung des Bescheids ein (§ 116 Abs. 4 iVm § 95 Abs. 1 BaSAG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen gemäß § 116 Abs. 11 BaSAG erlassenen Vorstellungsbescheid können die HETA, die Parteien des Vorstellungsverfahrens und alle sonstige von den in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffene, insbesondere Anteilseigner und Gläubiger der HETA, binnen vier Wochen ab Kundmachung des Vorstellungsedikts Beschwerde erheben.

Dieser Bescheid entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen für die HETA, die Parteien, die Vorstellung erhoben haben, sowie für alle sonstigen betroffenen Gläubiger und Anteilseigner.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der FMA einzubringen, eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gilt gemäß § 118 Abs. 1 BaSAG die Anwendung des § 22 Abs. 2 FMABG unter der Maßgabe der widerlegbaren Vermutung, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Hinweis

Gemäß § 116 Abs. 12 BaSAG hat, sobald der Vorstellungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die FMA den Bescheid sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass gegen den Bescheid in offener Frist keine Beschwerde eingelegt worden ist, durch Edikt kundzumachen (Rechtskraftedikt).

Ungeachtet dessen erstrecken sich die Bescheidwirkungen auch auf die in ihren Rechten Betroffenen, die keine Vorstellung gegen den Mandatsbescheid II erhoben haben.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	AB4Z1F1QQhTiU2DGWuLcfJgEskTMxCRl0JJ40oek3Xt80da9K77pSDnrTKAG413bn41wN6IUPQo5IDPBcGJquogwthVymobaUsY+JkGvpQYph01VRchmajsk1SvuuGuKVRjGbRN1jbXNYHmGx6ubJkQT62HzHOyC9H/GpoRuILYpM7kULB0qNetfCbF2wsAtjhVsJ/UUpFhm7A94UPLK4ak5dX0xca8tfvq0QKnijbguCt5cAzT4Fsd9X/l9ljPwvVbA9Cs5Vmvmh03ljnH2DVYpzb31XsXsbzEhbfHg7nCjkvyLJNYqsCYBygKq140AUeLU5YExbm5kXfRy9VBCA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-05-02T15:34:24Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	